

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO ·
WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD ·
UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA ·
ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP ·
UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNOMIL · UNMOT · UNAVEM III ·
UNPREDEP · UNMIBH · UNTAES · UNMOP · UNSMIH

VEREINTE NATIONEN

45. Jahrgang

April 1997

Heft 2

Thomas Bernauer

Weltpolitik im 21. Jahrhundert: kein ›Vorwärts in die Vergangenheit‹
Von den Grenzen der Globalisierung 49

Horst Breier

Krise und Krisengerede
Vom Zustand der Entwicklungspolitik..... 55

Manfred Kulesa

Standpunkt:
Zahlenspiele 59

Ruprecht Paqué

Vielsprachigkeit, Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit
Zu den Sprachen der Vereinten Nationen und zur Resolution 50/11 der Generalver-
sammlung über ›Multilingualism‹..... 61

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte • Nachrichten • Meinungen

Anja Papenfuß, Wolfgang Rudischhauser

Von der Mühsal des Reformprozesses (9)..... 69
CCPR besorgt über Verhalten deutscher Polizeibeamter (10) 71
CESCR legt Entwurf eines Fakultativprotokolls vor (11)..... 74

Dokumente der Vereinten Nationen

Sprachen, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Irak-Kuwait, Korea, Liberia,
Nahost, Sudan, Tadschikistan, Zivilluftfahrt 76

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1997 (Tabelle)..... 88

VEREINTE NATIONEN - Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. - Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. - Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Berlin Verlags Arno Spitz GmbH bei. Wir bitten freundlichst um Beachtung.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister des Landes Brandenburg
Dr. Fredo Dannenbring
Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von
Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Reinhard Höppner, MdL,
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Klaus Kinkel, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht, Chefredakteur der ›Zeit‹
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Alexander Graf York von Wartenburg
Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg
(Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)
Gerhart R. Baum, Köln
Prof. Dr. Klaus Dicke, Jena
Dr. Heike Gading, Berlin
Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd
Armin Laschet, MdB, Aachen
Dr. Sabine von Schorlemer, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Dr. Angela Frank
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Weltpolitik im 21. Jahrhundert: kein ›Vorwärts in die Vergangenheit‹

Von den Grenzen der Globalisierung

THOMAS BERNAUER

In den vergangenen fünfzehn Jahren haben sich – durch den Niedergang und schließlich Zerfall der Sowjetunion weiter akzentuiert – die relativen Machtpositionen einzelner Staaten im internationalen System verändert. Gleichzeitig sind in einigen Politikbereichen die Handlungsspielräume der Staaten durch Globalisierungsprozesse¹ kleiner geworden. Der Autor des folgenden Beitrags tritt der oft vorgebrachten These entgegen, aus diesem doppelten Strukturwandel ergebe sich wachsende Instabilität im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich bei gleichzeitig steigendem Defizit an staatlichen Steuerkapazitäten, wodurch das internationale System gesamthaft instabiler werde.² Er kommt zu dem Ergebnis, daß die meisten Staaten – und damit verbunden auch zwischenstaatliche Organisationen wie die Vereinten Nationen – vermutlich auch weiterhin signifikante Einflußmöglichkeiten in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bereichen bewahren und nutzen werden.

Entgegen mancher Voraussage werden die politischen Strukturen des 21. Jahrhunderts nicht denen des Mittelalters ähneln, wo Autorität nicht auf klar gegenseitig abgegrenzte staatliche Territorien bezogen war, sondern von verschiedensten Akteuren nebeneinander und einander überschneidend ausgeübt wurde – beispielsweise durch den König, die Kirche, die Kommunen und den Kleinadel. Die gegenwärtige ›Staatenwelt‹ wird in ihren Grundstrukturen auch nach der Jahrtausendwende bestehen. Akute Staatsschwächen werden mit großer Wahrscheinlichkeit auf einige Entwicklungs- und Transformationsländer beschränkt bleiben und meist nur indirekte Auswirkungen auf andere Staaten zeitigen. Insbesondere in hochentwickelten Ländern werden sich jedoch staatliche Funktionen auf andere Ebenen verlagern. Die staatliche Kapazität zur Umverteilung oder zur eigenen Produktion von Gütern und Dienstleistungen wird stagnieren oder sinken, während die Rolle des Staates bei der Steuerung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie beim Konfliktmanagement im Rahmen von Strukturanpassungen und angesichts zunehmend multikultureller Prägung von Gesellschaften an Bedeutung gewinnt. Auf der internationalen Ebene bleiben die Vereinigten Staaten und die Mächte mittlerer Bedeutung wie etwa Deutschland, Japan, Frankreich und Großbritannien weiterhin in der Lage, im Verbund mit ähnlich gesinnten Staaten, mit internationalen Organisationen wie den UN und mit nichtstaatlichen Akteuren einen stabilisierenden Einfluß auf das Weltgeschehen auszuüben. Dies gilt selbst bei einer vermutlich steigenden Fragmentierung der Staatenwelt. Eine Regionalisierung der Weltwirtschaft findet nur beschränkt statt, wodurch größere Konflikte zwischen Wirtschaftsblöcken eher unwahrscheinlich bleiben. Eine der größten Herausforderungen für den Staat liegt im Bereich des Innern, wo es gilt, erforderliche Strukturanpassungen vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht mit der Förderung von Wohlstand und gesellschaftlicher Stabilität in Einklang zu bringen. Im folgenden werden diese Thesen näher ausgeleuchtet, indem der Werdegang des modernen Staates kurz skizziert wird, drei mögliche Szenarien vorgestellt sowie Entwicklungen in den Bereichen Weltwirtschaft und Sicherheitspolitik diskutiert werden.

WERDEGANG DES MODERNEN STAATES UND ZUKUNFTSSZENARIEN

Im mittelalterlichen Europa waren Territorium und Autorität respektive Kontrolle weitgehend getrennt. Sie wuchsen dann aber seit dem 17. Jahrhundert in Form des Territorialstaates zusammen. Im Westfälischen Frieden von 1648 sicherten sich die Staaten Europas gegenseitig zu, keine gleichgesinnten religiösen Gruppierungen in anderen Ländern zu unterstützen. Sie verpflichteten sich somit zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Diese internationale Abmachung war der Ausgangspunkt für die territorial bezogene Autorität des modernen Staates. Gleichermaßen gab es keine den Staaten übergeordnete (supranationale) Macht. Dieses in Europa geprägte Modell des Staates kam im 18. Jahrhundert in den USA, im 19. Jahrhundert in Lateinamerika und im 20. Jahrhundert praktisch in der ganzen restlichen Welt zur Anwendung – das erfolgreichste europäische Exportgut aller Zeiten.³ Der Nationalismus des 19. und 20. Jahrhunderts verstärkte die Dominanz des Staates, indem er politische Macht mit kultureller Homogenität verknüpfte. Zusammen mit der Demokratisierung politischer Systeme, ausgehend von den USA und Teilen Westeuropas, verstärkte diese Homogenität in der Regel die Legitimität von Regierungen und somit auch ihre Kontrollmöglichkeiten im jeweiligen Territorium (beispielsweise zu Zwecken der Steuererhebung oder Kriegführung). Kulturelle Homogenität und Demokratie (in verschiedenen Ausprägungen)

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Thomas Bernauer, geb. 1963, ist seit 1995 Professor für Internationale Beziehungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Zuvor war er unter anderem Wissenschaftlicher Mitarbeiter des UN-Instituts für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Genf.

Dr. Horst Breier, geb. 1939, ist seit 31 Jahren in zahlreichen Funktionen in der Entwicklungspolitik tätig, in Deutschland wie im Ausland. Während der letzten fünf Jahre leitete er die Wirtschafts- und Umweltaeilung im Direktorat für Entwicklung der OECD in Paris.

Dr. Manfred Kulesa, geb. 1932, Geschäftsführer der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung in Bonn, war von 1974 bis 1989 Direktor im UNDP, zuletzt als dessen Vertreter in China. 1969–1974 Hauptgeschäftsführer des Deutschen Entwicklungsdienstes.

Dr. Ruprecht Paqué, geb. 1924, war von 1975 bis 1985 der Gründungsleiter des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in New York, dessen Schaffung er 1972 als Referent der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen der Bundesregierung vorgeschlagen hatte.

sind bezeichnenderweise ein fester Bestandteil des ›Selbstbestimmungsrechts der Völker‹.

Der in der Wirtschaftskrise der Zwischenkriegsjahre lancierte enorme Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten des Staates mündete in die Ausgestaltung des modernen Wohlfahrtsstaates.⁴ Die bis in die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts in den meisten Ländern steigende Staatsquote – der Anteil der Staatsausgaben am Sozialprodukt – mag als Indikator für diese enorme Ausweitung der Staatstätigkeit dienen. Während in den kommunistischen Ländern die staatliche Aktivität im Zeichen der Planwirtschaft stand, glaubte man im Westen, daß eine geschickte staatliche Steuerung, zum Beispiel in Form antizyklischer Wirtschaftspolitik oder einer umsichtigen Geld- und Fiskalpolitik, Vollbeschäftigung und stetiges Wachstum sichern könnten. Der Kalte Krieg zementierte diesen Zustand, indem er den Staat als einzigen Garanten für die Sicherheit der jeweiligen Gesellschaftssysteme erscheinen ließ. Wirksame wirtschaftliche und soziale Regulierung durch den Staat wurde gar als Voraussetzung militärischer Verteidigungsbereitschaft gesehen; man glaubte, eine Schwächung oder ein Niedergang des Staates würde den Gegner zu Versuchen der Unterwanderung oder gar zum militärischen Angriff einladen. In der Tat erwies sich der Staat – zumindest in den Industrieländern – als weitgehend handlungsfähig. Bewaffnete Konflikte traten mit wenigen Ausnahmen nur in den Randzonen der beiden Machtblöcke und der Dritten Welt auf. In den USA und der Sowjetunion wie auch in den direkten Einflußzonen der beiden Supermächte waren relative Stabilität und wachsender Wohlstand zu verzeichnen.⁵

Mitte der achtziger Jahre begann sich die bipolare Struktur des internationalen Systems aufzulösen. Damit verbunden sind Verschiebungen in der relativen Machtposition einzelner Staaten. Gleichzeitig werfen tiefergreifende technologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse (Stichwort Globalisierung), die nur am Rande mit dem Ende des Kalten Krieges zusammenhängen, die Frage auf, inwiefern Staaten und internationale Organisationen noch handlungsfähig sind. Können diese auf innerstaatlicher und auf internationaler Ebene weiterhin Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität und Wohlfahrt konzipieren und durchsetzen? Vermeintliche staatliche Ohnmacht angesichts hoher Arbeitslosigkeit in Europa hat dieser Fragestellung eine enorme Bedeutung verliehen und wird meist (voreilig) mit der These verbunden, Globalisierungsprozesse seien an der Misere Schuld. Die folgenden drei Szenarien dienen als Ausgangspunkt für Überlegungen zum Zusammenhang von Globalisierung und staatlichen Handlungsspielräumen.

Staaten bleiben uneingeschränkt am Ruder: Im ersten Szenario, vor allem vertreten durch Exponenten der sogenannten realistischen Schule der Politikwissenschaft⁶, wird angenommen, daß der Territorialstaat weiterhin der zentrale Akteur bleibt, innen- wie außenpolitisch. Das Ende des Ost-West-Konflikts hat allerdings Veränderungen in der relativen Machtposition einzelner Staaten verursacht. Die Stabilität des internationalen Systems, im besonderen die Wahrscheinlichkeit von Konflikten und die Möglichkeiten einer erfolgreichen Bearbeitung grenzüberschreitender Probleme (beispielsweise im internationalen Handel, im Weltwährungssystem, in der Sicherheitspolitik oder beim Umweltschutz), hängen wesentlich von den Einflußmöglichkeiten der USA und anderer Großmächte ab. Obschon der Staat weiterhin dominant bleibt, ist die Prognose, die aus diesem Szenario hervorgeht, eher pessimistisch. Der bislang stabilisierende Einfluß der USA auf das Weltgeschehen ist rückläufig, derjenige Rußlands ist massiv zurückgegangen. Die disziplinierende Wirkung der beiden Militärblöcke ist stark gesunken beziehungsweise im Falle des Warschauer Pakts verschwunden. Im Weltwirtschaftssystem zeichnet sich eine Regionalisierung ab (Japan, USA, Westeuropa), und neue Großmächte mit noch unklaren Absichten, zum Beispiel China und Indien, erleben einen Aufstieg. Diese Entwicklungen ergeben ein zunehmendes Konfliktpotential, während sich die Kooperationsmöglichkeiten verschlechtern.

Entmachtung der Staaten: Im zweiten Szenario wird davon ausgegangen, daß mit dem Ende des Kalten Krieges auch das Modell des Sicherheitsstaates in den Hintergrund getreten ist, welches bis dahin eine wichtige Legitimation staatlicher Tätigkeit geliefert hatte. Gleichzeitig bewirken vor allem die von der Weltwirtschaft ausgehenden Globalisierungsprozesse, daß Territorium und Kontrolle wieder auseinanderdriften und der Staat stark an Einfluß auf das innerstaatliche und internationale Geschehen verliert.⁷ Verschiedene Ak-

teure (staatliche und nichtstaatliche) teilen sich die Autorität; wichtige gesellschaftliche Bereiche entziehen sich weitgehend dem Zugriff des Staates. Im innerstaatlichen Bereich erfordern die Globalisierungsprozesse und der damit verbundene Standortwettbewerb einschneidende Strukturanpassungen. Gleichzeitig schrumpfen die Regulierungs- und Umverteilungsmöglichkeiten des Staates zur Abfederung von Ungleichheiten in der Wohlstandsverteilung und bei sozialen Konflikten. Auch bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Probleme sinken die Einflußmöglichkeiten der Staaten und (durch Staaten ins Leben gerufenen) internationalen und supranationalen Organisationen, während nichtstaatliche Akteure oder die Märkte diese Probleme nur unvollständig in den Griff bekommen.⁸ Auch dieses Szenario ist eher pessimistisch: Der Rückgang staatlicher Einflußmöglichkeiten, verbunden mit der nach dem Kalten Krieg entstandenen Multipolarität, läßt sowohl innerstaatlich wie international ein großes Steuerungsdefizit entstehen.

Pluralistische Struktur: Das dritte Szenario geht davon aus, daß der Einfluß der Staaten in manchen Bereichen als Folge von Globalisierungsprozessen etwas zurückgeht, daß die meisten Staaten jedoch weiterhin bedeutende Einflußmöglichkeiten im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bereich besitzen. Die USA und Staaten wie Deutschland, Japan, Frankreich und Großbritannien bleiben in der Lage, zusammen mit ähnlich gesinnten Staaten und mittels internationaler Organisationen auch weiterhin einen stabilisierenden Einfluß auf das Weltgeschehen auszuüben. Eine Regionalisierung der Weltwirtschaft findet nur beschränkt statt. Größere Konflikte zwischen Wirtschaftsblöcken können vermieden werden. Schwierigkeiten kann allenfalls die Fragmentierung der Staatenwelt bereiten. In einigen Fällen tritt akutes Staatsversagen auf, dieses bleibt jedoch auf einige wenige Entwicklungsländer sowie ganz wenige Transformationsländer in Mittel- und Osteuropa oder Zentralasien beschränkt. In westlichen Industriestaaten verursachen innerstaatliche Anpassungsprozesse Legitimationsprobleme. Auch in diesem Szenario sind somit Konflikte wahrscheinlich. Die Steuerungsmöglichkeiten sind zumindest in gewissen Bereichen beschränkt. In der Gesamtschau fällt die Prognose hier allerdings positiver aus als die in den ersten zwei Szenarien geäußerten Vorhersagen.

Die Definition und Erfassung von Globalisierungsprozessen einerseits und staatlichen Handlungsspielräumen andererseits sind in den Sozialwissenschaften sehr umstritten.⁹ Eine umfassende Analyse der vorgestellten Szenarien würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Somit wird im folgenden lediglich ein Versuch unternommen, die Plausibilität der drei Szenarien anhand der Bereiche Wirtschafts- und Sicherheitspolitik abzuwägen.

WELTWIRTSCHAFT

Die Steuerungskapazitäten von Staaten (beispielsweise durch Veränderung von Steuern, Zinsen, Geldmenge, Währungskursen oder durch Devisenkontrollen) haben in einigen Bereichen der innerstaatlichen und internationalen Wirtschaftspolitik nach Auffassung vieler Experten seit den achtziger Jahren abgenommen.¹⁰ Allerdings ist die These nicht haltbar, daß nur noch zwei Kräfte (Märkte und transnationale Unternehmen) in der Weltwirtschaft bestimmend sind. Staaten werden auch in Zukunft die Möglichkeiten und Mittel haben, um in stabilitäts- und wohlfahrtsfördernder Weise im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bereich einzugreifen.

Transnationale Unternehmen: Die Anzahl transnationaler Konzerne der reichsten 14 Industriestaaten stieg von 7 000 im Jahr 1969 auf rund 24 000 im Jahr 1994. Weltweit existieren heute etwa 37 000 transnationale Unternehmen, die schätzungsweise einen Drittel des privaten Sektors kontrollieren. Es wird oft behauptet, daß diese Konzerne sich der Kontrolle des Staates weitgehend entziehen. Diese Annahme basiert vor allem auf der Logik des Standortwettbewerbs, in welcher davon ausgegangen wird, daß Konzerne in solche Staaten abwandern, die ihnen am wenigsten Beschränkungen auferlegen (zum Beispiel in Sachen Steuern, Umweltschutzbestimmungen oder Sozialgesetzgebung). Diesem Argument ist entgegenzuhalten, daß die meisten transnationalen Konzerne in Wirklichkeit nur beschränkt grenzüberschreitend tätig sind. So stellen beispielsweise nur wenige Konzerne mehr als ein Fünftel ihrer Produkte im Ausland her. Verwaltungsräte und Aktionäre stammen in der Regel ausschließlich aus dem Land, in dem die Firma ihren Hauptsitz hat. Transnationale Konzerne sind auf eine verlässliche Infrastruktur angewiesen, die

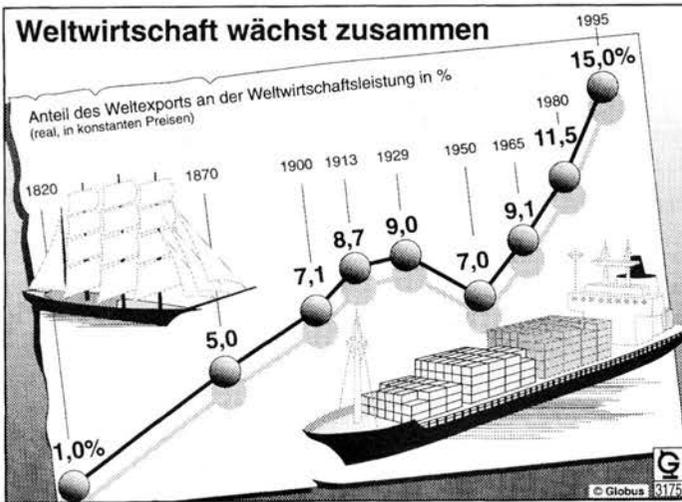
zum großen Teil vom Staat zur Verfügung gestellt wird (beispielsweise Verkehrswege, Kommunikation). Sie sind somit über diese Abhängigkeiten von Staaten regulierbar. Staaten besitzen zudem einen Einfluß, da transnationale Unternehmen ihren Standort nicht so leicht wechseln können: sie sind auf die Nähe zu Märkten, eine bestimmte Infrastruktur, gesellschaftliche Stabilität und andere Standortfaktoren angewiesen oder besitzen große, nicht ohne weiteres transferierbare Investitionen in einem Land. Die meisten transnationalen Unternehmen sind denn auch stark national verankert. Sie profitieren von einem engen Geflecht von Beziehungen mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, nationalen Finanzinstitutionen, nationalen Bildungssystemen und anderen Firmen. Im weiteren bietet ihnen der Staat Standortvorteile durch Protektionismus, Subventionen und nationale Gerichte und zudem Schutz bei Geschäften mit dem Ausland, etwa durch Exportrisikogarantien und den konsularischen Schutz seiner Bürger. Die Tatsache, daß sich in der jüngeren Zeit ein Trend abzeichnet, der sich von riesigen, monolithischen transnationalen Konzernen wegbewegt und sich mehr zu flexibleren Partnerschaften, Allianzen oder Joint Ventures hinbewegt, ändert wenig an diesem Zustand.¹¹ Die These, daß transnationale Unternehmen im Zeichen der Globalisierung zunehmend in Länder mit niedrigeren Umwelt- und Sozialauflagen abwandern, hat sich für die meisten Wirtschaftsbereiche als nicht stichhaltig erwiesen. Die Direkt- und Portfolio-Investitionen in Ländern mit weniger strengen Umwelt- und Sozialauflagen haben zwar insgesamt zugenommen, bleiben aber vergleichsweise immer noch bescheiden. Es sei hier sogar die Behauptung gewagt, daß die meisten transnationalen Unternehmen an einem vollständig liberalisierten Weltwirtschaftssystem gar nicht interessiert sind. Sie sind auf Staaten angewiesen, die mittels internationaler Abkommen berechenbare Handelsregeln, Besitz- und Nutzungsrechte, Wechselkursstabilität, Schutz des geistigen Eigentums, Protektionismus und andere Güter bereitstellen. Transnationale Konzerne (und insbesondere kleinere Marktteilnehmer) können solche Bedingungen alleine nicht schaffen. Es ist offensichtlich, daß einzelne Unternehmen nationale oder internationale Regulierungsversuche unterlaufen, beispielsweise beim Waffenexport oder beim Umweltschutz. Solche Ausnahmen bestätigen aber die Regel. Da die wichtigen Teilnehmer im internationalen Markt selbst ein starkes Interesse an einer gewissen Regulierung haben, ist es auch in Zukunft unwahrscheinlich, daß große

Bereiche der Weltwirtschaft der Kontrolle der Staaten entzogen werden.

Handel: Das internationale Handelsvolumen hat seit dem Zweiten Weltkrieg stetig zugenommen. Die Außenhandelsquote (Anteil der Exporte und Importe am Sozialprodukt), der wohl gebräuchlichste Indikator für die Internationalisierung der Wirtschaft, wuchs bis in die achtziger Jahre hinein in den meisten Weltregionen beträchtlich, stagniert jedoch in den neunziger Jahren in vielen Ländern. In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen: Läßt sich das liberale Welthandelssystem im Rahmen der WTO aufrechterhalten beziehungsweise ausbauen? Wie wirkt sich ein allfälliger Rückgang des US-amerikanischen Einflusses auf dieses Handelssystem aus? Findet eine Regionalisierung des Welthandels statt? Wie konfliktrichtig ist eine solche Blockbildung? Sind bestimmte Bereiche des internationalen Handels, zum Beispiel die Dienstleistungen, durch die Staatenwelt noch regulierbar? Der Anteil der USA am Welthandel ist seit dem Zweiten Weltkrieg zurückgegangen, während der Anteil anderer Staaten (so der Deutschlands und Japans, neuerdings auch der anderer asiatischer Länder) gestiegen ist. Die Zahl der WTO-Mitglieder hat enorm zugenommen. Zugleich konnte die globale Handelsliberalisierung beträchtlich vorangetrieben werden. Zölle wurden weiter gesenkt, nicht-tarifäre in tarifäre Handelshemmnisse umgewandelt und abgebaut, neue Handelsbereiche erfaßt und die Streitschlichtungsprozeduren stärker institutionalisiert. Dabei spielen die USA – zusammen mit einigen anderen wirtschaftlich einflußreichen Ländern – nach wie vor eine gewichtige Rolle. Die Weltwirtschaft hat sich, etwa gemessen am intra-regionalen Handel, nur beschränkt und räumlich sowie zeitlich sehr ungleichmäßig regionalisiert.¹² Konflikte zwischen den Wirtschaftsblöcken USA, Japan/Asien und Europa sind bisher die Ausnahme geblieben und konnten praktisch immer kooperativ beigelegt werden. Die sogenannte Tertiärisierung der Weltwirtschaft, vor allem die starke Zunahme des Handels mit Dienstleistungen und Finanzen, stellt die Staatenwelt allerdings vor eine große Herausforderung. Es erstaunt nicht, daß der staatliche Zugriff in diesem Gebiet bereits innerstaatlich sehr beschränkt ist. Dienstleistungen können selbst in hochentwickelten Staaten nur unvollständig statistisch erfaßt werden, was zum Beispiel ihre effektive Besteuerung erschwert. Auf internationaler Ebene kommen Regulierungsversuche im Dienstleistungs- und Finanzbereich im Rahmen der WTO nur sehr schleppend voran. Die-

Seinen Antrittsbesuch stattete Kofi Annan, der neue Generalsekretär der Vereinten Nationen, Deutschland Mitte April ab. Von Italien kommend, traf Annan am 16. April zu einem dreitägigen offiziellen Besuch in Bonn ein; auf dem Programm standen unter anderem Gespräche mit Bundesaußenminister Klaus Kinkel, Verteidigungsminister Volker Rühe und führenden Vertretern der Oppositionsparteien. Bundespräsident Roman Herzog besuchte er an dessen Amtssitz in Berlin. Wiederum in Bonn traf er am 18. April mit den Bediensteten der im »Haus Carstanjen« ansässigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammen und wurde danach von Bundeskanzler Helmut Kohl mit militärischen Ehren empfangen. Annan war am 17. Dezember 1996 von der UN-Generalversammlung mit Resolution 51/200 zum Generalsekretär für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit ernannt worden; vorangegangen war ein Tauziehen im Sicherheitsrat, in dem die USA erfolgreich eine Wiederwahl des damaligen Amtsinhabers Boutros Boutros-Ghali verhinderten (vgl. VN 1/1997 S.19f.). Nach Boutros-Ghali ist Annan der zweite UN-Generalsekretär vom afrikanischen Kontinent (und der erste aus einem Staat südlich der Sahara).





ses Problem entspringt weniger der Verschiebung von Machtpositionen nach dem Kalten Krieg (Einflußverlust der USA, Multipolarität, Regionalisierung), sondern mehr einer tieferen Strukturveränderung der Weltwirtschaft (Tertiärisierung).

Finanzmärkte: Die Finanzmärkte haben sich in jüngerer Zeit von den sogenannten produktiven Wirtschaftsaktivitäten weitgehend entkoppelt. Die grenzüberschreitenden Kapitalströme betragen mittlerweile ein Mehrfaches der Warenströme. Allerdings müssen auch hier die grenzüberschreitenden mit den nationalen Kapitalflüssen verglichen werden. Dieses Verhältnis hat sich, soweit überhaupt statistisch erfaßbar, in den letzten Jahren nicht entscheidend zugunsten grenzüberschreitender Transaktionen verändert. Verschiedene spektakuläre Vorkommnisse werfen allerdings die Frage auf, ob Staaten (einzeln oder gemeinsam) und internationale Organisationen in diesen Wirtschaftssektor überhaupt noch in stabilitäts- und wohlfahrtsfördernder Weise regulierend eingreifen können: So brach beispielsweise anfangs der siebziger Jahre das Bretton-Woods-System der an Goldstandard und US-Dollar gekoppelten Wechselkurse zusammen; 1992 trieb ein einzelner Börsenspekulant das britische Pfund aus dem Europäischen Währungssystem; 1995 brachte ein einzelner Bankangestellter durch Fehler beziehungsweise Betrug im Handel mit Derivaten die britische Barings Bank zum Zusammenbruch; und die geplante Europäische Währungsunion ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Allgemein sind selbst international koordinierten Aktionen der Zentralbanken zur Auf- oder Abwertung respektive zur Stabilisierung von Währungen sehr enge Grenzen gesetzt. Gegen die globalen Finanzmärkte kann der Staat anscheinend nur noch wenig unternehmen. Diese Vermutung erhält weiteren Auftrieb durch den in jüngster Zeit entstandenen Handel mit neuen Finanzinstrumenten (vor allem Derivaten), bei dem 24 Stunden am Tag auf elektronischem Weg die Höhe und Geschwindigkeit der Transaktionen ständig neue Rekorde erfährt. Allerdings gilt es auch hier zu beachten, daß die Kapitalmärkte für ein gutes Funktionieren stark auf die von Staaten geprägten Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Eigentumsrechte, Rechtssicherheit und dergleichen) angewiesen sind. Gleichmaßen sind die Finanzmärkte gegenüber politischen Ereignissen sehr empfindlich. Obschon den im Rahmen des IMF, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Gruppe der wichtigsten Industrieländer (G-7) und anderer Institutionen international koordinierten regulatorischen Eingriffen in die Kapitalmärkte Grenzen gesetzt sind, bleiben diese Bemühungen vor allem im Rahmen der Verhinderung von Krisen des gesamten Finanzsystems wichtig. Aktionen in der Größenordnung und Tragweite, wie sie beispielsweise zur Lösung der beiden Verschuldungs- und Zahlungsbilanzkrisen Mexikos (1982, 1995) erfolgten, sind nur von Staaten durchführbar.¹³

Informationsrevolution: Die weitgehend durch technische Neuerungen verursachten und sich dauernd erhöhenden grenzüberschreitenden Informationsflüsse (zum Beispiel Fernsehen, Radio, Internet, Telefon, Telefax) sind durch Staaten nur noch sehr beschränkt regulierbar. Dies gilt besonders für liberale Demokratien, wo sich die Regierung aus rechtsphilosophischen und wirtschaftsideologischen Gründen zurückhält. Die Informationsrevolution beschränkt auch die Möglichkeiten des Staates, die öffentliche Meinung zu kontrollieren. Sie behindert staatliche Bemühungen um eine kulturelle Homogenität oder nationale Identität. Staaten, die sich trotzdem um kulturelle, ethnische oder religiöse Gleichschaltung bemühen (beispielsweise Iran, Nordkorea oder Sudan), marginalisieren sich damit zusehends und zahlen einen hohen Preis. Sie zementieren damit in der Regel wirtschaftliche und soziale Mißerfolge, welche meist wiederum die Ursachen für die Radikalisierung im Innern sind. Auch viel mildere Formen der staatlichen Förderung einer nationalen Identität, beispielsweise im Rahmen des Bildungswesens, des Militärdienstes oder der Medienpolitik, erweisen sich als zunehmend schwierig oder gar kontraproduktiv. Der Staat wird sich allerdings in Zukunft vermehrt als öffentliche Autorität positionieren müssen, die zum friedlichen und produktiven Zusammenleben von Gruppen mit verschiedenen Identitäten beiträgt und die damit verbundenen Konflikte verhindert oder bearbeitet. Auch in diesem Bereich wird somit der Staat weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Menschen: Während internationale Märkte und Kommunikation die Kontrolle der Staaten über ihre jeweiligen Territorien aufgelockert und auch zu einer stärkeren kulturellen Vielfalt beigetragen haben, werden die Staaten auch weiterhin eine wichtige, territorial bezogene Funktion beibehalten: die Kontrolle ihrer Bevölkerung. Menschen sind und bleiben auch in absehbarer Zeit weniger mobil als Güter, Kapital oder Informationen.¹⁴ Ihre Mobilität wird reduziert durch formale Schranken wie zum Beispiel Pässe, Visa, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, anerkannte berufliche Qualifikationen – alles zentrale Bereiche staatlicher Tätigkeit. Ausnahmen bilden nur eine relativ kleine Gruppe international tätiger und mobiler Spezialisten einerseits und Flüchtlinge und Migranten andererseits. Der weitaus größte Teil der Menschheit ist nur beschränkt mobil. Dieser immer noch starke Zugriff des Staates auf die Bevölkerung wird in absehbarer Zeit nicht wesentlich abnehmen. Selbst im wirtschaftlich und sozial stark integrierten Raum der Europäischen Union, wo die Handlungsmöglichkeiten der Staaten (durch bewußte Entscheidungen der Staaten selbst) eingeschränkt und nach oben delegiert wurden, ist keine markante Zunahme der Migration festzustellen. Die Kontrolle des Staates über seine Bevölkerung ist eine fundamentale Macht- und zugleich Legitimationsressource, die dem Staat auf internationaler Ebene mehr Einfluß als irgendeiner anderen Institution (Verbänden, transnationalen Unternehmen, internationalen Organisationen oder Kirchen) sichert.

INTERNATIONALE SICHERHEIT

Pessimisten prognostizierten zu Beginn der neunziger Jahre, daß das Ende der bipolaren Struktur und die Globalisierung der Wirtschaft zu steigender Instabilität im internationalen System und auch im innerstaatlichen Bereich führen würden. Manche behaupteten sogar, daß ein großer Konflikt zwischen ganzen Zivilisationen bevorstehe.¹⁵ Optimisten postulierten, daß Marktwirtschaft und Demokratie einen weltweiten Siegeszug anträten.¹⁶ Keine der beiden Prognosen hat sich bisher bestätigt (und wird sich mit aller Wahrscheinlichkeit auch nicht bestätigen). Eine differenziertere Betrachtung ergibt, daß auch im Bereich der Sicherheitspolitik die Einflußmöglichkeiten des Staates aus unterschiedlichen Gründen etwas zurückgegangen ist, daß die Staaten jedoch nach innen und international weiterhin von zentraler Bedeutung bleiben.

Stabilität des internationalen Systems: Der Zerfall der bipolaren Weltordnung führte einerseits zum Auftreten einiger bewaffneter Konflikte innerhalb der bestehenden oder ehemaligen Einfluszböden der beiden Supermächte (so im Kaukasus und auf dem Balkan). Vorstellungen von einer »neuen Weltordnung«, wie sie anlässlich des Zweiten Golfkriegs verbreitet waren, blieben Wunschträume. Versuche, umfassende regionale Stabilisierungsmechanismen zu schaffen (etwa im Rahmen eines europäischen Sicherheitsmodells der OSZE), sind bisher ebenfalls nicht weit gediehen. Andererseits haben die Anzahl und das Ausmaß bewaffneter Konflikte weltweit seit dem Ende des Kalten Krieges nicht signifikant zugenommen.¹⁷ In der Gesamtschau hat sich somit die Konfliktrichtigkeit des internationalen Systems nicht erhöht. In einigen Weltregionen (so in Westeuropa), hat sich die Stabilität und Sicherheitslage sogar markant verbessert. Die oft vorgebrachte These, daß Globalisierungsprozesse zu einer Re-Nationalisierung der Welt führen würden, muß ebenfalls kritisch hinterfragt werden.¹⁸ Die Globalisierung eröffnet größere Spielräume für die Selbstbestimmung ethnischer Minderheiten. Dies geschieht in einigen Fällen, weil bestehende Staaten durch Strukturanpassungen als Folge wirtschaftlicher Globalisierung geschwächt werden. Die Schwächung bestehender Staaten scheint allerdings meist hausgemacht zu sein (siehe die UdSSR und Jugoslawien). Diese Probleme deuten jedoch keineswegs auf eine generelle Schwächung des Staates als gesellschaftliche Organisationsform hin. Daß es zum modernen Verfassungsstaat keine tragfähigen Alternativen gibt, zeigt sich daran, daß sich von einem bestehenden Staat absplittende Gruppen praktisch immer einen neuen (und ethnisch, religiös oder anderweitig homogeneren) Staat schaffen wollen.¹⁹ Man könnte durch die Reorganisation der Staatenwelt in kleinere, ethnisch homogenere Staaten vielleicht mehr Stabilität erwarten. Andererseits ist der Weg dorthin in vielen Fällen sehr konfliktrichtig. Die konsequente Umsetzung des Prinzips der nationalen Selbstbestimmung würde Tausende von Staaten entstehen lassen, was völlig neue Formen der internationalen Politik erfordern und bestehende internationale Organisationen und Regime vermutlich an den Rand des Zusammenbruchs führen würde. Die Zahl der Staaten hat sich in den letzten hundert Jahren in mehreren Schüben erhöht (vor allem nach den beiden Weltkriegen, im Zuge der Entkolonisierung und nach dem Kalten Krieg). Ob diese Fragmentierung weitergeht (und bis zu welchem Punkt), ist ungewiß. Gegenwärtig scheint sie sich allerdings zu verlangsamen, und eine massive Zunahme der Zahl der Staaten ist über die Jahrtausendwende hinaus nicht zu erwarten. Gesamthaft gesehen ist es eher wahrscheinlich, daß Globalisierungsprozesse und Verschiebungen im Machtgefüge der Staaten nicht zu mehr Instabilität führen werden.

Zugriff des Staates auf Bürger und Eigentum: Das Gewaltmonopol, einschließlich des Rechts zur Kriegführung, sowie die Möglichkeit, zu diesem Zweck auf Bürger des eigenen Landes und deren Eigentum zurückzugreifen, ist traditionellerweise das wesentliche Merkmal des Staates. In den zwei Weltkriegen hatte das Gewaltmonopol seinen Höhepunkt erreicht, im Kalten Krieg setzte sich dieser Zustand fort. In den meisten westeuropäischen Staaten war aber bereits zu jener Zeit ein rückläufiger Einfluß in diesem Bereich zu vermerken. Da Kriege zwischen den zwei Militärblöcken auf Grund der Existenz von Atomwaffen fast unmöglich geworden waren, wurden sie nur außerhalb dieser Zone, also meist in Entwicklungsländern, als Stellvertreterkriege geführt. Deshalb wurde auch zunehmend die Frage nach der Legitimation des Staates gestellt, sich zu militärischen Zwecken der Bürger und ihres Eigentum zu bedienen. Dieser Trend hat sich seit 1989 markant verstärkt. Streitkräfte spielen eine reduzierte Rolle bei der Lösung von Konflikten verschiedenster Art. Natürlich ist die Welt nach dem Kalten Krieg nicht unbedingt friedlicher geworden: die Konfliktursachen und Konfliktformen sind allerdings vielfältiger. Deshalb lassen sich viele dieser Probleme



nicht mehr mit Armeen im klassischen Stil lösen. Besonders in der Dritten Welt werden weiterhin bewaffnete Konflikte auftreten. Diese Probleme tangieren hochentwickelte Industriestaaten jedoch meist nur noch indirekt (durch humanitäre Notlagen, Flüchtlingsströme oder Terrorismus), wobei Globalisierungsprozesse (Informationsrevolution, Transportwege) eine wichtige Rolle spielen. Die meisten hochentwickelten Staaten versuchen gegenwärtig, das Dilemma zwischen dem nach wie vor existierendem Bedarf an militärischen Mitteln und den wachsenden Problemen beim Rückgriff auf die eigenen Bürger dadurch zu lösen, daß sie Berufssarmeen einführen. Diese sollen wenigstens eine minimale Abschreckungswirkung erbringen, flexible Verbände bereitstellen, die auch für die Lösung unkonventioneller Aufgaben wie Friedenssicherungsoperationen brauchbar sind, und im Rahmen von Militärallianzen eine differenziertere Aufgabenteilung und effizientere Rüstungsbeschaffung anstreben. Dieser Trend wird sich fortsetzen.

Staatsversagen: Viele Entwicklungsländer, besonders in Afrika, sind von der Globalisierungsdynamik bisher kaum erfaßt worden. Das Risiko für diese Länder ist nicht mehr, wie das im Kalten Krieg der Fall war, die Einflußnahme oder Dominanz durch Industrieländer, sondern eher die Vernachlässigung. In einigen Fällen (beispielsweise Afghanistan, Somalia, Zaire) wird bereits von »gescheiterten Staaten« (failed states) gesprochen. Die Ursachen für diese Fälle des Zusammenbruchs staatlicher Ordnung sind vielfältig und gehen teils auf die Kolonialgeschichte zurück. Sie sind jedoch kaum in den Globalisierungsprozessen der jüngsten Zeit zu suchen. Das Phänomen als solches ist ebenfalls nicht neu (man denke nur an die UN-Operation im Kongo in den sechziger Jahren). Allerdings haben Globalisierungsprozesse im Bereich der Information und des Verkehrs bewirkt, daß hochentwickelte Länder vermehrt unter Druck geraten, auch dort zu intervenieren, wo sie eigentlich keine direkten strategischen Interessen besitzen.

Nichtstaatliche Anbieter von Sicherheit: Die Zahl und das Ausmaß der Tätigkeit nichtstaatlicher Anbieter von Sicherheit (Söldner, private Schutzfirmen, Mafia, lokale Banden, Guerilla, Kriegsherren) können oft, aber nicht immer, als Zeichen der Schwäche eines Staates interpretiert werden. Je nach der Definition von Sicherheit, der Art der Anbieter und den Zeiträumen, die untersucht werden, ergibt sich ein unterschiedliches Bild, ob nun das Ausmaß an Sicherheit, das nicht durch den Staat bereitgestellt wird, zu- oder abgenommen hat. Obschon keine zuverlässigen Zahlen existieren, scheint sich eher eine steigende Tendenz abzuzeichnen. Die Ursachen für das Auftreten nichtstaatlicher Anbieter von Sicherheit sind je nach Land sehr unterschiedlich. In vielen Entwicklungs- und Transformationsländern liegen sie in der mangelhaften Rechtsstaatlichkeit und durch den Staat ungenügend geschützten Eigentumsrechten, welche

wiederum durch soziale Zerfallserscheinungen bis hin zur Desintegration einiger Länder hervorgerufen werden. Nichtstaatliche Anbieter von Sicherheit sind hier die direkte Folge einer Schwäche des Staates. Auch in hochentwickelten Ländern treten zunehmend nichtstaatliche Anbieter von Sicherheit auf. Allerdings sind hier die Ursachen meist nicht in einem Versagen des Staates zu suchen, sondern eher in einer bewußten Delegation staatlicher Kompetenzen aus Gründen der Kosteneffizienz.

AUSBLICK

Das Weltgeschehen im 21. Jahrhundert kann und soll hier nicht prognostiziert werden. Allerdings lassen sich aus der obigen Diskussion einige Trends ableiten, die sich an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert abzeichnen.

> *Doppelter Strukturwandel*: Die hegemoniale Stellung der USA kurz nach dem Zweiten Weltkrieg wich im militärischen Bereich ab den fünfziger Jahren einer Parität mit der Sowjetunion. Seit 1989 hat sich die militärische Machtposition der USA im Vergleich zu Rußland wieder stark verbessert. Im Sinne der Fähigkeit zur weltweiten Machtprojektion ist die USA heute die einzig verbliebene Supermacht. In wirtschaftlicher Hinsicht machte die Vormachtstellung der USA ab den siebziger Jahren einer Tripolarität (USA, Japan/Asien, Europa) Platz. Diese wird sich mit dem weiteren Aufstieg und dem Erstarken der sogenannten aufstrebenden Märkte (emerging markets) vor allem in Asien anfangs des nächsten Jahrhunderts relativieren, aber nicht zu einer eigentlichen Multipolarität führen. Ab den achtziger Jahren akzentuierten sich gleichzeitig technologische und wirtschaftliche Prozesse (Globalisierung), die neben der Verschiebung relativer Machtpositionen von Staaten auch die Grundstrukturen des internationalen Systems verändern, indem sie eine Veränderung staatlicher Funktionen und Handlungsmöglichkeiten bewirken. Dieser doppelte Strukturwandel erschwert Prognosen bezüglich der Stabilität und der Möglichkeiten der Bearbeitung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Probleme. Wie in den vorgestellten Szenarien zum Ausdruck kommt, sind die möglichen Vorhersagen widersprüchlich, wobei selbst das Ausmaß und der Charakter des Strukturwandels umstritten bleiben.

> *Der Staat als Auslaufmodell?* Aus den hier angestellten Überlegungen geht hervor, daß das dritte Szenario das wahrscheinlichste ist: Staaten bleiben die wichtigsten Akteure, im Innern wie nach außen. Allerdings führen Globalisierungsprozesse zu einer Veränderung staatlicher Funktionen. Traditionellerweise hat der Staat seine Macht durch Repression, Umverteilung von Ressourcen sowie den Besitz eigener Produktionskapazitäten (zum Beispiel staatliche Betriebe) ausgeübt. Insbesondere hochentwickelte Industriestaaten bewegen sich momentan im innerstaatlichen Bereich auf einen Zustand hin, wo die Kapazitäten des Staates zur Umverteilung und eigenen Produktion stagnieren oder gar sinken. Daß der Staat sich gänzlich in einen ›virtuellen‹ Staat²⁰ verwandeln wird, ist eher unwahrscheinlich. Staatliche Tätigkeiten werden sich jedoch vermehrt in Richtung der Steuerung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen verlagern, wozu beispielsweise soziale Stabilität, Bereitstellung von Infrastruktur, Rechtsstaatlichkeit und Sicherung von Eigentumsrechten, ein funktionierendes Währungssystem sowie innerstaatliche und grenzüberschreitende Konfliktbearbeitung gehören. Auf grenzüberschreitender Ebene bleiben die Staaten vor allem auf Grund der Verbindung von Bevölkerung und Territorium zentral. Internationale Organisationen und Regime werden von Staaten geschaffen und durch diese legitimiert. Der Staat bleibt der einzige Akteur, der Autorität in wirksamer Weise nach unten und oben transferieren kann. Die politischen Grundstrukturen des nächsten Jahrhunderts werden also weder denjenigen des 19. Jahrhunderts (Mäch-

tegleichgewicht – so die Prognose der realistischen Schule) noch denjenigen des Mittelalters entsprechen. Wir bewegen uns somit keineswegs ›vorwärts in die Vergangenheit‹.

> *Wird das internationale System instabiler?* Der doppelte Strukturwandel sollte in absehbarer Zeit grundsätzlich nicht zu größerer Instabilität und Konfliktrichtigkeit im internationalen System führen. Akutes Staatsversagen bleibt die Ausnahme und ist auf einige Entwicklungs- und Transformationsländer beschränkt. Es ist zudem weniger auf den doppelten Strukturwandel als auf historische und innenpolitische Ursachen zurückzuführen. In hochentwickelten Industriestaaten führen Globalisierungsprozesse vor allem zu einem erhöhten Bedarf an wirtschaftlicher Strukturanpassung, welche soziale Spannungen hervorrufen kann. Allerdings sind die meisten Staaten durchaus fähig, diese Anpassungsprozesse wirksam zu steuern. In einigen Bereichen der Weltwirtschaft, vor allem im Finanzsystem und bei den Dienstleistungen, sind die regulatorischen Möglichkeiten der Staatenwelt begrenzt. Da jedoch die Marktteilnehmer selbst an Stabilität interessiert sind, sollte eine Mischung aus staatlichen Maßnahmen und Selbstregulierung der Marktteilnehmer massive Systemkrisen, wie sie in den dreißiger Jahren auftraten, verhindern können. Die von vielen prognostizierte Regionalisierung der Weltwirtschaft ist, abgesehen von Westeuropa, bisher nur sehr beschränkt eingetreten und hat das Weltwirtschaftssystem als Ganzes nicht destabilisiert. Die künftige Entwicklung Chinas, potentiell ein vierter Block in der Weltwirtschaft, ist allerdings mit Unsicherheiten behaf-

Der Autor dankt Stefan Brem und Roy Suter für ihre Kommentare und Anregungen.

- 1 In einer früheren Ausgabe dieser Zeitschrift wurden die Globalisierungsprozesse aus unterschiedlicher Sicht von zwei Praktikern behandelt: H.-O.Henkel, Globalisierung der Wirtschaft: eine Herausforderung für die internationale Gemeinschaft. Liberale Bedingungen für Welthandel und Auslandsinvestitionen als Ziel für das 21. Jahrhundert, und D.Hensche, Armut, Vertreibung, Umweltzerstörung anderswo – was geht uns das an? Von der Notwendigkeit solidarischen Ausgleichs in einer kleiner werdenden Welt, VN 5-6/1995 S. 193ff.
- 2 Vgl. A.King/B.Schneider, The First Global Revolution: A Report by the Council of the Club of Rome, New York 1991; L.Brock/M.Albert, Entgrenzung der Staatenwelt: Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 1995, S. 259-285; M.Albert/L.Brock et al., Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft seit den 1960er Jahren und ihre Konsequenzen für die internationale Ordnung, Frankfurt a.M. 1997.
- 3 M.Anderson, Frontiers: Territory and State Formation in the Modern World, Oxford 1996; R.H.Jackson/A.James (eds.), States in a Changing World: A Contemporary Analysis, Oxford 1993.
- 4 D.Grimm (Hrsg.), Staatsaufgaben, Frankfurt a.M. 1996.
- 5 M.Singer/A.Wildavsky, The Real World Order: Zones of Peace, Zones of Conflict, Chatham N.J. 1993.
- 6 Beispielsweise S.D.Krasner, Compromising Westphalia, in: International Security 1995, S. 115-151.
- 7 Vgl. K.Ohmae, The End of the Nation State. The Rise of Regional Economics: How New Engines of Prosperity are Reshaping Global Markets, London 1995.
- 8 Vgl. King/Schneider und Albert/Brock (Anm. 2).
- 9 M.Waters, Globalization, London 1995; T.Bernauer, Der Staat ist tot. Es lebe der Staat. Globalisierungsprozesse und Grundstrukturen des internationalen Systems, in: Schweizer Monatshefte 1996, S. 30-33; A.McGrew/P.G.Lewis et al. (eds.), Global Politics: Globalization and the Nation-State, Cambridge 1992; K.Armingeon (Hrsg.), Der Nationalstaat am Ende des 20. Jahrhunderts: Die Schweiz im Prozess der Globalisierung, Bern 1996.
- 10 B.J.Cohen, Phoenix Risen: The Resurrection of Global Finance, in: World Politics 1996, S. 268-296.
- 11 P.Q.Hirst, Globalization in Question: the International Economy and the Possibilities of Governance, Cambridge 1996.
- 12 Eine gute Datensammlung zu dieser Frage findet sich in Albert et al. (Anm. 2).
- 13 Vgl. Cohen (Anm. 10).
- 14 Stiftung Entwicklung und Frieden (Hrsg.), Globale Trends 1996, Frankfurt a.M. 1995.
- 15 S.P.Huntington, Der Kampf der Kulturen: die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München 1996.
- 16 F.Fukuyama, The End of History, in: The National Interest 1989, S. 3-18.
- 17 Stiftung Entwicklung und Frieden (Anm. 14).
- 18 T.Bernauer/P.Moser, Sind große Staaten politische Dinosaurier? Wirtschaftliche Globalisierung und das Paradox der politischen Zersplitterung, in: Neue Zürcher Zeitung v. 10./11.6.1995.
- 19 Vgl. auch C.Sigrist, Zum Beispiel Tschetschenen und Inguschen. Ethnische Selbstorganisation und Nationalstaat, VN 2/1995 S. 54ff.
- 20 R.Rosecrance, The Rise of the Virtual State, in: Foreign Affairs 1996, S. 45-61.
- 21 Vgl. P.Conlon, Die Vereinten Nationen brauchen mehr als eine neue Führung: Widersprüchliche Forderungen behindern die Reformen, in: Neue Zürcher Zeitung v. 12.2.1997.

tet. Insofern Staaten als solche Regulierungsmöglichkeiten besitzen, können sie diese in den meisten Fällen weiterhin wirksam wahrnehmen.

> *Rolle der Vereinten Nationen:* Globalisierungsprozesse in der Weltwirtschaft erhöhen den Bedarf nach Anpassung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen und damit auch staatlicher Funktionen. Das schwierigste Problem im innerstaatlichen Bereich ist dabei, Strukturanpassungen, die von der Logik des Wettbewerbs ausgehen, mit der Wahrung gesellschaftlicher Wohlfahrt und Stabilität in Einklang zu bringen. Solche Probleme zeitigen oft auch grenzüberschreitende Wirkung. Die Möglichkeiten der internationalen Staatengemeinschaft, im wirtschafts- und sicherheitspolitischen Bereich stabilitätsfördernd zu wirken, werden sich jedoch auch weiterhin nicht massiv verschlechtern. Obschon der Einfluß vieler Staaten, besonders der mittleren und kleinen, auf internationaler Ebene in den meisten Bereichen beschränkt war und weiterhin ist, sind diese mehr denn je gefordert, ihre Interessen durch Mitwirkung auf internatio-

ner Ebene zu wahren. Auf globaler Ebene werden die Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang über die Jahrhundertwende hinaus eine zentrale Rolle spielen. Allerdings werden sich die UN – wie die Mitgliedstaaten selbst – dem Strukturwandel anpassen müssen.²¹ Wie auch der moderne Wohlfahrtsstaat, werden sich besonders die weniger bemittelten UN-Mitglieder damit abfinden müssen, daß die Weltorganisation noch weniger als bisher als Umverteilungsmechanismus dienen kann. Die zukunftsreichsten Funktionen der Weltorganisation liegen in der Bereitstellung und Verbreitung von Know-how (Informationsbeschaffung und -auswertung, Technologietransfer), der Zurverfügungstellung von Verhandlungs- und Streitschlichtungsmechanismen, der gezielten und vorübergehenden Hilfe an die ärmsten Mitglieder, der Förderung wohlfahrtssteigernder Rahmenbedingungen der lokalen, regionalen und globalen Wirtschaft und schließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, wo die nationalen oder nichtstaatlichen Mittel versagen.

Krise und Krisengerede

Vom Zustand der Entwicklungspolitik

HORST BREIER

*Wer sich zu sehr darum kümmert,
was sein sollte, und nicht darum,
was ist, sieht nicht, was möglich ist.*

Niccolò Machiavelli

1. Klagen gehört zum Geschäft

»Ein Blick auf die Lage der Entwicklungspolitik und die Fortschritte, die sie in den letzten zehn Jahren gemacht hat, zeigt, daß wir es mit einer Entwicklungskrise zu tun haben. Sie wird durch Stagnation der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen, wachsende Schuldenberge der Länder in der Dritten Welt sowie breite und immer weiter auseinanderklaffende Gräben beim wirtschaftlichen Fortschritt bestimmt. Die ärmsten Länder geraten dabei in eine zunehmend ausgewogener wirtschaftliche Ghettoisierung, die durch Armut und drohendes Unglück gekennzeichnet ist.«

Diese Lagebeurteilung stammt nicht aus den letzten Wochen, wie man vermuten könnte, beispielsweise als Reaktion auf die im Februar dieses Jahres in Paris veröffentlichten neuesten Entwicklungshilfe-Zahlen (ein Rückgang im Jahre 1995 von real 9 vH gegenüber dem Vorjahr), sondern von – 1974. Es handelt sich um die einleitenden Sätze zum Jahresbericht des damaligen Vorsitzenden des Entwicklungshilfesausschusses (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Maurice J. Williams.

Viel geändert hat sich seitdem nicht. Entwicklungspolitiker, Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und andere jammern unverändert über den rückläufigen Stellenwert der Entwicklungszusammenarbeit, national wie international. Im zwischenstaatlichen Bereich spielt vor allem der OECD-Entwicklungshilfesausschuß die Rolle der Klagemauer. Durch hektische Produktion entwicklungspolitischer Konzepte – allein drei in den letzten acht Jahren – versucht der DAC, dem vermeintlichen Bedeutungsverlust der Entwicklungspolitik entgegenzuwirken. Dabei setzt er seit einigen Jahren verstärkt auf Vernebelungstaktik und Ideologie.

Kaum einer fragt jedoch, ob es stimmt, daß Stand und Zustand der Entwicklungspolitik so trostlos sind, wie vielfach behauptet wird. Sind stagnierende oder selbst rückläufige öffentliche Mittel, Sinnkrisen internationaler Organisationen und die angeblich verbreitete

Entwicklungshilfemüdigkeit der breiten Öffentlichkeit schon Beweis genug? Zweifel sind angebracht. Manches, was als Beleg für eine Krise zitiert wird, entpuppt sich eher als Krisengerede.

2. Entwicklungspolitik ist besser als ihr Ruf

Die Entwicklungspolitik ist besser und erfolgreicher als ihr Ruf. Sie hat sich in etwas mehr als einer Generation von ihren zwar wohlmeinenden, aber naiven und laienhaften Anfängen zu einem in jeder Hinsicht professionell betriebenen Geschäft gemausert. Entwicklungszusammenarbeit ruht heutzutage auf einem breiten Fundament von Institutionen, in denen engagierte und sachkundige Personen gute Arbeit leisten. Die wichtigsten Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichem, sozialem, politischem und kulturellem Handeln und ihrem Einfluß auf den Entwicklungsprozeß sind mittlerweile erforscht worden. Diese Erkenntnisse schlagen sich in der täglichen Arbeit nieder und haben zu einer deutlichen Effizienzsteigerung in der Entwicklungszusammenarbeit geführt. »Weiße Elefanten« gehören ebenso der Vergangenheit an wie der ausländische Experte, der sich als allwissender Wunderdoktor aufführt.

Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit werden heute sorgfältig geplant und vorbereitet, die angestrebten Ziele und der Mitteleinsatz nach Möglichkeit optimal aufeinander abgestimmt, starre Vorgaben durch flexiblere Ansätze ersetzt und projektbegleitende Beobachtung und Erfolgskontrolle als wichtige Managementinstrumente genutzt. Evaluierungsergebnisse belegen, daß der Grad der Zielerreichung bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben sich durchaus sehen lassen kann, auch im Vergleich mit entsprechenden Maßnahmen aus anderen Politikbereichen auf nationaler Ebene. Entwicklungszusammenarbeit wird handwerklich solide, aber nicht übermäßig phantasievoll betrieben.

Konzeptionell rückt in der Entwicklungspolitik die Bedeutung des eigenen Leistungsvermögens der Entwicklungsländer durch Stärkung ihrer Humanressourcen, im Jargon »Capacity Development«, zunehmend in den Vordergrund. Investitionen in diesen Bereich werden strategisch immer wichtiger und gewinnen an Gewicht ge-

genüber den traditionellen Schwerpunktinvestitionen in die materielle und teilweise auch soziale Infrastruktur der Entwicklungsländer.

Die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts und ein sorgsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind ebenso fester Bestandteil entwicklungspolitischer Zielsetzung geworden wie der Politikdialog zwischen Mitgliedern der Organisation der marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländer, eben der OECD, und den Entwicklungsländern, der ganz selbstverständlich Fragen einschließt wie die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen, Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, Beachtung der Menschenrechte, marktwirtschaftliche Ordnung und Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns, einschließlich exzessiver Militärausgaben und Korruption.

Diese und viele andere positive Veränderungen dürfen nicht vergessen werden, wenn man sich mit dem Zustand der Entwicklungspolitik auseinandersetzt. Sie haben die Entwicklungspolitik zwar nicht davor bewahren können, daß die ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel stagnieren oder sogar gekürzt werden, aber im Vergleich zu anderen Ressorts ist sie bei den Haushaltskürzungen in vielen OECD-Ländern bisher noch glimpflich davongekommen.

Niemand behauptet, daß die Entwicklungspolitik nicht mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und sich schwerer als früher tut, sich im politischen Gerangel um Aufmerksamkeit und finanzielle Mittel durchzusetzen. Der Legitimationsdruck ist enorm gestiegen. Das gilt jedoch genauso für jeden anderen Politikbereich. Die Entwicklungspolitik ist erwachsen geworden. Sie muß nun auf eigenen Füßen stehen und sich allein behaupten.

3. Das Koordinatensystem ist zerbrochen

Die Welt sieht heute anders aus als in den entwicklungspolitischen Gründerjahren. Damals bildeten Kalter Krieg, koloniale Erblast, die Sicherung von Rohstoffen und Märkten sowie zwischenmenschliche Solidarität und humanitäres Verantwortungsethos das Koordinatensystem, in dem sich die Entwicklungshilfe ansiedelte. Dieses Koordinatensystem ist mittlerweile, für jeden sichtbar, zerbrochen.

Aus dem viele Jahrzehnte erbittert geführten Wettkampf der Systeme ist der Kapitalismus als Sieger durch K.o. hervorgegangen. Er bestimmt heute weltweit das Schicksal der Völker und das Leben jedes einzelnen Menschen. Dabei tritt er in einer Vielfalt von Erscheinungsformen auf, sei es in der Form der sozialen Marktwirtschaft

wie in Mitteleuropa, als ruppiger Wirtschaftsdarwinismus angelsächsischer Prägung oder als Manchesterkapitalismus mit seinen häßlichen Auswüchsen wie Sweatshops, Kinderarbeit und rücksichtsloser Ausbeutung.

Die ehemaligen Kolonialmächte haben sich im Laufe der Jahre mehr oder weniger stillschweigend aus ihren Verpflichtungen gegenüber den früheren Kolonien verabschiedet und die verbleibenden Lasten mit großem Erfolg überwiegend anderen aufgebürdet, zum Beispiel im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds. Technologischer Fortschritt und das Auftreten neuer Lieferanten auf dem Weltmarkt, besonders aus Osteuropa, haben dem Motiv der Rohstoffsicherung viel von seiner Bedeutung genommen. Ausnahme bleibt die Ölversorgung, die notfalls auch mit militärischen Mitteln gesichert wird, wie der Zweite Golfkrieg gezeigt hat. Auch das Motiv der Sicherung neuer Märkte spielt im Fall der meisten Entwicklungsländer angesichts ihrer desolaten Wirtschaftslage kaum noch eine Rolle. Dafür hat es als Antrieb für die Zusammenarbeit mit den großen Zukunftsmärkten wie China, Indonesien oder Indien eine um so größere Bedeutung erlangt.

Zwischenmenschliche Solidarität und humanitäre Beweggründe spielen noch immer eine wichtige Rolle, wenn es um entwicklungspolitische Legitimation in den OECD-Staaten geht. Die Ergebnisse von Meinungsumfragen und die trotz eines gewissen Rückgangs nach wie vor eindrucksvolle Spendenbereitschaft der Bevölkerung belegen dies ebenso wie die erfolgreiche Mobilisierung der Öffentlichkeit durch Berichterstattung in den Medien, wenn sich irgendwo in der Welt eine Katastrophe ereignet. Doch auch beim Motiv der Solidarität werden erste Risse in der Oberfläche sichtbar. Die hitziger werdenden Diskussionen in vielen OECD-Staaten über die Zukunft des Generationenvertrages für die Alterssicherung – manchmal mit dem bösen Wort von der Entsolidarisierung charakterisiert – sind ein Indiz dafür.

4. Neue Herausforderungen durch Globalisierung

Bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit, die das Ziel verfolgt, Gegensätze zwischen Arm und Reich auszugleichen und die Welt gerechter und damit für alle sicherer zu machen, ist kein überholtes Konzept. Im Gegenteil. Nur eine auf Ausgleich und Spannungsabbau bedachte, in Zukunft deutlich verstärkte internationale Zusammenarbeit kann dazu führen, daß Globalisierung als Chance begriffen und akzeptiert und nicht als Bedrohung bekämpft wird.



Ende 1961 proklamierte die Generalversammlung der Vereinten Nationen, einer Anregung des US-Präsidenten John F. Kennedy folgend, die sechziger Jahre zum »Jahrzehnt für Entwicklung«. In jenen Jahren wurde das Instrumentarium der Entwicklungspolitik geschaffen und ausgestaltet. Mittlerweile befinden wir uns in der »Vierten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen«, für die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 45/199 Ende 1990 eine so detaillierte wie ambitionierte »Internationale Entwicklungsstrategie« verabschiedete (Text: VN 3/1991 S.108ff.). Immer wieder waren die UN bemüht, Aufmerksamkeit für wichtige entwicklungspolitische Anliegen zu schaffen. Dies gilt etwa für die »Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene« (1981–1990); UNDP, WHO, UNICEF und andere UN-Einrichtungen wirkten daran mit, mehr als einer Milliarde Menschen den Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser zu erleichtern. Auch Bewässerungssysteme – wie hier in einer Wüstengegend bei Djenné in Mali – entstanden dabei.

Wachsender Wohlstand, nahezu unbegrenzte Kommunikationsmöglichkeiten und größere Freiheit bei der Selbstverwirklichung für breite Schichten der Bevölkerung sind eine Seite der Globalisierung, die uneingeschränkt Zustimmung findet. Die Kehrseite stellen Arbeitslosigkeit, Drogen und Organisierte Kriminalität, Seuchen, Migration und die Marginalisierung einer täglich größer werdenden Zahl von Menschen dar. UNDP weist in seinem letztjährigen Bericht über die menschliche Entwicklung darauf hin, daß der Anteil des reichsten Fünftels der Weltbevölkerung am globalen Bruttosozialprodukt zwischen 1960 und 1991 von 70 auf 85 vH gestiegen ist. Den ärmsten 20 vH der Weltbevölkerung gehören dagegen heute gerade noch knapp 1,4 vH.

Hinter diesen Zahlen, die vordergründig nur von der Verteilung wirtschaftlicher Macht in der Welt handeln, verbergen sich menschliche Schicksale. Für Millionen von Menschen bedeuten diese Zahlen, daß sie nicht die geringste Chance haben, dem Teufelskreis der Armut zu entkommen. Andere Menschen werden erst im Laufe ihres Lebens Opfer wirtschaftlicher Prozesse und politischer Entscheidungen, auf die sie immer geringeren oder gar keinen Einfluß haben. Der dramatische Anstieg der Zahl derer, die heute in den reichen Ländern auf Sozialhilfe angewiesen sind und gesellschaftlich an den Rand gedrängt werden, sich womöglich sogar in das wachsende Heer der Obdachlosen einreihen müssen, ist ein Zeichen für Entwicklungen, die den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Staaten immer stärkeren Belastungsproben aussetzen.

Je mehr Menschen in Nord und Süd in eine ausweglose Lage geraten, desto mehr von ihnen erkennen auch die Gründe dafür. Eine wachsende Anzahl von ihnen ist nicht mehr bereit, ihr Schicksal widerspruchslos hinzunehmen. Unruhe breitet sich aus. Die Gefahr unkontrollierbarer sozialer Konflikte wächst mit jedem Tag. Die jüngsten Ereignisse in Korea, die anhaltende Krise in Zentralafrika, die Auseinandersetzungen in Chiapas, die zunehmende Gewaltbereitschaft junger Menschen und ihre politische Radikalisierung sowie Europas hilflose Versuche, dem Migrationsdruck auf seine Grenzen Barrikaden entgegenzusetzen, die auf Kosten der eigenen Liberalität gehen, könnten sich schneller als gedacht als einige der Brandherde entpuppen, von denen aus sich ein verheerender Flächenbrand entwickeln kann.

5. Entwicklungspolitik am Scheideweg

Entwicklungspolitik gehört zu den Instrumenten, die zu mehr globaler Sicherheit beitragen können. Das hat die Vergangenheit gezeigt, in der die Entwicklungspolitik zum Beispiel maßgeblich zur Eindämmung und Ausrottung gefährlicher Seuchen, zur Verringerung von Kindersterblichkeit, zur Ausbreitung von Kenntnissen im Lesen und Schreiben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen hat.

Um diese Rolle jedoch auch in Zukunft zu spielen, muß die Entwicklungspolitik sich wandeln, um den veränderten Verhältnissen in der Welt gerecht zu werden. Sie muß dazu ihre gelegentliche Schwerfälligkeit, unzureichende Innovationskraft und mangelnde Risikobereitschaft überwinden. Die beiden wichtigsten Ziele des Wandels müßten sein,

- das Geber-Nehmer-Verhältnis zu beseitigen, und zwar weniger im formalistischen Sinne, sondern in den Köpfen aller Beteiligten; und
- Politikkohärenz als eine zentrale Aufgabenstellung der Entwicklungspolitik zu begreifen.

Um diesen Zielen näherzukommen, sollte die Entwicklungspolitik sich von der Vorstellung freimachen, vieles, häufig allzu vieles gleichzeitig erreichen zu können. Sie sollte neugierig sein und lernfähig bleiben; sie sollte prozeß- statt produktorientiert denken. Sie

sollte akzeptieren, arbeitsteilig vorzugehen, national wie international, und deshalb nach mehr Kooperation und Koordination streben. Die bestehenden Institutionen müssen kritisch überprüft werden, nicht zuletzt im multilateralen Bereich; Mitarbeiter mit anderen, bisher nicht gefragten Fähigkeiten werden benötigt und müssen gefunden und eingestellt werden; gleichzeitig sollte das System der Leistungsanreize in den developmentpolitischen Institutionen umgestaltet werden, um Lernwillen und Fortbildungsbereitschaft der vorhandenen Mitarbeiter zu stärken. Und schließlich muß die Entwicklungspolitik entschiedener für die erforderlichen Mittel kämpfen, ohne die sie ihren Auftrag nicht ausführen kann.

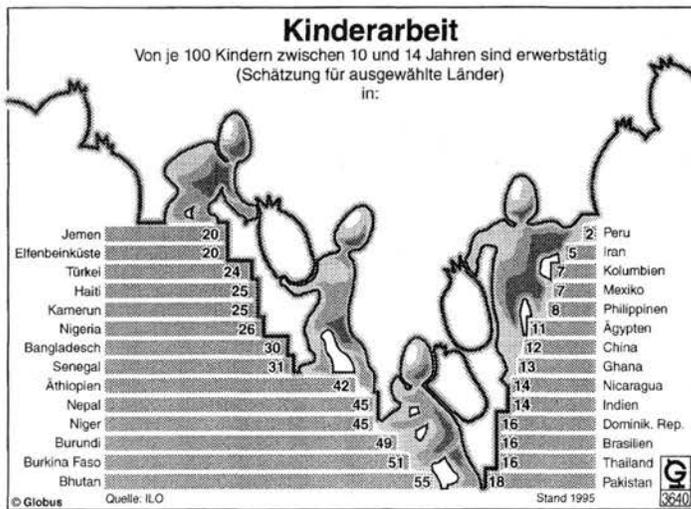
6. Das 0,7-vH-Ziel

Nicht die Quantität der verfügbaren Mittel, sondern die Qualität des Mitteleinsatzes sei entscheidend für Erfolge in der Entwicklungszusammenarbeit, will uns ein in den letzten Jahren immer häufiger vorgebrachtes Argument weismachen, wenn es um das 0,7-vH-Ziel geht, das von den Vereinten Nationen 1970 als Zielvorgabe für den Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt eines Landes festgelegt wurde. Dieses Argument wird auch nicht dadurch besser, daß immer mehr OECD-Länder sich von dem 0,7-vH-Ziel entfernen, anstatt ihm näherzukommen; es ist und bleibt ein lendenlahmer Versuch, Ausreden für unzureichende Leistungen zu konstruieren. Denn der wirkliche Zusammenhang lautet nicht Quantität *oder* Qualität, sondern Quantität *und* Qualität.

Es gibt auch nichts daran zu deuteln, daß in vielen OECD-Ländern das 0,7-vH-Ziel heute in weitere Ferne denn je gerückt ist. In 15 von 21 DAC-Mitgliedstaaten, darunter alle G-7-Länder, waren die Nettoleistungen für die Entwicklungszusammenarbeit im Jahre 1995 gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Der Durchschnitt des Anteils der Leistungen aller DAC-Länder zusammen am Bruttosozialprodukt lag 1995 bei 0,27 vH und war damit so niedrig wie noch nie zuvor. Das sollte politischer Ansporn sein, mehr Mittel für die Entwicklungspolitik zu erkämpfen und zu diesem Zweck auch den kollektiven Druck des DAC einzusetzen. Tatsache ist jedoch, daß die Volumenfrage im DAC stark heruntergespielt wird, nicht zuletzt auf Drängen der Amerikaner, deren Hilfe gerade noch 0,1 vH ihres Bruttosozialprodukts ausmacht und die in absoluten Zahlen damit mittlerweile hinter Japan, Frankreich und Deutschland auf den vierten Platz abgerutscht sind.

Im engen Zusammenhang mit dem traurigen Bild, das die Statistik öffentlicher Entwicklungshilfeleistungen derzeit bietet, steht der Versuch der OECD, ein alternatives Konzept zu entwickeln, das sich ›Total Development Finance‹ nennt. Dieses Konzept sieht vor, daß neben der öffentlichen Hilfe auch alle privaten Transferleistungen wie Direktinvestitionen, Bankdarlehen, Exportkredite, Aktienkäufe und Beteiligungen sowie die von den Entwicklungsländern aus eigenen Kräften aufgebrauchten Investitionsmittel zusammengerechnet werden. Angesichts der explosionsartig angestiegenen privaten Transfers in die Entwicklungsländer würde dies im Augenblick ein sehr viel günstigeres Bild abgeben.

Die Kritiker dieses Konzepts, vorneweg diejenigen OECD-Mitglieder, deren Leistungen nahe bei oder über der 0,7-vH-Marke liegen, sehen darin eine developmentpolitische Kapitulationserklärung und den Ausdruck eines überzogenen Wirtschaftsliberalismus; sie erheben auch den Vorwurf der Vernebelungstaktik, die von den wirklichen Verhältnissen ablenken soll. Tatsächlich fließen vier Fünftel der privaten Leistungen an die Entwicklungsländer gerade mal in ein Dutzend Staaten in Asien und Lateinamerika. Die anderen Entwicklungsländer müssen sich das teilen, was übrig bleibt, oder sind, wie praktisch alle Staaten im Afrika südlich der Sahara, ausschließlich auf öffentliche Hilfe angewiesen.



Die Befürworter dieses Konzepts dagegen betonen, daß Entwicklungsfinanzierung – gerade auch in der politischen Diskussion darüber – nicht auf die öffentliche Hilfe allein reduziert werden darf. Das ist richtig. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß der Druck zugunsten von mehr öffentlicher Leistungsbereitschaft für die Entwicklungszusammenarbeit aufrechterhalten und weiter gesteigert wird. Die von den Befürwortern ebenfalls geltend gemachte Auffassung, jede Art von Investition sei grundsätzlich gut für die Entwicklung eines Landes, ist nicht nur auf Grund ihrer Nähe zum altherwürdigen Glauben an den Sickerfekt (Trickle-down-Theorie) und den damit gemachten schlechten Erfahrungen mit einem Fragezeichen zu versehen. Sie läßt im übrigen wirklich Ideologieverdacht aufkommen.

Hinter all diesen Diskussionen steht letzten Endes die Frage, ob die Entwicklungspolitiker sich künftig über den Einsatz ihrer eigenen Finanzmittel hinaus auch mit anderen, vor allem privaten Finanzierungsmöglichkeiten und -wegen für Entwicklung befassen wollen; ob sie bereit sind, neue Kooperationsformen mit dem privaten Sektor anzustreben und zu entwickeln sowie entwicklungspolitischen Einfluß auf nichtöffentliche Finanzierungen in Entwicklungsländern zu suchen.

7. Reformbedarf der Institutionen

Die Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, wie wir sie heute kennen, sind nahezu ausnahmslos Kinder der Nachkriegszeit und/oder des Kalten Krieges. Am Anfang stand die Schaffung multilateraler Einrichtungen wie der Bretton-Woods-Institute und der Unterorganisationen der Vereinten Nationen. Sie alle betreten Neuland, konnten auf keine vergleichbaren Erfahrungen bereits bestehender Institutionen zurückgreifen und mußten deshalb beim Punkte Null anfangen. Sie lernten durch Erfolg und Mißerfolg. Dem Beispiel und Muster multilateraler Einrichtungen folgend entstanden bald auch auf nationaler Ebene Institutionen, die sich der Entwicklungspolitik annahmen.

Anfangs waren diese Institutionen klein und überschaubar. Eine geringe Zahl von Mitarbeitern verwaltete relativ bescheidene Mittel und bemühte sich redlich und mit viel Experimentier- und Risikofreude darum, Programme und Projekte zu entwerfen und ein eigenes Profil zu entwickeln. Sehr bald kamen weitere Aufgaben dazu, teils weil Parlamente, Gouverneursräte und Generalversammlungen das so beschlossen, teils aber auch aus eigener Initiative der jeweiligen Institution. Damit stiegen die Anforderungen an die neugeschaffenen Einrichtungen. Sie differenzierten sich stärker aus und begannen kräftig zu wachsen. Der Ost-West-Konflikt, das Bedürfnis, sich

Rohstoffe und künftige Märkte zu sichern, sowie geostrategische Interessen erlaubten es, die erforderlichen Finanzmittel für dieses Wachstum bereitzustellen, ohne daß allzu viele Fragen gestellt wurden.

Am Ende dieses rasanten Expansionsprozesses, also etwa 1970, als die Vereinten Nationen die Zweite Entwicklungsdekade verkündeten, war ein unentwirrbares Geflecht von entwicklungspolitischen Institutionen entstanden, das Zehntausenden von Mitarbeitern, Experten und Beratern Arbeit und Brot sicherte. Zu diesem Geflecht gehörten auch viele Institute und Forschungseinrichtungen sowie eine wachsende Zahl von Nichtregierungsorganisationen, die auf diesem Wege Zugang zu scheinbar unbegrenzten Steuermitteln erhielten. In knapp zwei Jahrzehnten war eine Entwicklungshilfeindustrie entstanden und hatte sich fest etabliert.

Dieses System folgt bis heute seinen eigenen Regeln und Gesetzen. Es verfügt über besondere Rituale, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben; dazu gehören Regierungsverhandlungen ebenso wie Konsultativgruppen der Weltbank oder Treffen des DAC der OECD. Wer zu dem System gehört, verständigt sich mit seinen Kollegen in einer Art Geheimsprache, die aus einer unüberschaubaren Zahl von Abkürzungen (PIPs, PERs, ESAF, SAPs und so fort) und Wortgebilden besteht, die beim Nichteingeweihten nur Kopfschütteln auslösen: »Strukturanpassung mit menschlichem Antlitz«, »Nachhaltige Entwicklung« oder »Valorisierung der Humanressourcen«.

Die Akteure treffen sich regelmäßig bei Seminaren, Werkstattgesprächen, Konferenzen und Kongressen, die ihre eigene Hackordnung haben, häufig an den unterschiedlich gestalteten Namensschildchen zu erkennen. Dort diskutiert und beschließt man unter weitestgehendem Ausschluß jeder Öffentlichkeit, was entwicklungspolitisch gültig ist oder nicht, eingeschlossen entwicklungspolitische Strategien, die wie Modetrends in regelmäßigen Abständen gewechselt werden (Industrialisierungsstrategien, Grundbedürfnisbefriedigung, Self-Reliance, partizipatorische Entwicklung, weltwirtschaftliche Integration und so weiter). Mal kommt der Anstoß für eine solche Strategie von der Weltbank, mal von der UNCTAD oder dem UNDP – selten aus dem bilateralen Bereich. Das Ganze wird von einem gesunden Selbst- und Sendungsbewußtsein der Beteiligten getragen, das auch dann nicht zu erschüttern ist, wenn man sich gerade darauf geeinigt hat, daß man über keine Antworten für ein bestimmtes Problem verfügt. In diesem Fall hilft man sich mit der Gründung einer Arbeitsgruppe und der Vergabe von Forschungsaufträgen an Berater und Experten, bei denen man sicher ist, daß nicht mit unangenehmen Überraschungen gerechnet werden muß.

Diese Beschreibung ist natürlich karikaturhaft und überspitzt. Das sollte aber nicht davon ablenken, daß die Welt der entwicklungspolitischen Institutionen sich viel zu lange viel zu sehr abgekapselt hat. Inzwischen leidet sie unter großen Verständigungsschwierigkeiten mit ihrer Umwelt und vermittelt häufig den Eindruck von Sterilität und Nabelschau. Das hat – auch in Verbindung mit einem gerüttelt Maß jahrelanger Selbstgefälligkeit – dazu geführt, daß wichtige Entwicklungen erst einmal verschlafen wurden, zum Beispiel die wachsende Bedeutung der Ökologie in der Entwicklungspolitik oder der zunehmende Einfluß von Nichtregierungsorganisationen auf die entwicklungspolitische Diskussion und Entscheidung.

Infolgedessen gab es immer häufiger ein sanftes Erwachen, beim Narmada-Staudamm in Indien ebenso wie im Falle von Arun (Nepal) oder beim Pergau-Damm in Malaysia. Bilaterale und multilaterale Entwicklungsinstitutionen waren davon gleichermaßen betroffen. Kritik an Arbeitsweise, Management und der Unternehmenskultur folgten, wie zum Beispiel im Wapenhans-Bericht der Weltbank. Es verstärkte sich der Eindruck, daß die Institutionen die Dinge nicht mehr im Griff hatten. Überlappung von Aufgabenstellungen und Doppelarbeit, bürokratisches Gerangel um Zuständigkeiten und gleichzeitig ungebremster und vor allem unkritischer Selbstdarstel-

lungsdrang, personelle Überbesetzung, Ineffizienz sowie Verschwendung öffentlicher Mittel vervollständigen das negative Bild, das sich nach und nach herauschälte und den Blick auf die ebenso vorhandenen positiven Seiten immer mehr verstellte.

Und auf einmal war sie da, und jeder sprach von ihr: der Krise der entwicklungspolitischen Institutionen. Sie besteht unverändert fort, obwohl alle Institutionen nach besten Kräften versuchen, aus der Defensive herauszukommen. Doch keiner weiß genau, wie. Neue Konzepte werden hastig entwickelt, vorgelegt und wieder verworfen. Kundenorientierung, Abbau von Hierarchien, Dezentralisierung, »Empowerment« und »Learning Institutions« sind einige der Schlagworte, mit denen die Reformer das System modernisieren wollen. Hinter diesen Schlagworten versteckt sich viel Richtiges, aber leider auch viel heiße Luft.

Wenig dagegen ist zu hören von einer grundlegenden Überprüfung der Aufgabenstellungen der verschiedenen Einrichtungen und wie weit diese heute noch zu rechtfertigen sind. Das gilt national wie international. Wenig ist auch zu hören von der Beseitigung von Doppelarbeit und Überlappung von Aufgabenstellungen. So gut wie nichts verlautet über eine mögliche Zusammenlegung mehrerer Institutionen (und die dabei erzielbaren Rationalisierungsgewinne) oder gar über die Abschaffung derjenigen Einrichtungen, deren Aufgaben möglicherweise überflüssig geworden sind oder von anderen besser wahrgenommen werden können, beispielsweise vom privaten Sektor bei der Kreditvergabe an Entwicklungsländer.

Die Diskussionen, die über diese Fragen im Rahmen der G-7 und anderswo abgehalten wurden, haben bisher wenig bewirkt. Ob der kürzlich vorgestellte Reformplan des Weltbank-Präsidenten zu viel mehr führen wird als einem weiteren, wenn auch sehr kostspieligen Reförmchen, muß abgewartet werden. Die zentrale Rolle der Informationstechnologie in diesem Plan läßt den Verdacht aufkommen, daß hier angebotsorientiert vorgegangen wird, trotz der immer wieder beschworenen Wichtigkeit größerer Nachfrageorientierung der Bank.

Das UNEP in Nairobi und die UNIDO in Wien können nicht leben und nicht sterben. Die UNCTAD gerät immer mehr in den Schatten der WTO, die ihrerseits nunmehr anfängt, sich auf dem Gebiet der Technischen Hilfe zu tummeln, als ob es dort nicht bereits genug Akteure gäbe. Die OECD wiederum soll nach den Vorstellungen ihres neuen Generalsekretärs aus Kanada die WTO mit handelspolitischen Analysen intellektuell aufrüsten. Und der DAC zeigt in letzter Zeit vermehrt Neigung, das Rad neu zu erfinden, zum Beispiel in seinen Arbeiten zum Thema Friedenssicherung und Konfliktbewältigung. Diese Liste ließe sich ohne Schwierigkeiten beträchtlich verlängern.

Während jeder für sich vor sich hinwerkelt und bemüht ist, an den Symptomen herumzukurieren, verzögern sich die dringend notwendigen grundlegenden Reformen der entwicklungspolitischen Institutionen weiterhin. Das richtet vor allem im multilateralen Bereich immer größeren Schaden an. Die Institutionen müssen angesichts leerer Kassen jedes Jahr neue Mittelkürzungen hinnehmen, denn Washington kennt auf diesem Gebiet keine Gnade; die betroffenen Institutionen müssen immer mehr Abstriche an ihrer Arbeit machen und damit rechnen, eines nicht allzu fernen Tages schwindsüchtig zu werden.

Viel wäre deshalb gewonnen, wenn man sich politisch darauf verständigen könnte, lieber ein Ende mit Schrecken als »inen Schrecken ohne Ende zu suchen. Für die multilateralen Institutionen könnte sich beispielsweise eine Gruppe einflußreicher Frauen und Männer zusammenfinden, die als erstes definiert, welches zentrale Aufgaben der Entwicklungspolitik in den nächsten Jahrzehnten sein werden, die unbedingt im Rahmen internationaler Zusammenarbeit wahrgenommen werden müssen. In einem zweiten Schritt könnte die Gruppe sich dann darüber Gedanken machen, welche Institutionen diese Aufgaben am wirksamsten wahrnehmen können.

Zahlenspiele

Eigentlich sollen Statistiken Realität deutlich machen. Aber man kann auch mit ihnen spielen. Wer kennt nicht den Rat, sich nur auf die zu verlassen, die man selbst gefälscht hat... Jedenfalls entsteht und existiert, absichtlich oder ungewollt, Spielmaterial, das dann, allseits zitiert und historisch fortgeschrieben, ein Eigenleben in Druck, Rechner und Regal entfaltet und sich dabei immer weiter von der Wahrheit – der Realität – entfernen kann.

Ein Blick auf die Angaben in der Übersicht »Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen« in Heft 1/1997 dieser Zeitschrift mag das bestätigen: Selbst einem geographisch ungebildeten Laien wird man zum Beispiel kaum erklären können, durch welchen Zufall sich die Philippinen haargenau über 300 000 Quadratkilometer Fläche erstrecken sollen.

Echt märchenhaft wird es aber erst bei den Bevölkerungszahlen, und man versteht gut, warum die Redaktion sich hier einerseits auf die Quelle (Monthly Bulletin of Statistics) beruft, andererseits aber auch angibt, daß es sich im allgemeinen um (teils grobe) Schätzungen handelt. Das deutlichste Beispiel dafür bietet das Königreich Bhutan.

In der Statistik ist für dieses Land eine Bevölkerungszahl von 1,64 Millionen angegeben. Eine ähnliche Zahl zeigen die Taschenrechner des UNFPA, die Weltentwicklungsberichte der Weltbank und die meisten Lexika – mit der beachtlichen Ausnahme des »Fischer Weltalmanach 1997«, wo die Zahl mit 0,675 zu Buche steht. Danach müßte Bhutan in der Tabelle um gut 12 Plätze nach unten rutschen. Laut neuestem Fünfjahresplan der Regierung gibt es nicht mehr als etwa 584 000 Bhutaner. Dabei sind allerdings die rund 100 000 Flüchtlinge in Nepal nicht mitgezählt, deren Nationalität streitig und Gegenstand von internationalen Verhandlungen ist.

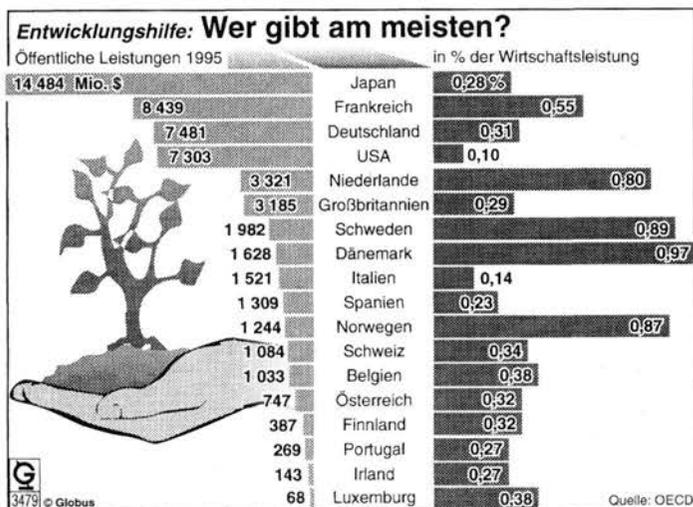
Nehmen wir eine runde Zahl von zwei Dritteln einer Million als einigermaßen verlässliche Schätzung an, so ist die Diskrepanz von einer Million zu den Angaben der UN-Statistik immer noch ziemlich massiv. Die Erklärung ist einfach: Als Bhutan 1971 Mitglied der Vereinten Nationen wurde, wußte man wenig über das Himalaja-Königreich. Die Bhutaner hielten es für vorteilhaft, sich jedenfalls nicht als zu kleines Volk anzumelden und gaben eine gute Million zu Protokoll. Von da an und dank einer ebenfalls geschätzten Wachstumsrate von derzeit 3,1 vH entfaltete die computergestützte Statistik ihr munteres Eigenleben, das auf Tatsachen weiter keine Rücksicht zu nehmen brauchte.

Nur die nicht gerade zahlreichen Bhutan-Kenner werden gestaunt haben – übrigens auch, als ein Schaubild des Globus-Kartendienstes unter Berufung auf die ILO ausgerechnet Bhutan mit 55 vH erwerbstätiger Kinder als den weltweit schwersten Sünder gegen das Verbot der Kinderarbeit darstellte. Wer weiß schon, daß es in diesem bergigen Agrarland solche Arbeitsplätze gar nicht gibt und daß dort mehr als drei Viertel aller Kinder Schulen besuchen – eine Zahl, die der Fünfjahresplan auf hundert Prozent bringen will. Wer weiß denn überhaupt, daß da hinter den sieben Bergen kluge Entwicklungspolitik betrieben wird und daß – um einmal mehr auf die Frage der meßbaren Quantitäten zurückzukommen – die Bhutaner sogar das auf dem Weltsozialgipfel postulierte »20-zu-20«-Ziel übererfüllen, weil sie mehr als ein Viertel ihrer Staatsausgaben in die Bildung und Gesundheit ihrer Bürger investieren. Dies sind Angaben, die sogar einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Was aber soll man zu offensichtlich unzutreffenden Behauptungen der Statistik sagen? Gibt es in diesem Bereich so etwas wie eine moralische Wertung, ist die Korruption der Zahlen möglicherweise ähnlich verwerflich wie die des staatlichen Handelns? Läßt sie sich mit einem Augenzwinkern abtun oder gerät sie zum Fall für »Transparency International«?

Eigentlich enthält eine Statistik Fakten, die per definitionem nicht absurd sein können. Wie aber, wenn es an solcher Faktizität fehlt? Wie verhält sich der Weise? Soll er als Erbsenzähler auf Korrektur bestehen, schöpferisch eigene schaffen oder sich nur an dem munteren Spiel der entfesselten Zahlen erfreuen?

Manfred Kalessa □



8. Abschied vom Geberdenken

In der Entwicklungspolitik wird gerne und laut über die Nehmermentalität vieler Entwicklungsländer geklagt. Dabei wird häufig vergessen, daß Nehmermentalität im wesentlichen das Spiegelbild von Gebergesinnung ist. Dieses dialektische Verhältnis zwischen den beiden hat immerhin den Vorteil, daß Veränderungen möglich sind. Die Entwicklungspolitik, so wurde eingangs festgestellt, ist erwachsen geworden und selbstbewußt. Das gilt nicht nur für die OECD-Länder, sondern genauso für die Entwicklungsländer. Dort ist längst eine neue Generation in die Verantwortung aufgestiegen. Es handelt sich um Männer und Frauen, die erst nach der Unabhängigkeit geboren wurden und in ihrem Denken nicht mehr durch den Kampf gegen den Kolonialismus geprägt sind. Sie wissen, daß das Spielen mit kolonialer Schuld und postkolonialer Sühne nicht mehr weit führt; sie sind sich bewußt, daß die Entwicklung ihrer Heimatländer im wesentlichen aus eigener Kraft erfolgen muß.

Ihre Kenntnis der Entwicklungsprozesse und der ihnen zugrunde liegenden Voraussetzungen stammt aus denselben Quellen wie das Wissen ihrer Partner in den OECD-Staaten. Beide sprechen dieselbe Sprache. Beide wissen auch, daß die Entwicklungswege westlicher Industriestaaten nicht mehr als das alleinseligmachende Modell gelten, daß diese Wege zu Rückschlägen und Problemen geführt haben und viele OECD-Staaten heute sogar nach Asien blicken, um zu sehen, ob sie von den dort erfolgreichen Ländern etwas für die Lösung ihrer eigenen Probleme lernen können.

Es ist deshalb an der Zeit, daß diese neuen Verhältnisse sich in der Entwicklungspolitik niederschlagen. Wir müssen akzeptieren lernen, daß unsere Partner in den Entwicklungsländern in der Regel genau wissen, was gut für sie ist und was sie wollen. Das bedeutet in einem Wort: wir müssen sie wirklich als Partner akzeptieren und nicht länger als Empfänger von Hilfe betrachten. Das ist leichter gesagt als getan, denn der weit überwiegende Teil der von uns entworfenen Modalitäten für die Entwicklungszusammenarbeit spiegelt noch immer das klassische Geber-Nehmer-Verhältnis wider, mitsamt dem Paternalismus und der Besserwisserei, die in diesen Regelwerken stecken. Ein Blick auf die Richtlinien, mit denen sich die entwicklungspolitischen Institutionen im Laufe ihrer Existenz ausgerüstet haben, macht dies deutlich. Kein OECD-Entwicklungshilfegeber hat bisher nennenswerte Anstrengungen unternommen, seine alles dominierende Rolle abzubauen, geschweige denn aufzugeben. Von der Projektfindung bis zur Abschlußevaluierung ist jeder Schritt minutiös vorgeschrieben. Informations- und Berichterstattungsbedarf und alle Verfahren sind an den Bedürfnissen der Geldgeber und an den Zwängen ausgerichtet, denen diese unterlie-

gen. Die Lieferbindung ist nur ein besonders krasses Beispiel dafür.

Ähnliches gilt für die inhaltliche Ausrichtung entwicklungspolitischer Zusammenarbeit. Es sind in der Regel die OECD-Staaten, die, einzeln oder kollektiv, auf bilateralem oder multilateralem Weg, mit neuen und zumeist zusätzlichen Ideen anrücken. Das sieht dann zum Beispiel so aus: Ein gutes Entwicklungsprojekt muß möglichst multi-dimensional sein; es soll sich wirtschaftlich rechnen, dem Schutz der Umwelt hohe Priorität einräumen, die Bevölkerung umfassend an den Entscheidungsprozessen beteiligen, die Rolle des Privatsektors als Motor der Entwicklung stärken, zur Verbesserung der Lage und rechtlichen Stellung der Frau beitragen, der Zivilgesellschaft mehr Muskelkraft geben, Korruptionsgefahren kontrollieren, sich in die makroökonomische Konditionalität der Weltbank voll einordnen, die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger auf den Weltmärkten vergrößern und durch die Befriedigung von Grundbedürfnissen zur Armutsbekämpfung beitragen.

Um dieses Zielbündel zügig zu erreichen, denn das Haushaltsrecht des Geberlandes läßt nur eine dreijährige Projektlaufzeit zu, wird die Regierung des Entwicklungslandes gebeten, einen wirkungsvollen Koordinierungsmechanismus unter den beteiligten Ministerien zu schaffen und dafür zu sorgen, daß qualifizierte Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens bereitstehen und von allen anderen Aufgaben freigestellt werden.

So einfach ist das mit Partnerschaft in der Entwicklungszusammenarbeit. Der Grundsatz ›Wer zahlt, schafft an‹ gilt unverändert fort, trotz aller anderslautenden Lippenbekenntnisse der DAC-Mitglieder in ihrer ›Strategie für das 21. Jahrhundert‹. Der Kernsatz dieser Strategie lautet sinngemäß, daß es letzten Endes die Entwicklungsländer selbst sind, die für Erfolg oder Mißerfolg ihrer Entwicklungsanstrengungen verantwortlich sind. Deshalb, so fährt die Strategie fort, müssen die Entwicklungsländer sich den Entwicklungsprozeß aneignen, ihn selbst bestimmen (neues Schlagwort ›ownership‹).

Die Realität ist anders; die meisten Entwicklungsländer lassen alles, was vorgeschlagen wird, gottergeben über sich ergehen (Stichwort: Nehmermentalität). Manche Entwicklungsländer werden von vornherein etwas entgegenkommender behandelt, vor allem dann, wenn sie potentiell wichtige Exportmärkte sind, wie zum Beispiel Indonesien. Dort wird der entwicklungspolitische Forderungskatalog der Geber flexibel eingesetzt und, wie es heißt, den besonderen Gegebenheiten des Landes entsprechend moduliert.

Setzen sich Entwicklungsländer jedoch gegen zu viel Bevormundung zur Wehr und entwickeln eigene, womöglich unbequeme Vorstellungen, besteht die Gefahr, daß die Gebergemeinschaft unwirsch reagiert und, wie jetzt im Falle der Konsultativgruppe der Weltbank für Eritrea, vorgesehene Verhandlungen über die dringend notwendige Hilfe erst einmal auf die lange Bank schiebt.

9. Moderne Entwicklungspolitik: Kooperation statt Kontrolle

Eine gewandelte, moderne Entwicklungspolitik muß sich freimachen von der Rolle des Vordenkers und Kontrolleurs. Sie muß sich auf programmatische Ansätze konzentrieren und vermeiden, in einer unübersichtlichen Zahl von Einzelvorhaben zerrieben zu werden. Sie muß delegieren können, und zwar im Sinne richtig verstandener Subsidiarität in erster Linie an die Handelnden in den Entwicklungsländern. Das können Regierungen, Gemeinden, der private Sektor, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Jugend- und Frauengruppen, Selbsthilfevereinigungen, Nichtregierungsorganisationen und viele andere mehr sein. Nur so kann lokale Kapazität aufgebaut werden, die Entwicklungsprozesse selbsttragend macht.

Moderne Entwicklungspolitik versteht sich zugleich als Katalysator in Entwicklungsprozessen, die lokal verankert sind und ihrer eigenen

Dynamik folgen. Sie ist geduldig und drängt nicht. Sie akzeptiert die Rolle als Vermittler und, wenn gewünscht, als Schiedsrichter in Konflikten, die als Teil des Entwicklungsprozesses unvermeidlich sind. Moderne Entwicklungspolitik muß sich umfassender verstehen als nur Entwicklungshilfe. Moderne Entwicklungspolitik umfaßt Umwelt, Friedenssicherungs-, Handels- und Finanzpolitik. Sie ruht auf vielen Schultern und benötigt deshalb neue Kooperationsformen innerhalb der Regierungen. Die mehrjährige Krise im ostafrikanischen Zwischenseengebiet hat deutlich gemacht, daß weder die Entwicklungspolitiker allein etwas ausrichten können, noch Diplomatie oder Militär allein. Kooperation, die sich an gemeinsam und frühzeitig definierten Zielen und der Suche nach langfristigen Lösungen ausrichtet, wird mehr bewirken können als isoliertes Handeln einzelner Akteure.

Moderne Entwicklungspolitik muß sich schließlich für größere Politikkohärenz in den Beziehungen zu den Entwicklungsländern einsetzen.

Beispiele für mangelnde Politikkohärenz sind Legion und weit hin bekannt. Die Landwirtschaftspolitik vieler OECD-Staaten – und beileibe nicht nur der EU – gehört zu den meistzitierten Beispielen. Die Zolleskalation bei der Veredelung von Rohstoffen und die damit verbundenen Folgen für die Umwelt ist ein weiteres Beispiel. Viele andere ließen sich anfügen.

Ohne größere Politikkohärenz und den dafür nötigen Willen zu umfassender und vorbehaltloser Zusammenarbeit innerhalb der Regierungen der OECD-Staaten werden die Probleme der Globalisierung weiter wachsen und die sich daraus ergebenden Risiken größer und gefährlicher werden. Auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Instrumentariums und seiner Beobachtungsmöglichkeiten kann der Entwicklungspolitiker früher und schärfer als mancher andere seiner Kollegen in der Politik die Umrisse sich zusammenbauender Konflikte erkennen. Das bürdet ihm eine besondere Verantwortung auf, rechtzeitig zu warnen und sich für Lösungen einzusetzen.

Vielsprachigkeit, Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit

Zu den Sprachen der Vereinten Nationen und zur Resolution 50/11 der Generalversammlung über »Multilingualism«

RUPRECHT PAQUÉ

Das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH), das ein integrierender Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist, bestimmt – wohl auf Grund der Völkerbundstradition – in seinem Artikel 39 das Französische und Englische zu »Amtssprachen«, läßt die Möglichkeit zu, daß sich die Parteien auf nur eine der beiden Sprachen einigen, und erlaubt schließlich, daß auf Antrag auch eine andere Sprache benutzt werden kann. Die Charta selbst jedoch enthält keinerlei Regelungen über die Sprachen der einzelnen in ihr behandelten Organe und Organisationen, außer der üblichen Schlußklausel (Art. 111), daß die verschiedenen Ausfertigungen – hier der chinesische, französische, russische, englische und spanische Wortlaut – »gleichermaßen verbindlich« seien.

Die somit den jeweiligen Geschäftsordnungen überlassenen Sprachenregelungen der sechs Hauptorgane (Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhänder, Internationaler Gerichtshof und Sekretariat), der inzwischen 16 »Sonderorganisationen« für einzelne Fachbereiche (Art. 57) und der zahlreichen anderen Gremien und Körperschaften des sogenannten Systems (auch: Verband, Familie) der Vereinten Nationen weichen daher zum Teil erheblich voneinander ab¹. So gilt zum Beispiel im Weltpostverein (UPU), der allerdings schon im letzten Jahrhundert zur Zeit der Vorherrschaft des Französischen als Diplomaten-sprache gegründet wurde, bis heute das Französische als alleinige Amtssprache, während in der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) nur das Englische, in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO, ILO) das Englische, Französische und Spanische (mit kleinen Übersetzungsdiensten für Arabisch, Chinesisch, Russisch und Deutsch) oder in der UNESCO und WHO das Arabische, Chinesische, Englische, Französische, Russische und Spanische als Amtssprache gilt (mit internen Diensten für Hindi, Italienisch und Portugiesisch in der UNESCO und für Portugiesisch und Deutsch in der WHO, wo Deutsch ferner »Arbeitssprache« für die Region Europa ist). Die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IWF, IMF) haben überhaupt keine »Amtssprache« und arbeiten ohne Amtssprachenregelung faktisch mit Englisch (sowie mit internen Übersetzungskapazitäten in die und aus den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch und Arabisch –

also ohne Chinesisch – sowie aus »allen größeren westlichen Sprachen«), was jedoch nicht ausschließt, daß beispielsweise der Jahresbericht der Weltbank offiziell auch in deutsch erscheint.

Das Sekretariat

Das Sekretariat am Sitz (Headquarters) der Organisation in New York mit den Nebenstellen (Offices) in Genf (UNOG) und Wien (UNOV) hat sich in der Tradition des Völkerbunds laut Resolution 2(I) der Generalversammlung vom 1. Februar 1946 auf die internen zwei Arbeitssprachen Englisch und Französisch beschränkt. (Das Spanische, das im Völkerbund versuchsweise eingeführt wurde, mußte wegen der Redezeitverlängerung durch das damals allein übliche Konsekutivdolmetschen wieder aufgegeben werden.) Das Sekretariat dient jedoch auftragsgemäß den anderen Organen und ist daher der Ort der Amtssprachendienste für die Generalversammlung, den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat und andere Gremien sowie für die Weltkonferenzen der UN wie etwa die Frauenkonferenz, die Bevölkerungskonferenz oder die Umweltkonferenz.

An die Übersetzer und Dolmetscher werden dabei sehr hohe Anforderungen gestellt. Das schriftliche Übersetzen, das nach einem alten Spruch eher eine Wissenschaft ist (Präzision, Originalfassungen rückübersetzter Zitate und Organisationsnamen, sprachlich-stilistische Qualität eines Originals und so fort), ist dabei auch organisatorisch streng vom mündlichen Übersetzen, dem Dolmetschen, getrennt, das durch die Notwendigkeit vorausdenkender Einfühlung und Phantasie sowie das blitzschnelle Jonglieren mit Worten beim Simultandolmetschen und die ausgefeilte Notizentechnik und hohe Gedächtnisanforderung beim Konsekutivdolmetschen eher einer Kunst gleicht. Bewerber müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung (gleich welchen Fachs) in derjenigen Sprache nachweisen, in die sie übersetzen wollen, wobei der Begriff »Muttersprache« zugunsten der Bewerber aus den vielen Ländern, in denen keine der Amtssprachen Muttersprache ist, notgedrungen aufgegeben werden

mußte. Die Übersetzer müssen sich (auf eigene Kosten) einer zweitägigen, vierteiligen schriftlichen Prüfung und die Ranglisten ersten dieser Prüfung (auf Kosten der UN) einer mündlichen Prüfung unterziehen, wobei die verschiedenen allgemeinen, juristischen, wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Prüfungstexte meist immer noch wesentlich leichter sind als die in der Praxis vorkommenden Texte des vielfältigen Systems der Vereinten Nationen.

Ein Übersetzungsdienst für Amtssprachen hat in New York etwa 60 bis 70 Mitarbeiter, außer dem englischen Dienst, da die meisten Originaltexte schon in englisch abgefaßt sind und daher nicht mehr ins Englische übersetzt werden müssen. Mit *Amtssprache* (official language) ist gemeint, daß sowohl Reden wie Dokumente in der betreffenden Sprache zugelassen sind, aber nicht in sämtliche anderen Amtssprachen übersetzt werden müssen. *Arbeitssprachen* (working languages) sind dagegen im vorherrschenden Sprachgebrauch der UN (anders als zum Beispiel im Europarat) diejenigen Amtssprachen, die nicht nur selber verwendet werden dürfen, sondern in die auch alle anderen Amtssprachentexte oder -reden jeweils übersetzt werden müssen.

Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat

Historische Entwicklung

Wohl auf Grund der fünf gleichberechtigten Charta-Fassungen begannen die Generalversammlung und der Sicherheitsrat zunächst mit den fünf Amtssprachen *Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch* und *Spanisch* sowie den zwei Arbeitssprachen des Völkerbunds *Französisch* und *Englisch*. Vor allem die lateinamerikanischen Staaten ließen es jedoch nicht bei diesem Zustand bewenden, den Spanien schon im Völkerbund hatte ändern wollen. Schon mit der dritten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung wurde durch die Resolution 246(III) vom 7. Dezember 1948 auch das *Spanische* eine Arbeitssprache, in die nun ebenfalls alles übersetzt werden mußte und dank der Einführung des in der vielsprachigen Sowjetunion schon früher praktizierten, nun aber durch die Nürnberger Prozesse allgemein bekanntgewordenen und mit technischen Verbesserungen (vor allem Schallschutzkabinen) versehenen Simultandolmetschens auch ohne den früheren Zeitverlust gedolmetscht werden konnte. Bei diesem Stand der Dinge ist der Wirtschafts- und Sozialrat (WSR, ECOSOC) bis heute geblieben.

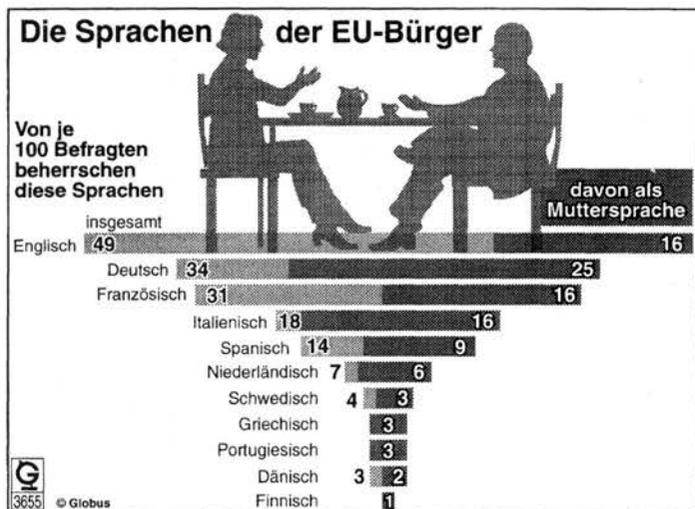
Obwohl die Sowjetunion – anders als Spanien und die zum Teil nur widerwillig den Alliierten beigetretenen Lateinamerikaner – ent-

scheidenden Anteil am Ausgang des Zweiten Weltkriegs hatte, blieben auch die Generalversammlung und der Sicherheitsrat weitere zwanzig Jahre bei diesen drei Arbeitssprachen, bevor mit der Resolution 2479(XXIII) der Generalversammlung vom 21. Dezember 1968 auch das *Russische* und schließlich mit der Resolution 3189(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 auch das (wegen seiner völlig anderen Denkweise und Sprachstruktur sehr viel schwerer zu dolmetschende) *Chinesische* zur vierten beziehungsweise fünften Arbeitssprache wurden, so daß jetzt der Unterschied zwischen Amts- und Arbeitssprachen aufgehoben war. Jede »Sprache«, wie es nun hieß, mußte somit jetzt in jede andere Sprache übersetzt und gedolmetscht werden.

Arabisch wird sechste Sprache

Schon 1955, also fünf Jahre vor Gründung des Kartells der nicht-westlichen Erdölförderländer in Gestalt der OPEC, hatten auch die Araber im Sekretariat und zu Lasten des Ordentlichen Haushalts einen kleinen Übersetzungsdienst eingerichtet, der von den arabischen Staaten gewünschte Texte ins Arabische übersetzte. Die Ölkrise von 1973 gab den Arabern die Gelegenheit, im gleichen Jahr, in dem die beiden deutschen Staaten den Vereinten Nationen beitraten – möglicherweise in vorbeugender Voraussicht – durch die Resolution 3190(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 mit Hilfe einer zweijährigen Übergangsfinanzierung aus überschüssigen Ölgeldern das Arabische zur »Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer sieben Hauptausschüsse« zu machen.

Durch geschickte und zielbewußte Sprachpolitik unter anderem in der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA), wo Arabisch – ähnlich wie Spanisch in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) – dritte Amtssprache neben Englisch und Französisch ist, sowie insbesondere in den Weltkonferenzen der UN, in denen die Araber auch dann, wenn das Thema sie nicht so unmittelbar betraf wie zum Beispiel bei der Konferenz über das Vordringen der Wüsten in Nairobi (1977) und wenn die Konferenz nicht in einem arabischen Land stattfand, ihre Sprache als Konferenzsprache durchsetzten, wurde der Gebrauch des auf diese Weise schon fast zur Gewohnheit gewordenen Arabischen nach und nach auch im Sicherheitsrat und in weiteren Gremien eingeführt, so daß dieses inzwischen unbestritten als sechste Amts- und Arbeitssprache der Vereinten Nationen gilt, auch zum Beispiel bei der IAEO (IAEA) und der UNIDO in Wien, der UNESCO in Paris, dem Kinderhilfswerk (UNICEF) und dem Entwicklungsprogramm (UNDP) in New York, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London oder der FAO in Rom (wo bisher das Russische fehlt).



Der Status des Deutschen

Zäsur durch den Zweiten Weltkrieg

Bei der Gründung der Genfer IAO (ILO) im Jahre 1919 war das Deutsche trotz des verlorenen Weltkriegs eine der Gründungs- und damit Amtssprachen und wurde wegen des Interesses für die deutsche Sozialgesetzgebung oft sogar bevorzugt. Dieser Status ist durch den deutschen Austritt 1934 verlorengegangen. Der beim Wiedereintritt nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffene kleine Deutsche Dienst übersetzt zwar alle (häufig umfangreichen) Berichte zu den Übereinkommen und Empfehlungen, die entsprechenden Resolutionen der Arbeitskonferenz sowie alle Verwaltungsratstexte, ist jedoch nur durch einen damals eingesetzten Haushaltstitel, nicht aber durch eine Resolution gesichert. Doch wird dieser Status von der Genfer Vertretung Deutschlands entschieden verteidigt, übrigens auf Wei-

sung von Bundeskanzler Helmut Kohl. Deutsch ist bei den Internationalen Arbeitskonferenzen mit aus dem IAO-Haushalt bezahlten freiberuflichen Dolmetschern gleichberechtigte Konferenzsprache, ebenso bei den Konferenzen der FAO. Es ist auch regionale Arbeitssprache der WHO für die Region Europa, und es gibt interne Übersetzungskapazitäten für Deutsch außer bei der Weltbank und dem IWF (IMF) sowie neben der IAO (ILO) und WHO bei der IMO in London (allein neben den obigen sechs Amtssprachen), bei der UNIDO in Wien, bei der neugeschaffenen Welthandelsorganisation (WTO) in Genf (neben Italienisch) sowie bei den beiden Büros der UN in Genf und in Wien.

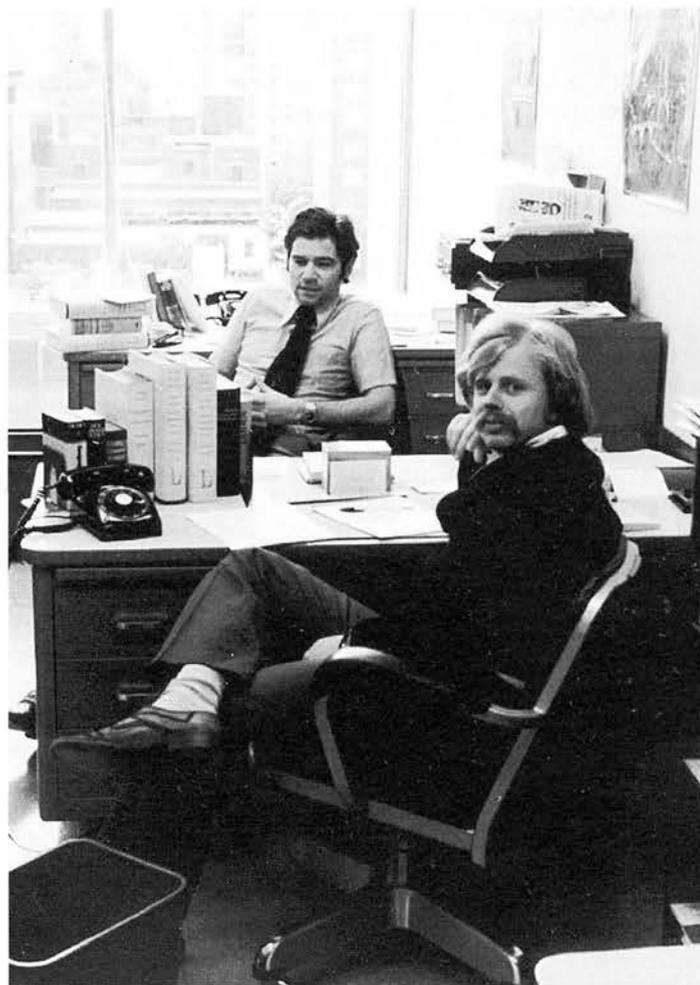
Nirgendwo im System der Vereinten Nationen (außer beim Regionalbüro der WHO in Kopenhagen) ist Deutsch Amts- oder Arbeitssprache. Wer hätte angesichts des Zweiten Weltkriegs, seiner unmittelbaren Vorgeschichte und seines Ergebnisses dies auch erwarten wollen?

Deutsch als Semidokumentarsprache im Sekretariat

Um so erfreulicher ist es, daß sich die beiden deutschen Staaten zusammen mit dem schon 1955 aufgenommenen Österreich kurz nach ihrem Beitritt – in ihrer übrigens einzigen gemeinsamen Initiative in 17 Jahren gleichzeitiger Mitgliedschaft – entschließen konnten, nach arabischem Vorbild mit der Resolution 3355(XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974² die Gründung eines voll dem New Yorker Sekretariat eingegliederten Deutschen Übersetzungsdienstes in die Wege zu leiten. Dieser – im Unterschied zum Arabischen Dienst nicht aus dem Haushalt, sondern auf dem Weg über einen Treuhandfonds inzwischen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz finanzierte – Dienst übersetzt seit dem 1. Juli 1975 sämtliche Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung samt den diesen oft angehängten Konventionen oder Erklärungen (wie beispielsweise der ›Weltcharta für die Natur‹, die mit GV-Res. 37/7 verabschiedet wurde), vor Kürzung des Stellenplans³ auch die Resolutionen des WSR (ECOSOC) und eine größere Auswahl der etwa 50 Jahresberichte an die Generalversammlung, sowie zusätzlich zum Resolutionsauftrag andere wichtige Texte wie zum Beispiel die ›Agenda für den Frieden‹, den ›Wiener Aktionsplan zur Frage des Alterns‹ oder den ersten Bericht des ersten ›Generalinspektors‹ der Weltorganisation, des Deutschen Karl Theodor Paschke. Auch der Jahresbericht des Generalsekretärs (UN-Dok. A/51/1) war im Spätsommer 1996 trotz seiner fast 160 Seiten und trotz der Kleinheit des Dienstes wiederum pünktlich und gleichzeitig mit den Amtssprachenfassungen erschienen.

Da nur übersetzt, nicht gedolmetscht wird, kann man den Dienst einen Dokumentardienst, und da nur bestimmte, nicht alle Dokumente übersetzt werden, einen *Semidokumentardienst* und Deutsch eine *Semidokumentarsprache* der UN nennen. Es ist die einzige Sprache, die diesen Status besitzt. Die Texte sind offizielle Übersetzungen und erscheinen in der gleichen Form wie in den sechs Amtssprachen. Sie können (gegen eine Unkostenpauschale) bei der DGVN in Bonn bestellt werden, liegen aber auch in den UN-Depotbibliotheken⁴ in Deutschland, Österreich und der Schweiz zur Einsicht auf. Grundlegende einzelne Texte und Resolutionen von vor 1975 wie zum Beispiel die ›Definition der Aggression‹ von 1974 oder die berühmte Nahostresolution 242 des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 mit ihren sprachlichen Zweideutigkeiten hinsichtlich der ›besetzten Gebiete‹ sowie ein laufend fortgeschriebenes Verzeichnis aller bisher ins Deutsche übersetzten Texte (GTS/0) können kostenlos in New York bestellt werden⁵.

Da die offiziellen Resolutionsbände unter anderem wegen der sprachlichen Abstimmung in allen Sprachen erst sechs bis zwölf Monate später erscheinen, versendet der Dienst ›Vorauskopien‹ der verabschiedeten Resolutionen der Generalversammlung und des Si-



1975 nahm der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen am Sitz der Organisation in New York seine Arbeit auf – zunächst in Büroräumen an der Third Avenue, in einiger Entfernung zum Hauptgebäude.

cherheitsrats an verschiedene Ministerien und Institute. In dieser Zeitschrift werden sämtliche Resolutionen des Sicherheitsrats, die den Konsens der Ratsmitglieder zum Ausdruck bringenden Erklärungen seines Präsidenten (S/PRST), dem Veto zum Opfer gefallene Entschließungsentwürfe sowie wichtige Resolutionen der Generalversammlung abgedruckt (bis 1992 auch der Jahresbericht des Generalsekretärs). Einige dieser Texte werden ganz oder auszugsweise auch in der Zeitschrift ›Internationale Politik‹ (dem früheren ›Europa-Archiv‹), im ›Archiv der Gegenwart‹ und in schweizerischen und österreichischen Publikationen nachgedruckt; alle sind über Internet zugänglich⁶.

Die bisher erfolgreichste Veröffentlichung des Dienstes, die nicht nur vom deutschen Auswärtigen Amt, sondern auch von anderen Sprachendiensten des Sekretariats benutzt wird und – ein Novum – trotz Dreisprachigkeit sogar unter ihrem deutschen Titel ›Dreisprachenliste‹ als ›Sales Publication‹ der Vereinten Nationen erschien, ist die vierbändige, bisher weltweit vollständigste Zusammenstellung (Compendium) der gesamten Terminologie der Vereinten Nationen (Organisationsnamen, Titel, Internationale Jahre, Abkommen, Akronyme und so weiter) in deutsch, englisch und französisch. Sie gibt nicht nur eine (meist verwirrende) alphabetische, sondern auch eine organisatorisch-hierarchische Anordnung der einzelnen Gremien und Unterorgane und nennt in deutschsprachigen Fußnoten Entstehungsresolution, Ziel und Mitglieder wichtiger Gremien⁷. Die Terminologie wird mittels Computer laufend aktualisiert; wegen Personalmangels konnte jedoch trotz mehr als 10 000 neuen Termini und Namen bisher keine Neuauflage erscheinen. Eine künftige neue Ausgabe würde auf einem elektronischen Medium erfolgen.

Ursprünglich war der Dienst als erster Schritt auf dem Weg zur Amtssprache gedacht, was jedoch von der damaligen Sowjetunion verhindert worden sein soll, die um die damalige Rolle des Russischen als Verkehrssprache und Arbeitssprache im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und im Warschauer Pakt sowie um die Auswirkungen auf alle osteuropäischen Länder fürchtete. In der Tat stellte zum Beispiel die Internationale Schule der UN in New York (UNIS) bei Gründung des Dienstes sofort einen zweiten Deutschlehrer ein und hätte eine Erhebung zur Amtssprache sicher die Unterrichtspläne der ganzen Welt beeinflusst. Dem entsprachen damals die Erwartungen beispielsweise der Araber, die meinten, Deutsch habe »doch zumindest die gleiche kulturelle Bedeutung wie Arabisch« und die etwa gleiche Muttersprachlerzahl. Ähnliches gilt für die Osteuropäer, von denen zum Beispiel ein hoher rumänischer Vertreter den Verfasser auf einem New Yorker Empfang der DDR hinter vorgehaltener Hand fragte, »wann Deutsch denn endlich Amtssprache« werde. Man würde »in Osteuropa die UN-Texte sehr viel lieber in deutsch als in russisch lesen«.

Auch nach heutiger Sicht der zuständigen Stellen im Auswärtigen Amt hätte der Amtssprachenstatus damals durchaus eine Chance ge-

habt. Er hätte die deutschsprachigen Länder nicht einmal mehr gekostet, da sich die jetzigen Kosten zwar etwa verzehnfacht hätten, dann aber vom Ordentlichen Haushalt übernommen worden wären, zu dem die deutschsprachigen Mitgliedsländer etwa ein Zehntel beitragen. Die Zweidrittelmehrheit der Dritten Welt in der Generalversammlung, deren Länder zumeist nur jeweils 0,01 vH des Haushalts tragen und somit finanziell kaum betroffen gewesen wären, hätte sich relativ leicht gewinnen lassen. Mit den Hauptbeitragszahlern USA, Japan, Frankreich, Sowjetunion/Rußland, Großbritannien, Italien und Kanada wären Verhandlungen nötig gewesen. Inzwischen gilt die Chance in Bonn als überholt, trotz der Bewerbung um einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat (den man dadurch »nicht gefährden« will).

Zwar sind vereinzelte Übersetzungen »operativ« kaum verwertbar, da die Diplomaten und Delegierten in den Gremien doch eine Amtssprache sprechen müssen und sich daher zweckmäßigerweise auch in dieser vorbereiten. Dies gilt um so mehr, als sämtliche Texte der UN äußerst eng miteinander verflochten und verknüpft sind, so daß man auf alle Texte zurückgreifen können muß, wenn man übernommene Passagen richtig zitieren oder deren Änderung richtig verstehen will. In dem Maße, wie die UN sich ähnlich wie die EG/EU auf immer mehr Fachbereiche und Ebenen ausweiten werden und daher

Bundesrepublik Deutschland oder Bundesrepublik Deutschlands?

Die englische wie die französische Form des Namens der Bundesrepublik Deutschland verbindet die Rechtsform »Bundesrepublik« mit einem Genitiv: »Federal Republic of Germany«, »République fédérale d'Allemagne«. Auch die Sowjetunion bestand aus, wie sie sagte, sprachlichen, tatsächlich aber vor allem aus politischen Gründen bis zum Besuch Michail Gorbatschows in Bonn Mitte 1989 auf dem Genitiv »Federativnaja Respublika Germanii« (statt dem Nominativ »Germania«). Das Thema beschäftigte Diplomaten wie UN-Bedienstete (vgl. auch Stephan Jaschek, Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?, VN 5/1977 S. 133ff.).

In langjährigem Streit bestand die Bundesrepublik auf der Namensform »Germania« (»Deutschland«) im Russischen, die von der DDR und der Sowjetunion als Ausprägung des »Alleinvertretungsanspruchs« abgelehnt wurde. Den Genitiv im Englischen und Französischen nahm die Bundesrepublik als »bloßen Sprachgebrauch« hin, versuchte jedoch jahrelang, die russische Namensform zu ändern. Doch die Sowjetunion beharrte auf dem Sinn des russischen Genitivs. Sie wies darauf hin, daß es sich bei dem betreffenden Staat nur um einen Teil eines geographischen Gesamtgebiets handele, von dessen Namen der Ländername abgeleitet sei, der daher konsequenterweise auch im Genitiv stehen müsse.

Die Bundesrepublik, die in der Tat mit »Deutschland« identifiziert werden wollte (»Alleinvertretungsanspruch«), bestand jedoch auf dem völkerrechtlichen Prinzip, daß jeder Staat das Recht habe, seine Namensform in seiner eigenen Sprache und – im Rahmen des sprachlich Möglichen – auch in den Übersetzungen in andere Sprachen selber zu bestimmen, und verlangte dementsprechend auch im Russischen »Germania« statt »Germanii«. Dies, obwohl im Russischen zum Beispiel auch bei den Vereinigten Staaten von Amerika der Genitiv und nicht der Nominativ steht (wobei das geographische Gebiet, dessen im Genitiv stehender Teil die Vereinigten Staaten sind, allerdings ein ganzer Kontinent und nicht die politisch-geographische Einheit »Deutschland« ist).

Eine interne Weisung des damaligen Generalsekretärs an den Russischen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen im Sinne des genannten Völkerrechtsprinzips wurde vom russischen Dienst, der sich trotz internationalem Beamtenstatus in erster Linie an die Weisungen aus Moskau gebunden fühlte, nicht befolgt. (Sowjetische UN-Bedienstete wurden von dort immer nur auf höchstens fünf Jahre entsandt, waren also wegen ihrer notwendigen Rückkehr in die Sowjetunion auch weiterhin von dieser abhängig, sofern sie keinen Einbürgerungsantrag an die USA richten wollten.)

Der russische Dienst konnte zudem darauf verweisen, daß die Bundesrepublik das von ihr in Anspruch genommene Prinzip selber nicht beachtete, etwa wenn sie statt des ausdrücklichen Wunsches von Belorußland, wegen der politischen Anklänge an die Revolutionszeit auch im Deutschen »Belorußland« und nicht »Weißrußland« zu heißen, nicht befolgte, ebenso wie sie nie bereit war, in ihren eigenen Übersetzungen den ausdrücklichen Wunsch der damaligen Regierung in Phnom Penh zu beachten, nicht »Kam-

bodscha«, sondern »Kampuchea« respektive »Kamputschea« genannt zu werden.

Das Problem des russischen Namens der Bundesrepublik wurde trotz zahlreicher Botschaftergespräche bis zu dem erwähnten, noch vor der Wiedervereinigung erfolgten Besuch Gorbatschows nie gelöst.

*

Mit der Namensform »Bundesrepublik Deutschland«, »Federal Republic of Germany« und »République fédérale d'Allemagne« sowie »Federativnaja Respublika Germanii«, die im Unterschied zu »Deutsche Demokratische Republik« (»German Democratic Republic«) mit der Staatsform begann, hing ein anderes Problem zusammen: Wenn in den unzähligen alphabetischen Länderaufzählungen und Namenslisten der UN-Dokumente jemand nach »Germany«, »Allemagne« oder »Deutschland« suchte, fand er stets nur die »German Democratic Republic«, die mit »deutsch« beginnende »Deutsche Demokratische Republik«. Ferner führte diese alphabetische Trennung der beiden neuen Mitgliedstaaten dazu, daß sie bei der alphabetischen Sitzordnung in der Generalversammlung und anderswo nicht nebeneinander, sondern – entgegen dem Bonner Wunsch – weit auseinander zu sitzen kamen, auch in den anderen Sprachformen, wo zum Beispiel im Französischen »République fédérale ...« alphabetisch durch andere Republiken von »République démocratique allemande« getrennt war.

Die Bundesrepublik, an der sichtbaren Erscheinung des besonderen Verhältnisses der beiden Staaten in Deutschland interessiert, erreichte daher durch ein Sonderabkommen mit dem Sekretariat die Umstellung ihres Namens in:

»Germany, Federal Republic of
»Allemagne, République fédérale d'«
und »Deutschland, Bundesrepublik«,

so kurios das »of« und das »d'« am Schluß des englischen und französischen Namens auch anmutete. Auf diese Weise erreichte sie, daß in der Tat die beiden deutschen Staaten in New York in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (gemäß der englischen alphabetischen Ordnung) nebeneinandersaßen – auch wenn die je drei Vertreter auf der sechssitzigen Doppelbank nur selten miteinander sprachen.

Für die im Genfer Büro der Uno übliche französische alphabetische Reihenfolge der Länder hatte die Umstellung von »République fédérale d'Allemagne« in »Allemagne, République fédérale d'« allerdings nur die Folge, daß man die Bundesrepublik unter dem Titel »Allemagne« bei allen alphabetischen Aufzählungen und Listen leicht finden konnte. Bei der ebenfalls vom Alphabet ausgehenden Sitzordnung jedoch bewirkte die Umstellung nur, daß sich die Bundesrepublik nicht wie in New York neben der Deutschen Demokratischen Republik (»Germany, ...« neben »German Democratic Republic«), sondern als »Allemagne, République fédérale d'« (statt »République fédérale d' Allemagne«) so weit entfernt wie nur möglich von der mit »R« beginnenden »République démocratique allemande« plazierte fand.

nicht nur meist sprachkundige Diplomaten, sondern immer mehr Fachleute, auch von nichtstaatlichen Organisationen, in den Sitzungen sprechen, verstehen und richtig reagieren sowie Berge von Dokumenten bewältigen müssen, werden sich die Nachteile aller Länder, die keine ›Amtssprachenbesitzer‹ sind, allerdings immer mehr bemerkbar machen. Die Araber kamen noch rechtzeitig; seitens der deutschsprachigen Länder ist die Gelegenheit – sei es aus mangelndem sprachpolitischem Bewußtsein und Interesse, sei es aus gebotener politischer Zurückhaltung, sei es aus anderen objektiven Gründen – verpaßt worden.

Die Begründung für den Deutschen Übersetzungsdienst im Memorandum der damaligen drei deutschsprachigen Antragsteller war in der Tat auch nicht die »operative Verwertbarkeit«, sondern die Überzeugung, daß die deutschen Übersetzungen »die Arbeit von Regierungs- und Verwaltungsstellen sowie von parlamentarischen Körperschaften erheblich erleichtern und die Arbeit von politischen und wissenschaftlichen Institutionen voranbringen ..., die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit für Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der Vereinten Nationen erhöhen, die internationale Verständigung fördern und damit zur Verwirklichung der Ziele der Charta beitragen« würden⁸.

Dieser nicht-operative Auftrag wird vom Deutschen Dienst seit über 20 Jahren pünktlich und zuverlässig erfüllt, und zwar – wie diese Begründung zeigt – keineswegs nur zum eigenen Nutzen der vier Länder, die den Dienst finanzieren. Durch die erfolgreiche Ersteinführung des Programms einer Stuttgarter Firma (Trados) zur maschinellen Vorübersetzung der (sich oft formelhaft wiederholenden) Texte ist der Deutsche Dienst den anderen sechs Diensten des Sekretariats, die mit der Übernahme des Programms experimentieren, technisch sogar voraus.

Sprachförderung ohne Amtssprachenziel

Ziemlich bald nach der Errichtung des Deutschen Dienstes im Sekretariat erschien ein Bericht der ›Gemeinsamen Inspektionsgruppe‹ des UN-Systems (JIU) über die »Auswirkungen zusätzlicher Sprachen im System der Vereinten Nationen«⁹, der offensichtlich eine weitere »Sprachenproliferation« in den UN verhindern sollte. Er betonte vor allem das »Benutzerprinzip« (Kostenübernahme durch die Zielsprachenstaaten trotz Interesse aller Mitgliedstaaten an der weiten Verbreitung der UN-Dokumente) und schlug insbesondere eine »selektive Auswahl« der Übersetzungs- und Dolmetschsprachen sowie der zu übersetzenden Texte und Sitzungsprotokolle der verschiedenen Gremien vor (obwohl wie gesagt vereinzelte Übersetzungen operativ kaum verwertbar sind). Trotz des Kulisseninteresses anderer Sprachen wie Japanisch, Hindi und Italienisch am deutschen Semidokumentardienst ist vielleicht nicht zuletzt durch diesen Bericht der Deutsche Dienst bisher der einzige solche Zusatzdienst im Sekretariat geblieben und hat umgekehrt sogar bei den jetzigen sechs Amtssprachendiensten Befürchtungen geweckt, man könne es dem Deutschen Dienst nachmachen wollen und auch die fünf nicht-englischen Amtssprachendienste zwecks Kosteneinsparung auf selektive Übersetzungs- beziehungsweise Dolmetschleistungen schrumpfen lassen.

Das schließt nicht ein gewisses Interesse am Deutschen innerhalb des Sekretariats aus, in dem sich zahlreiche Bedienstete mit größeren oder geringeren Deutschkenntnissen gerne weitergebildet hätten. Als einige Dienste nach Wien übersiedelten und daher der kostenlose, gehalts- und beförderungswirksame Amtssprachenunterricht während der Dienstzeit und innerhalb des Sekretariats auch um Deutschunterricht erweitert wurde, hätte dieser Unterricht vermutlich mit der Begründung der Sonderstellung des Deutschen als Semidokumentarsprache auch über den Umsiedlungstermin hinaus beibehalten werden können, wenn nicht nur die sprachbewußtere DDR so-

fort Lehrbücherspenden für diesen Zweck angeboten hätte, sondern auch Österreich (das jedoch nicht ohne die Bundesrepublik vorgehen wollte) und die damalige Bundesrepublik etwas in der Sache getan hätten. Leider lehnte der zuständige Beamte der deutschen Vertretung meine diesbezügliche Anregung jedoch ziemlich desinteressiert mit der Begründung ab, darum solle sich doch Österreich kümmern, wo das neue Wiener Zentrum aufgebaut werde. So wurde der (auch von Nichtumsiedlern besuchte) Deutschunterricht im Sekretariat wieder eingestellt.

Auch bei Verzicht auf den Amtssprachenstatus gibt es also durchaus Handlungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der deutschen Sprache und damit der Ziele der UN in diesem Sprachraum. Sicher wäre es möglich, den zahllosen deutschen, österreichischen und schweizerischen Besuchern des Amtssitzes, die trotz regelmäßiger deutschsprachiger Führungen die ›deutsche Seite‹ der UN praktisch nicht kennenlernen, in geeigneter Form auch die Veröffentlichungen in deutscher Sprache zu präsentieren. Erst in der eigenen Sprache wird Fremdes vertraut, würde auch die Weltorganisation als wirklicher Teil der eigenen Welt empfunden. »Wir wohnen nicht in einem Land«, hat der 1995 in Paris verstorbene rumänische Dichter Emile M. Cioran einmal gesagt, »sondern in einer Sprache«.

Sprachenpolitik am East River

Theorie und Praxis

Trotz der Beschränkung der Weltorganisation auf derzeit sechs Amtssprachen (gegenüber den etwa 6 000 heute gesprochenen, allerdings zum Teil schon jetzt vom Aussterben bedrohten Sprachen der Welt) und trotz der juristischen Gleichberechtigung dieser sechs Sprachen besteht in der Praxis ein starker Druck auf eine weitere Einschränkung der Sprachen, auch wenn deren Kostenanteil am UN-Haushalt mit weit unter 10 vH sehr viel geringer ist als etwa der Anteil der Sprachendienste bei der EU-Kommission (rund 35 vH) oder gar beim Europäischen Parlament (über 50 vH).

Wenn ein Text in der fast allen geläufigen Sprache Englisch, in der zudem etwa 90 vH der Originale verfaßt werden, einem tagenden Gremium schon vorliegt, läßt sich die vor allem von Franzosen (mit Unterstützung der durch die Kolonialzeit frankophon gewordenen afrikanischen Länder) und von Spaniern sowie Lateinamerikanern ständig erhobene Forderung nach gleichzeitiger Ausgabe aller sechs Amtssprachenfassungen in der Praxis nur schwer durchsetzen, vor allem wenn sich durch das Abwarten der Übersetzungen die Hotelkosten und Tagesspesen für die nicht so reichen Länder in oft kaum erträglicher Weise erhöhen und sich daher zahlreiche Sitzungsteilnehmer oft mit dem englischen Text begnügen würden. Auch das Sekretariat selbst ist naturgemäß an der möglichst baldigen Freigabe der Sitzungsräume für das nächste Gremium interessiert, dessen Terminplanung sonst durcheinander gerät. Hinzu kommt die immer häufigere Praxis, ›informelle Sitzungen‹ ohne Dolmetscher in der Verkehrssprache Englisch abzuhalten, die allen Seiten große organisatorische Erleichterungen bringt.

Auch die Koordinierungssitzungen der EU-Länder, die – nicht zuletzt auf Grund der Erwartungshaltung der anderen Mitgliedsländer – in den UN mit einer Stimme sprechen wollen und müssen, werden sogar im französisch geprägten Genf trotz anfänglichen Widerstands der Franzosen inzwischen meist in englisch abgehalten, das alle Beteiligten verstehen und sprechen. Und bei den wöchentlichen Sitzungen der immerhin sprachkundigen Leiter der sieben Übersetzungsdienste des Sekretariats, deren Oberleitung bisher ein französischer ›Erbhof‹ war, mußten die französischen Direktorinnen nolens volens ebenfalls immer englisch sprechen, da zumindest der Leiter des Chinesischen Dienstes gewöhnlich kein Französisch verstand. Was hilft

es unter solchen Umständen, wenn Präsident Mitterand sich weigerte, auch nur ein Wort Englisch zu sprechen, und Präsident Chirac bei seinem Besuch in New York in der Pressekonferenz auf gleicher Redezeit für englische und französische Fragesteller bestand?

Spöttisch berichtete das in den UN ausliegende, englischsprachige »Diplomatic World Bulletin« vom Juli 1995 daher unter dem Titel »Quel Horreur! The Anglo-Saxons May Be Taking Over!« über eine zunächst gescheiterte Initiative unter Leitung der Franzosen, die sich »nicht damit abfinden wollten, daß, ob man es wolle oder nicht, Englisch die Sprache des Handels, der Diplomatie, der Computer und der Unterhaltungsindustrie« sei. Die UN sollten laut dieser Initiative deswegen nicht den »billigeren und leichteren Weg gehen«, indem sie unter Berufung auf »Geldmangel, Personalangel und Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstands« auf die Vorlage der Dokumente in allen sechs Sprachen verzichten würden. Immer wieder, so hieß es, folgten die Delegierten der Bitte eines Präsidenten des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung, auf ihre Sprachenrechte zu verzichten, wenn ein vorliegender Text noch nicht in ihre eigene Amts- oder Muttersprache übersetzt sei. Solche Verzichte hätten laut jener Initiative »die verheerende Wirkung, der Keim zur Bereitschaft zu sein, praktisch die Einsprachigkeit (monolingualism) der Vereinten Nationen zu akzeptieren«, obwohl die UN doch nur dann verantwortlich handelten, wenn sie »weitsichtig und entschlossen genug« seien, die »kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern«.

Nach dieser Initiative, die zur Belustigung der genannten Zeitschrift nur durch 18 von 185 Mitgliedsländern offen unterstützt worden war, kam es jedoch zu einer neuen, inzwischen geschickter formulierten und geförderten, in französisch und spanisch verfaßten Initiative unter dem Titel »Multilingualism«¹⁰, die schließlich sogar 71 Einbringer (Sponsoren) fand, darunter auch Deutschland, Österreich und Liechtenstein, die – leider vergeblich – gehofft hatten, im Text eine Passage über den Deutschen Übersetzungsdienst unterbringen zu können. Nach einer von etwa 70 Ländern beklagten »viel zu kurzen Verhandlungszeit für einen Kompromiß und Konsens« wurde der Entwurf mit einer nur geringfügigen Ergänzung durch Australien am 2. November 1995 als Resolution 50/11 der Generalversammlung mit 100 Ja-Stimmen verabschiedet¹¹. Der Text soll zwar, wie der Vertreter Neuseelands nach seiner Nein-Stimme betonte, die bisherige, in Resolution 2480(XXIII) festgeschriebene Rechtslage und den darin erwähnten Ermessensspielraum des Generalsekretärs bei Einstellungen und Beförderungen nicht verändern, wird jedoch auf

längere Zeit die Sprachpolitik der UN bestimmen oder zumindest von den Initiatoren zu diesem Zweck angerufen werden. Sehen wir uns die Resolution daher etwas genauer an.

Die Resolution 50/11 über »Multilingualism«

Im ausführlichen Präambel-Teil wird zunächst die »Mehrsprachigkeit« oder Vielsprachigkeit (multilingualism) der Vereinten Nationen aus ihrer »Universalität« abgeleitet. Aus beidem ergebe sich für jeden Mitgliedstaat »das Recht und die Pflicht ..., sich ... verständlich zu machen und andere zu verstehen«, was jedoch sogleich durch den Zusatz »ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache« sowie die Forderung nach der »strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen« über die Sprachenregelungen für die einzelnen Körperschaften und Organe sowie die Aufzählung der sechs Sprachen, die »sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse¹² sowie des Sicherheitsrats¹³ sind«, der gleichen sechs Amtssprachen sowie der drei Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Spanisch für den WSR (ECOSOC)¹⁴ und der zwei Arbeitssprachen Englisch und Französisch für das Sekretariat¹⁵ eingeschränkt, aber mit dem »Bedauern« verbunden wird, daß die einzelnen Amtssprachen sowie die zwei Arbeitssprachen des Sekretariats »nicht in gleichem Maß verwendet werden«. Es folgt der »Wunsch«, daß die eingestellten Mitarbeiter »zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats« (also de facto meist des Englischen) »mindestens« eine weitere der sechs Amtssprachen »beherrschen und gebrauchen«. Die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel sollten »dem Bedarf entsprechen« und »von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden«. Ferner wird »festgestellt«, daß »das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung sogenannter »kostensparender« informeller Sitzungen in Frage gestellt« werde, und »betont«, daß »auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der ... akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats« gefördert werden sowie allen Staaten und allen Bereichen der Gesellschaft »Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen« verschafft werden müsse.

Der Beschlußteil »ersucht den Generalsekretär« und »bittet die Mitgliedstaaten«, die »strikte Durchführung« der Sprachenregelungen



Ein Blick in den Dokumentationsraum des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in New York. Der durch Resolution 3355(XXIX) der Generalversammlung (Text: S. 76 dieser Ausgabe) gegründete Dienst übersetzt heute insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung sowie die Jahresberichte des UN-Generalsekretärs ins Deutsche; seine Übersetzungen werden auch im Dokumententeil dieser Zeitschrift abgedruckt. Mitte 1995 konnte der Deutsche Übersetzungsdienst sein zwanzigjähriges Bestehen feiern (siehe VN 4/1995 S. 157). Die Gründung ging auf eine gemeinsame Initiative der damaligen drei deutschsprachigen Mitgliedstaaten der UN – der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich – zurück. Deutsch ist keine der Amts- oder Arbeitssprachen der Weltorganisation; der Status läßt sich als der einer »Semidokumentarsprache« beschreiben.

für die Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats »sicherzustellen« und »erinnert daran, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden«.

Die am meisten umstrittene Beschlußziffer 3 beginnt zunächst harmlos mit dem von Australien als Brückenschlag zu den Kritikern vorgeschlagenen Hinweis auf Art. 101 der Charta (demzufolge »auschlaggebend« für die Einstellung eines Bediensteten »ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit« ist, der jedoch Sprachkenntnisse nicht erwähnt). Sofort geht es dann jedoch weiter, der Generalsekretär solle ebenso »sicherstellen«, daß »Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats« oder – bei Zeitverträgen bis zu höchstens zwei Jahren – »eine der Arbeitssprachen« einer anderen Körperschaft der Vereinten Nationen »beherrschen und verwenden«, falls sie für diese andere Körperschaft arbeiten sollen. Der Generalsekretär solle weiterhin sicherstellen, »daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um (so) das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten«.

Bei den weiteren sieben Beschlußziffern geht es um die »Gleichberechtigung« und »gleichwertige Verwendung« von Englisch und Französisch im Sekretariat, um die erforderliche Ausbildung und Einstellung von Fachkräften zur »Gewährleistung« der »richtige(n) und rechtzeitige(n) Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen«, um »die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen«, um »die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen«, um »die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und ... Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren« der einzelnen Körperschaften, um die Vermeidung »informeller Sitzungen ohne Dolmetschen« sowie um einen Bericht des Generalsekretärs »insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen ... und der Arbeitssprachen des Sekretariats«, also auch des Französischen neben dem Englischen, an die 52. Tagung der Generalversammlung.

Abwehr der ›Einsprachigkeit‹

Schon die bloße Notwendigkeit, trotz der zu Beginn der Präambel aufgezählten zehn früheren Resolutionen der Generalversammlung aus vergangenen Jahrzehnten die alten Regeln zu wiederholen, zeigt, wie stark der Druck der Praxis auf die Verwendung einer einzigen (und damit Zeit und Kosten sparenden) Verkehrssprache ist. Man könnte daher den Eindruck gewinnen, daß die neue Resolution nichts anderes bewirken soll als zu verhindern, daß das Englische in den Vereinten Nationen die gleiche Vorrangstellung gewinnt beziehungsweise behält, die das Spanische im Spanischen Weltreich und das Französische bis hin nach Moskau und Nordamerika jahrhundertlang als damals praktisch einzige Diplomaten-sprache besaß. Wie schon die von Befürwortern und Gegnern gleichermaßen anerkannte Formel von der »kulturellen Vielfalt« zeigt, geht es bei dieser Abwehr jedoch nicht nur um alte Traditionen, das Prestige einstiger inzwischen auf den zweiten oder dritten Rang verwiesener Weltmächte und das Interesse von »Amtsspracheninhabern«, auch weiterhin in ihrer eigenen Sprache denken und handeln zu können.

Schon die Gegenüberstellung der zwei romanischen Sprachen Französisch und Spanisch mit ihrem Vorrang des begrifflich-normativen Denkens und der in ihnen verankerten »Herrschaft der Logik« (Martin Heidegger) einerseits und des völlig andersartigen, flexibleren, vom Einzelfall ausgehenden, eher »nominalistischen« und weniger rigiden anglo-amerikanischen Denkens andererseits weist auf einen tieferen als nur nationalen Gegensatz hin, der auch schon zum Bei-

spiel bei der jahrelangen Verzögerung des britischen EG-Beitritts durch Frankreich eine wichtige Rolle spielte. Auch die drei deutschsprachigen Befürworter der Resolution, deren UN-Bewerber durch den Zwang zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache genauso benachteiligt sind wie die zahlreichen protestierenden Entwicklungsländer, waren offenbar nicht nur durch europäische Tradition an das Erlernen mehrerer Fremdsprachen gewohnt, sondern versuchten wohl ebenfalls, in den UN eine gewisse »kulturelle Vielfalt« zu bewahren, so sehr andere politisch-taktische Momente wie vor allem die Solidarität mit Frankreich mitgesprochen haben mögen.

Selbst wenn die von den 100 Befürwortern gewünschte »Mehrsprachigkeit« der UN erhalten bleiben wird, ist freilich zu fragen, ob »die Sprache der verwalteten Welt« (Karl Korn), deren trotz großer Komplexität oft große Eintönigkeit und Armut die meisten Texte der Vereinten Nationen charakterisiert, der rechte Ort für kulturelle Auseinandersetzungen ist, so wichtig die Weltorganisation als vielfältiges Forum für die Begegnung der Kulturen und die Herausbildung der von Hans Küng beschworenen »Weltheik« sein mag. Die Eroberung der Welt durch das nicht zufällig im Westen entstandene technisch-wissenschaftliche Denken, das alles und jedes – nicht nur die Natur, sondern auch die menschliche Seele – vergegenständlicht, um es berechenbar und beherrschbar zu machen, sowie die häufige Selbstbeschreibung der UN als ein System ineinandergreifender »Mechanismen« von Gremien und Verfahrensregeln zur (wenn auch noch so demokratisch vor sich gehenden) Planung, Sicherung und Steuerung des weltpolitischen Geschehens machen es wenig wahrscheinlich, daß eine noch so alte, weise und würdige Kultur diesem Apparatedenken – dem »Maschinendenken«, wie Goethe es nannte – ein ausreichendes Gewicht entgegensetzen kann. Dies wird erst möglich sein, wenn das Maschinen- und Verwaltungsd Denken sich von seinen Wurzeln her zu verstehen, zu begrenzen und dadurch von neuem in die tiefere menschliche und göttliche Weisheit alter Kulturen einzubetten vermag, wie wir sie von China, Indien, Vorderasien und dem Mittelmeer oder von Afrika bis hin zu den Inka, Hopi und Azteken kennen. Gerechterweise muß man allerdings sagen, daß die englische Sprache hierfür einen sehr viel größeren Spielraum läßt als andere, stärker an die abendländische Logik und Metaphysik gebundene und daher auch häufig des »Kulturimperialismus« bezichtigte Festlandstraditionen.

Abwehr der ›Mehrsprachigkeit‹

Die Gegner der Resolution waren offensichtlich nicht nur englisch-sprechende »Amtsspracheninhaber« wie die Vereinigten Staaten, die keine große Tradition im Sprachenlernen haben, im eigenen Land mit dem zunehmenden Druck der de facto zweiten Landessprache Spanisch konfrontiert sind, mit ihrer Sprache und Lebensart ein ähnliches Missionsverständnis verbinden wie manche frankophonen Länder und die durch ihren hohen Haushaltsanteil von 25 vH am ehesten an Einsparungen durch Rationalisierung und »Wegrationalisierung« interessiert sind. So begründete zum Beispiel Neuseeland seine Nein-Stimme damit, einige der Initiatoren seien »nicht wirklich am Hochhalten der Vielfalt interessiert«, sondern es gehe ihnen »allein um die Ausweitung eines gegenwärtigen Vorteils auf Kosten anderer Sprachgruppen«, mit denen offensichtlich nicht die englische gemeint war.

Am deutlichsten vertrat Japan gerade mit dem Argument der »kulturellen Vielfalt« diejenigen Kulturen, die nicht mit einer der Amtssprachen verbunden sind und die, wie ein koreanischer Delegierter anschloß, bei einer Bewerbung dafür bestraft würden, daß ihre Muttersprache nicht eine der Amtssprachen sei (und die daher jetzt nicht nur Englisch, sondern noch eine weitere Amtssprache zu den Sprachen ihrer Region hinzulernen müssen). Ressentimentgeladen fragte der Vertreter Swasilands, wie viele der Amtssprachen wohl von sei-

nem Kontinent stammten. Sei dies etwa die immer wieder beschworene ausgewogene geographische Vertretung? Und werde man nicht indirekt an jene »traurigen Tage und Zeiten« erinnert, wo einem die Sprachen, die man heute spreche, von denen aufgezwungen wurden, die Afrika und andere Weltgegenden unter sich aufgeteilt hätten? Gemäßigter gab sich Uganda, das gern mehr Konsultationszeit gehabt hätte, sich aber nicht zu den 35 Gegenstimmen (darunter Israel, Japan, die Republik Korea, Nigeria und die Vereinigten Staaten) schlug, sondern sich ebenso wie Finnland, Großbritannien, die Niederlande und Südafrika mit weiteren zwei Dutzend Ländern der Stimme enthielt.

Mehr als ein Instrument

Die Ablehnung der – durch die Einschränkung auf die sechs Amtssprachen allerdings höchst euphemistisch klingenden – »Mehrsprachigkeit« geschah also weniger aus prinzipiellen als vielmehr aus praktisch-pragmatischen Gründen (Chancen der Bewerber des eigenen Landes), so wie auch die Zustimmung der Amtsspracheninhaber China, Rußland und der arabischen Länder wohl ohne viel Ideologie oder Erwartungen auf Verbreitung des Arabischen, Chinesischen und Russischen über die eigenen Sprachgrenzen hinaus geschah.

Wenn alle nur pragmatisch gedacht hätten, wäre der erwähnte praktische Druck zugunsten der Einsprachigkeit allerdings auch in der Resolution und im Abstimmungsverhalten stärker zum Ausdruck gekommen. Wenn man Sprache ausschließlich als Verständigungsmittel verstünde, gäbe es in der Tat nur wenig Einwände gegen eine einzige, von allen zu lernende und damit das Übersetzen und Dolmetschen wie im lateinischen Mittelalter, in der hellenistischen Antike oder in der Blütezeit des Aramäischen unnötig machende und somit äußerst zeit- und kostensparende Verkehrssprache, als die sich das Englische trotz aller Regeln und Regelungen ja auch überall immer mehr durchsetzt. Wie stark die Legalisten und Kulturhüter sein werden, die das in den UN zu verhindern trachten, und wie stark bei einer Reform der Vereinten Nationen der Druck anderer Sprachen wie Hindi, Kiswahili (und vielleicht ein klein wenig auch Deutsch) sein wird, läßt sich schwer voraussagen.

Daß Sprache jedoch auch etwas anderes ist als ein bloßes Instrument, für das sie das technische Denken gerne hält, sei an einem einzigen Beispiel veranschaulicht, den Aspirationen der Weltorganisation entsprechend am Begriff »Welt«. Wenn, wie manche Etymologen meinen, das deutsche und englische *Welt* beziehungsweise *world* auf die zwei Wurzeln »wer« respektive lateinisch »vir« sowie »alt« beziehungsweise »old« zurückgeht und damit die Gemeinschaft aller gleichzeitig lebenden Menschen, »alle Welt«, meint, wird darin ursprünglich so etwas wie der Personenverband gesehen, als der sich ja auch noch der mittelalterliche Staat im Unterschied zum Territorialstaat der Neuzeit verstand. Ganz anders die Wurzel des französischen *monde*, auch wenn »tout le monde«, vermutlich durch fränkischen Einfluß, ebenfalls »alle Welt«, also »alle Leute«, meint. »Monde« kommt vom lateinischen »mundus«, also von »rein«, weswegen »immondices« im Französischen auch so etwas wie »Unreinlichkeiten«, »Abfall«, »Müll« meint. *Mundus* ist jedoch die lateinische Übersetzung des griechischen *Kosmos*, den Griechischlehrer gewöhnlich mit »schmucke Ordnung« übersetzen und der, wie der französische Philosophieprofessor Jean Beaufret ausgeführt hat, ursprünglich den »göttlichen Glanz« meinte, in dem alles erscheinen kann, wenn sich die Welt von ihrem Grund her offenbart, ähnlich wie Goethes »Lynkeus der Türmer« in *Faust II* »in allem die ewige Zier« zu sehen vermag. Wieder ganz anders ist das russische Wort für Welt gedacht, das auch im politischen Alltagsgebrauch verwendete *mir*, das zugleich die eingefriedete Dorfgemeinschaft, den damit gewonnenen Frieden und die als in diesem ruhend gesehene ganze Welt

meint – eine der schönsten Sinnverbindungen, die einem Sprachenliebhaber begegnen können. Welche Schätze würden sich noch erschließen, wenn man all die anderen, in den Vereinten Nationen nicht vertretenen Sprachen hinzuziehen wollte, etwa das für die meisten modernen indischen Sprachen grundlegende Sanskrit, wo *Welt* (*loka*) von dem mit dem englischen »to look« verwandten »lok« (sehen, wahrnehmen) abgeleitet ist und somit den offenen Bereich meint, in dem etwas erscheinen kann, die »Lichtung des Seins«, wie Heidegger gesagt hätte.

Mit all dem können sich die UN – außer in Sprachenliebhaberkreisen wie im New Yorker Sekretariat – nicht befassen. Und doch wäre es schade, wenn beim technisch-praktischen Zusammenwachsen der Welt dieser verborgene Reichtum und Glanz, in dem die Welt erscheinen kann, zugunsten einer faden Einheits->Kultur« verlorenginge, obwohl diese Gefahr viel eher vom bisherigen alles vergegenständlichenden technisch-wissenschaftlichen Denken herkommt, das von Europa aus auch nach der Kolonialzeit weiter die Welt erobert, so wie einst das Latein die alten Stammeskulturen Europas erobert hat und dabei zusammen mit der spätgriechischen Philosophie die Voraussetzungen für eben dieses Denken schuf.

Aber wenn sich die »Einsprachigkeit« der Weltorganisation trotz aller Widerstände auf die Dauer doch durchsetzen sollte, wird es ihr in einigen Jahrhunderten vielleicht ähnlich gehen wie dem lateinischen Mittelalter, das in der Renaissance und im Humanismus von den sogenannten Volkssprachen aufgebrochen wurde, auch wenn damals Dante in seiner engagierten Schrift »De vulgari eloquentia« noch in Latein für diese Volkssprachen werben mußte – so wie heute schon die Afrikaner in englisch (oder etwa Léopold Sédar Senghor in französisch und mexikanische Indianer in spanisch) für die »Wiedergeburt« ihrer alten Kulturen und Sprachen werben.

1 Vgl. Ruprecht Paqué, Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen, VN 5/1980 S. 165ff.

2 Text: S. 76 dieser Ausgabe.

3 Der ursprüngliche Stellenplan von 1975 sah 1 Leiter, 2 Überprüfer, 4 Übersetzer, 1 Dokumentar, 4 Schreibkräfte und 1 Sekretariatskraft vor, wozu noch Zeitarbeitskräfte für die Tagungen der Generalversammlung (im Umfang von 30 Mannmonaten-), 2 Stellen in der Hauptbibliothek des Sekretariats sowie 1 Stelle in der sogenannten Verlagsabteilung kamen. Nach dem 1982 erfolgten Ausscheiden der DDR aus der Finanzierung des Dienstes wurde der Stellenplan erheblich gekürzt, wobei insbesondere alle erwählten Stellen außerhalb des Dienstes sowie alle Zeitstellen fortfielen, unter anderem weil der Dienst im Unterschied zu den Amtssprachendiensten nicht auf pensionierte ehemalige Mitarbeiter zurückgreifen konnte. Der seit 1987 geltende Stellenplan beschränkt sich auf 1 Leiter, 1 Überprüfer, 1 Überprüfer/Terminologen, 3 Übersetzer, 1 Dokumentar, 3 Schreibkräfte und 1 Sekretariatskraft.

4 Die Depotbibliotheken der Vereinten Nationen sind
– in *Deutschland*: die FU Berlin und die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz (Abt. Amtdruckschriften/Internationale Organisationen) in *Berlin*; die Universitätsbibliothek in *Bochum*; die Bibliothek des Deutschen Bundestages in *Bonn*; das HW-WA-Institut für Wirtschaftsforschung in *Hamburg*; das Max-Planck-Institut für ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht in *Heidelberg*; die Thüringische Universitäts- und Landesbibliothek (Uno-Bibliothek) in *Jena*; das Institut für Internationales Recht an der Universität *Kiel*; die Deutsche Bücherei in *Leipzig* und die Bayerische Staatsbibliothek in *München*;
– in *Österreich*: die Österreichische Nationalbibliothek und der UN-Informationsdienst in *Wien*;

– in der *Schweiz*: die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek in *Bern* sowie das Institut Universitaire des Hautes Études Internationales und der UN-Informationsdienst in *Genf*.

5 Anschrift: German Translation Section, DC-2-0702, United Nations, New York, N.Y., 10 017, USA; Telefon: (001-212) 963-5940 (Sekretariat), 963-8025 (Dokumentation) und 963-4489 (terminologische Anfragen); Telefax: (001-212) 963-2577; E-Mail: deutsch@un.org.

6 Internet-Kennung: <http://www.un.org/Depts/german>.

7 UN Publ. Sales No. E/F/G.86.L20, Vol. I-IV, 1665 Seiten; sie ist beim Deutschen Übersetzungsdienst erhältlich.

8 UN Doc. A/9705 zum Tagesordnungspunkt 106 der XXIX. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, interne deutsche Übersetzung des Dienstes als GTS/1/Rev.1 vom Oktober 1978, S. 10.

9 C.E. King et al., Report on the Implications of Additional Languages in the UN System, herausgegeben von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Joint Inspection Unit), Genf, Juli 1977 (UN Doc. JIU/REP/77/5).

10 A/50/L.6/Rev.1 v.30. Oktober 1995 (Original Französisch und Spanisch).

11 Text: S. 76 dieser Ausgabe.

12 Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, deutsch als UN-Dok. A/520/Rev.15 (Sales No. G.85.L13).

13 Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, UN-Dok. S/96/Rev.7 (Sales No. G.83.L4).

14 Regel 32 von dessen Geschäftsordnung.

15 Resolution 2(I) der Generalversammlung v. 1.2.1946.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

UN-Reform: Stand der Vorhaben zur »Restrukturierung und Revitalisierung« des Wirtschafts- und Sozialbereichs – Stagnation bei der »Agenda für die Entwicklung« – Vorschläge des neuen Generalsekretärs – Hoffnung auf Reformdividende (9)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 3/1991 S. 100ff. an.)

Die *Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten* ist seit vielen Jahren Thema der Generalversammlung und eines weiteren Hauptorgans, nämlich des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC). Letzterer ist zugleich eines der Hauptobjekte der Reformanstrengungen; die Bemühungen waren von wechselndem Erfolg gekrönt. Die Entschließung 32/197, die nach mehr als zweijährigen Beratungen eines kurz als »Strukturausschuß« bezeichneten Ad-hoc-Gremiums zustande gekommen war, zielte bereits auf eine Straffung und Rationalisierung der Tätigkeit und des Apparats der UN ab (vgl. Ingo von Ruckteschell, Erhöhung der Effizienz, Wahrung der Kontinuität. Die Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs, VN 3/1978 S. 73ff.). Freilich wurde diese Resolution vom Dezember 1977 zum Musterbeispiel einer zwar beschlossenen, aber nicht durchgeführten Reform.

Erneut wurde die Reformdiskussion zu Beginn dieses Jahrzehnts durch das »Nordische Projekt« belebt. Nach jahrelangen Vorbereitungen stellten die Regierungen der vier nordischen Länder 1991 Vorschläge zur Reform der Verwaltung und Finanzierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich vor (UN Doc. A/45/1001 v. 25.4.1991), die im Januar dieses Jahres aktualisiert wurden (A/51/785 v. 27.1.1997). Überdies hatten in den vergangenen Jahren verschiedene unabhängige Studiengruppen, Wissenschaftler und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen eine ganze Reihe von Reformvorschlägen und Empfehlungen in einer Vielzahl von Publikationen und Studien dargelegt; hingewiesen sei nur auf die Brandt- und die Weizsäcker-Kommission.

Am 24. Mai 1996 verabschiedete die Generalversammlung auf der wiederaufgenommenen 50. Ordentlichen Tagung mit ihrer Resolution 50/227 nach mühsamen zweijährigen Beratungen einen Reformvorschlag, mit dem ein erneuter Versuch unternommen werden soll, den Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen grundlegend zu reformieren. Ähnliche Versuche hatte es in den vergangenen Jahren mehrfach gegeben; genannt seien etwa die Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/120 vom 20. Dezember 1995 der Generalversammlung. Die im Mai

vergangenen Jahres angenommene Resolution enthält im ersten Anhang unter insgesamt 90 Ziffern konkrete Vorschläge, die von der Entwicklungsfinanzierung bis zur Arbeit des Sekretariats reichen, und legt in zwei weiteren Anhängen Standard-Tagesordnungen für den 2. und den 3. Hauptausschuß der Generalversammlung vor.

I. Mit Verabschiedung der Resolution 48/162 im Dezember 1993 war die Reformdiskussion erneut in den Gremien der Vereinten Nationen institutionalisiert worden. Diese Entschließung hatte umfassende Reformmaßnahmen für den Wirtschafts- und Sozialbereich gefordert und den Generalsekretär beauftragt, für die 49. Generalversammlung einen Fortschrittsbericht vorzulegen. Der durch diese Resolution eingesetzten informellen Arbeitsgruppe gelang es allerdings erst im Mai 1996, einen konsensfähigen Reformvorschlag vorzulegen.

Die auf seiner Grundlage verabschiedete Resolution 50/227 enthält eine Reihe von positiven Reformansätzen. So ist vorgesehen, die Arbeiten des 2. und 3. Hauptausschusses der Generalversammlung besser zu koordinieren und damit die Behandlung ähnlicher Themen in beiden Ausschüssen zu vermeiden. Weiterhin sieht die Resolution eine bessere Vorbereitung der Tagungen des ECOSOC durch eine Stärkung seiner Tagungsleitung – des Präsidiums – vor, außerdem eine nochmalige Verkürzung der ECOSOC-Tagungen (die bereits seit 1992 von zweimal jeweils ungefähr fünf Wochen auf eine vier- bis fünfwöchige Sitzungsperiode pro Jahr reduziert worden waren). Es gelang nicht, ein »Ständiges Präsidium« des ECOSOC zu etablieren; dies war von den Industrieländern angestrebt worden. Die gefundenen Regelungen bleiben beträchtlich hinter den Vorschlägen verschiedener Reformstudien aus den vergangenen Jahren und insbesondere hinter den Erwartungen der EU-Mitgliedstaaten und anderer Industrieländer zurück.

Diesem gelang es auf Grund des anhaltenden Widerstandes der in der »Gruppe der 77« (G-77) vereinten Entwicklungsländer nicht, grundlegende Änderungen im Sinne einer effizienteren Arbeitsteilung im Wirtschafts- und Sozialbereich der UN umzusetzen. So war weder eine gleichzeitig angestrebte Straffung der Tagesordnung der Generalversammlung noch eine Verbesserung der Arbeitsweise und Entscheidungsfähigkeit des ECOSOC zu erreichen, noch gelang es, den Abbau von Doppelarbeit zwischen Generalversammlung und ECOSOC und zwischen den einzelnen Organen des Wirtschafts- und Sozialbereichs (Sonderorganisationen, Regional- und Fachkommissionen, Programme und Ausschüsse) mit dieser Resolution entscheidend voranzubringen.

II. Beides scheint auch durch die parallel laufende Debatte um die »Agenda für die Entwicklung« nicht zu gelingen. Mit Resolution 47/181

vom 22. Dezember 1992 hatte die Generalversammlung den Generalsekretär beauftragt, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine solche Agenda vorzulegen. Sie sollte Gegenstück und Ergänzung der von ihm 1992 vorgelegten »Agenda für den Frieden« werden und deutlich machen, daß die fundamentalen Bezugspunkte Frieden, Entwicklung und Menschenrechte/Demokratie untrennbar miteinander verbunden sind. Sie sollte Handlungsanweisung für alle UN-Organe im politischen wie im Wirtschafts- und Sozialbereich sein. In Resolution 47/181 wird der Generalsekretär ersucht, einen Bericht vorzulegen, der »auch eine Analyse und Empfehlungen enthält betreffend die Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ..., und in diesen Bericht unter anderem auch eine umfassende, mit Anmerkungen versehene Liste der Sachthemen und Gebiete aufzunehmen, mit denen sich die Vereinten Nationen in der Agenda befassen sollen, und den Mitgliedstaaten auch seine Auffassungen hinsichtlich der jeweiligen Prioritäten vorzulegen.«

Die im Mai und November 1994 vom Generalsekretär unterbreiteten – in deutscher Übersetzung vorliegenden – Entwürfe (A/48/935 und A/49/665) wurden auf der 49. Tagung der Generalversammlung im Herbst 1994 zwar behandelt, stießen aber auf großen Widerstand bei der G-77. Sie warfen den Vorlagen und damit dem Generalsekretär unter anderem vor, zu sehr die Wertvorstellungen des Nordens wiederzugeben und der aus ihrer Sicht mangelnden demokratischen Kontrolle der Bretton-Woods-Institutionen zu wenig Aufmerksamkeit zu widmen. Die G-77 setzte daher durch, daß mit Resolution 49/126 eine neue Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung eingerichtet wurde, die ihrerseits bis zur 50. Tagung einen konsolidierten Text vorlegen sollte.

Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali ließ sich hiervon nicht entmutigen. Bei seinem Besuch in Deutschland im Juni 1996 hatte er im Gegenteil angekündigt, daß er als weiteres Element bald eine »Agenda für die Demokratisierung« vorlegen wolle. Ob sein Nachfolger, der neue Generalsekretär Kofi Annan, der die UN-Reform zu seinem Arbeitsschwerpunkt gemacht hat, sich an ein solch hochpolitisches Projekt wagen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Für die Mitgliedstaaten der EU geht es darum, daß in der Agenda für die Entwicklung unter anderem die Arbeitsteilung und die Verantwortlichkeiten zwischen den multilateralen Organisationen unter Beachtung ihrer jeweiligen komparativen Vorteile neu definiert werden. Außerdem sollen praktische Möglichkeiten (und zwar auf Länderebene wie in den Zentralen) gesucht werden, um die Zusammenarbeit im gesamten multilateralen System zu verbessern, ohne die

aus ihrer Sicht bewährte Arbeitsteilung zwischen den Bretton-Woods-Institutionen und dem UN-System im engeren Sinne in Frage zu stellen.

Während die beiden ursprünglichen Berichte des Generalsekretärs zur Agenda für die Entwicklung in Ansätzen eine »neue Vision« der Entwicklung aufzeigten und für die Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren im Wirtschafts- und Sozialbereich der UN einige substantielle Vorschläge machten, bietet der bis jetzt in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung verhandelte Teil der konsolidierten Agenda kaum mehr einen neuen Gedanken. Ergebnis der mittlerweile zweijährigen Verhandlungen, die im letzten Herbst während der 51. Tagung der Generalversammlung unterbrochen und erst im Frühjahr 1997 wiederaufgenommen wurden, wird ein Bericht sein, der in weiten Bereichen lediglich den bei den jüngsten großen UN-Konferenzen und in der Diskussion um die Restrukturierungsresolutionen 48/162 beziehungsweise 50/227 erzielten Konsens wiedergibt – wenn es überhaupt gelingt, diesen Konsens zu erhalten.

In der Debatte um die Resolution 50/227 wie um die Agenda für Entwicklung zeigte sich erneut, daß ein ungelöster Grundkonflikt die Reformdiskussion in Sachen ECOSOC beherrscht. Dieses Hauptorgan leidet seit Schaffung der Vereinten Nationen vor allem an seinem in Artikel 60 der Charta nicht ausreichend geklärten Verhältnis zur Generalversammlung. Als Repräsentativorgan ist der ECOSOC einerseits zu klein, so daß von den Entwicklungsländern regelmäßig verlangt wird, daß seine Entscheidungen im »repräsentativen« Organ Generalversammlung noch einmal beraten und gebilligt werden. Dies führt zu vermeidbaren Wiederholungen von Diskussionen im ECOSOC sowie dem 2. und 3. Hauptausschuß der Generalversammlung und damit zu unnötiger Doppelarbeit. Andererseits wurde er durch seine 1973 erfolgte Vergrößerung auf 54 Mitglieder zu groß, um seine eigentlichen Aufgabe als wirksames Kontroll-, Koordinierungs- und Überwachungsorgan wahrnehmen zu können. Auch in der Debatte um die Umsetzung und Überarbeitung der Resolution 48/162 gelang es nicht, für diesen Grundkonflikt eine überzeugende Lösung zu finden.

Besonders schwierig gestalteten und gestalten sich nach wie vor die Verhandlungen zum Finanzkapitel der Resolution 50/227 und der Agenda für die Entwicklung. Hauptanreiz für die G-77, überhaupt in eine Reformdiskussion einzutreten, war von Anfang an die Hoffnung gewesen, durch Zugeständnisse in Fragen der Organisationsstruktur die Industrieländer zur Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel für die Entwicklungsaufgaben veranlassen zu können. Die Industrieländer stehen dieser Forderung angesichts der auch in den nationalen Haushalten immer kleiner werdenden Spielräume sehr skeptisch gegenüber und erwarten, daß durch Effizienzsteigerung und Abbau von Überlappungen innerhalb des Systems Mittel für die Entwicklungsarbeit freigemacht werden können. Sie sind der Ansicht, daß den von ihnen bereits angebotenen Konzessionen im Finanzkapitel bisher keine ausreichenden Konzessionen der G-77 in anderen wichtigen

Reformbereichen gegenüberstehen. Umgekehrt sind die G-77 der Auffassung, bereits erhebliche Konzessionen gemacht und keine entsprechenden (finanziellen) Kompensationen erhalten zu haben. Bis jetzt ist nicht abzusehen, ob es gelingt, die G-77 im weiteren Verhandlungsverlauf davon zu überzeugen, daß nur bei grundlegenden Reformen in allen seinen Teilen der Wirtschafts- und Sozialbereich effizient gestaltet und damit die Funktionsfähigkeit des UN-Systems insgesamt gesichert werden kann.

III. In der laufenden Reformdebatte spielen die sieben großen Industriestaaten (G-7) und die (teilweise damit identischen) Mitgliedstaaten der EU eine entscheidende Rolle. In der Erklärung zum Abschluß des Wirtschaftsgipfels vom Juni 1995 im kanadischen Halifax war dazu aufgerufen worden, die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der multilateralen Institutionen zu stärken und sie zu ermutigen, Reformen durchzuführen, die Abstimmung zu verbessern und Überschneidungen zu reduzieren. Die Reformvorschläge der G-7 beinhalten unter anderem,

- die drei für Entwicklung zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats zusammenzufassen und einem einzigen Untergeneralsekretär zu unterstellen;
- diesen Untergeneralsekretär mit der Rolle des Exekutivsekretärs des ECOSOC zu betrauen, um die Rolle des ECOSOC bei der Politikformulierung und Koordinierung zu stärken;
- den Generalsekretär zu beauftragen, die Rolle und Mandate der im Entwicklungsbereich tätigen Sonderorganisationen, Programme und Gremien zu überprüfen;
- die Vertretungen der UN in den Entwicklungsländern weiter zu konsolidieren und
- zu prüfen, inwieweit Effizienzgewinne in Entwicklungsprogramme reinvestiert werden können.

Neben den G-7 kommt der Europäischen Union bei den Reformbemühungen eine zentrale Bedeutung zu. Die EU hat sich in der Vergangenheit zum Hauptgesprächs- und Verhandlungspartner der G-77 in den Vereinten Nationen entwickelt. Sie hat durch die jeweilige EU-Präsidenschaft im Namen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretär zweimal (im Oktober 1996 und nochmals Mitte Januar 1997) detaillierte und weitreichende Reformvorschläge übergeben, mit dem Ziel, die Diskussion in den verschiedenen Reformarbeitsgruppen zu beeinflussen. Die EU-Mitglieder sind sich dabei bewußt, daß ihre Vorschläge hinter weit radikaleren Reformideen wie etwa dem Vorschlag der Kommission für Weltordnungspolitik, einen dem Sicherheitsrat vergleichbaren Wirtschaftsrat einzurichten, zurückbleiben. Sie sehen jedoch die konkrete Gefahr, daß allzu umfassende Reformkonzepte nicht nur auf entschiedenen Widerstand der Entwicklungsländer treffen würden, sondern auch auf dem Weg durch die Verhandlungsmechanismen des UN-Systems steckenbleiben. Sie verfolgen daher einen weniger radikalen, dadurch aber vermutlich leichter zu verwirklichenden strategischen Ansatz. Dieser sieht parallele Reformmaßnahmen auf mehreren Ebenen vor. Es geht unter anderem darum, gleichzeitig

- das Sekretariat weiter zu stärken (unter anderem durch den Vorschlag eines kombinierten Haushalts aller im Entwicklungsbereich angesiedelten UN-Organisationen und einer Vereinheitlichung der Wirtschaftsanalyse für das gesamte UN-System),
- die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Länderebene besser zu koordinieren (beispielsweise durch gemeinsame Gebäude, Verwaltung und Programme),
- den ECOSOC zum entscheidenden Koordinierungs- und Führungsgremium der Mitgliedstaaten in Fragen der Entwicklungspolitik und der operativen Aktivitäten des UN-Systems auszubauen,
- Rollen und Mandate der verschiedenen Einrichtungen der Vereinten Nationen enger zu definieren mit dem Ziel, vor allem die Sonderorganisationen wieder stärker auf ihre normativen und richtliniengebenden Funktionen zu konzentrieren und im übrigen ihre operativen Entwicklungsaktivitäten besser in das System einzubinden, sowie
- die Zusammenarbeit zwischen dem UN-System im engeren Sinne und den Bretton-Woods-Institutionen zu verbessern.

IV. Der neue Generalsekretär, Kofi Annan, hat diese Gedanken inzwischen aufgenommen. Die Kernpunkte der von ihm Mitte März vorgelegten Reformvorschläge sind:

- eine Reduzierung des Haushalts 1998/99 um 123 Mill US-Dollar,
- die Streichung von rund 1000 Stellen in der Verwaltung,
- die Verringerung der Verwaltungskosten um 38 vH und eine Umlenkung der eingesparten Mittel in Entwicklungsprogramme,
- die Verbesserung der UN-Koordination auf Länderebene durch Stärkung des Systems der den Länderbüros vorstehenden »residierenden Koordinatoren«,
- die Konsolidierung des UN-Sekretariats durch Zusammenlegung der drei mit Wirtschafts- und Entwicklungsfragen befaßten Hauptabteilungen,
- die Reform und Vereinheitlichung der Konferenzdienste, des Informationsdienstes, von Verwaltungs-, Finanz-, Personal-, Beschaffungs- und sonstigen Diensten sowie
- eine Verringerung der Dokumentation um ein Viertel des Umfangs.

Ferner beabsichtigt er, einen neuen strengeren Verhaltenskodex für die Bediensteten der Weltorganisation einzuführen. Mit seinen jetzt verkündeten Reformabsichten hat er sich die wichtigsten Forderungen sowohl der G-7 als auch der EU zu eigen gemacht.

Bemerkenswert ist, daß Annan beabsichtigt, die nicht unerhebliche Reformdividende in Projekte zugunsten der Entwicklungsländer umzu lenken. Auch damit entspricht er Empfehlungen der G-7 und der EU. Es wäre für den weiteren Reformprozeß gefährlich, wenn die erwarteten Reformersparnisse nun durch weitere Kürzungen seitens der Mitgliedstaaten konsumiert würden.

Deutschland beteiligte sich von Anfang an aktiv an allen Bemühungen der EU, Lösungen für die anstehenden Reformfragen zu finden und unter-

stützt den strategischen Ansatz, Reformen auf mehreren Ebenen umzusetzen. Es setzt dabei unter anderem auf eine kosteneffiziente Arbeitsorganisation und klarere Vorgaben zu Mandaten respektive Arbeitsprogrammen der UN-Einrichtungen, eine sparsamere Haushaltsführung, die Entschlackung dieser Einrichtungen und die Beseitigung von Doppelarbeit. Dabei muß auch aus deutscher Sicht der ECOSOC eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Tätigkeit des gesamten UN-Systems – also einschließlich der Sonderorganisationen – spielen. Dafür bietet die Resolution 50/227 einige gute Ansätze; eine grundlegende Reform des ECOSOC muß jedoch folgen.

V. Unter den der Verantwortung des UN-Generalsekretärs unterstehenden Programmen hat vor allem das UNDP beachtliche Reformschritte unternommen, die von einer Aufwertung des Programms innerhalb des UN-Systems begleitet werden. So sollen kleinere Fonds und Programme aus Rationalisierungsgründen nach Möglichkeit in das UNDP integriert und dem Programm eine noch größere Rolle bei der Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten des Sekretariats zugewiesen werden. Zusammen mit dem UNFPA verwaltet das UNDP rund 1,4 Mrd Dollar oder 31,5 vH der operativen Ausgaben des UN-Systems (ohne Bretton-Woods-Organisationen). Es gehört damit neben dem WFP zu den größten »Gebern« im UN-System und spielt bei der Restrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs eine herausragende Rolle. Das WFP, das mit fast 1,4 Mrd Dollar fast ein Drittel der operativen Ausgaben bestreitet und das im Rahmen seiner Umstrukturierung seine Entscheidungsstrukturen vereinfacht, überprüft derzeit sein Aktionsprogramm und hat bereits 20 seiner Länderbüros geschlossen.

Noch größerer Reformbedarf besteht bei den verschiedenen Regionalkommissionen, deren Arbeit und Aufgaben je nach Region ganz erheblichen Qualitätsunterschieden unterliegen. In der ECE sind die Reformanstrengungen sicherlich am weitesten gediehen; sie hatte sich bereits im Dezember 1990 mit den Reformentscheidungen O(45) und P(45) substantiell und institutionell an die nach Ende des Kalten Krieges veränderten Rahmenbedingungen angepaßt. Die ECE hatte sich auf dieser Grundlage im Vorfeld des 50. Jubiläums der Kommission auf ein neues Reformkonzept geeinigt. Dieses sieht vor, die fünf prioritären Arbeitsbereiche – Umwelt, Verkehr, Statistik, Handelserleichterung (Trade Facilitation) und Wirtschaftsanalyse – beizubehalten. Dabei soll im Zuge der Reform die Zahl der bisherigen Programmelemente um vier Fünftel reduziert werden, während die zwischenstaatliche Struktur von 14 Ausschüssen auf die Hälfte verringert wird. Die ECE kann dann flexibler als bisher auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten reagieren.

VI. Aus der Beschreibung der laufenden Reformvorhaben (bei der die Sonderorganisationen ausgeklammert blieben) wird unschwer ersichtlich, daß der Reformbedarf im Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen zwar erkannt, seine Bewältigung aber noch weit von einem Abschluß entfernt ist. Wichtige Schritte

sind eingeleitet; die Bedingungen für Reformen sind – auch durch die Wahl des neuen Generalsekretärs – günstiger als je zuvor. Allerdings können trotz erheblichen – auch finanziellen – Drucks die Vereinten Nationen nur in dem Maße reformiert werden, wie sämtliche Mitgliedstaaten bereit sind, Veränderungen zuzustimmen. So notwendig und drängend Reformen sind, sie brauchen Zeit und sind letztlich nur im Konsens zwischen Nord und Süd umzusetzen.

Wolfgang Rudischhauser □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 56.-58. Tagung – Kein Verkauf der »Satanischen Verse« in Mauritius – Willkürherrschaft in Nigeria – Dänische Doggen – Ungewisse Zukunft der Menschenrechte in Hongkong (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1996 S. 61ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Wie üblich trafen sich auch 1996 in New York und Genf die 18 Experten des Menschenrechtsausschusses (CCPR) zu drei jeweils dreiwöchigen Sitzungsrunden. Der nach Artikel 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) geschaffene Ausschuß (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198) hat zur Aufgabe, die Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte in den Vertragsstaaten zu überprüfen. Die 134 Staaten (Stand: November 1996) haben sich dazu verpflichtet, dem Sachverständigengremium in regelmäßigen Abständen über die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte Auskunft zu erteilen. Ihre Berichte werden von einer Regierungsdelegation vorgestellt. Die Ausschußmitglieder richten meist kritische Fragen an die Staatenvertreter, die von diesen zunächst mündlich und gegebenenfalls im Nachgang schriftlich beantwortet werden müssen.

Zusätzlich zu den Staatenberichten werden auf jeder Tagung auch Beschwerden von Einzelpersonen über ihnen nach ihrer Meinung widerfahrene Verletzungen der im Zivilpakt verbürgten Rechte geprüft. In der Regel ist eine Woche jeder Tagung der unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgenden Behandlung dieser *Individualbeschwerden* gemäß dem von 87 Staaten ratifizierten I. Fakultativprotokoll zum Pakt gewidmet. So wurden auf der 57. Tagung sieben Beschwerden von Einzelpersonen gegen Staaten behandelt. Dabei stellte der Ausschuß fest, daß im Fall eines des Mordes Angeklagten in Jamaika das Recht auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter verletzt wurde; er hatte 51 Monate warten müssen. Auch die Vorgehensweise eines jamaikanischen Gerichts, das die Berufung zweier des Mordes Beschuldigter ohne deren Wissen in Abwesenheit behandelte, stellt nach Ansicht des CCPR eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren dar. Da die Angeklagten tatsächlich zum Tode verurteilt wurden, ist diese Rechtsverletzung besonders schwerwiegend (einer der beiden Angeklagten starb 1993 bei Unruhen im Gefängnis, bei dem anderen



Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) ist seit Mai 1995 Dr. Kingsley Y. Amoako aus Ghana. Der Wirtschaftswissenschaftler, der sein Studium an der Universität von Kalifornien in Berkeley abgeschlossen hatte, war lange Jahre für die Weltbank tätig, zuletzt als Direktor ihrer Abteilung für Bildung und Sozialpolitik. Von Mitte 1981 bis Mitte 1985 war er der Vertreter der Weltbank in Sambia; später übernahm er Aufgaben am Sitz der Bank in Hinblick auf Afrika sowie Lateinamerika und die Karibik. Er wirkte an der Formulierung der Weltbankstrategien in Sachen Armut sowie Humanressourcen mit. Amoako wurde am 13. September 1946 in der damaligen britischen Kolonie Goldküste geboren.

wurde die Todesstrafe 1995 in lebenslängliche Haft umgewandelt). Zur 58. Tagung lagen dem Ausschuß 143 Beschwerden vor. 42 davon standen zur Behandlung an, während die restlichen 101 auf ihre Zulässigkeit hin zu prüfen waren.

Neben den Berichten der Staaten werden auf jeder Tagung Vorschläge zur genaueren inhaltlichen Ausfüllung der einzelnen Artikel des Paktes gemacht. Diese *Allgemeinen Bemerkungen* (General Comments) sollen den Mitgliedstaaten die Interpretation und damit die Umsetzung der Paktrechte erleichtern. 1996 wurde die Diskussion über Art. 25 (Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten) des Paktes wieder aufgenommen, zunächst nur kurz. Auf der 53. Tagung im März 1995 hatte eine Arbeitsgruppe bereits einen 27 Abschnitte umfassenden Entwurf vorgelegt. Das Hauptaugenmerk galt der Definition des »Staatsbürgers«, denn im Gegensatz zu den meisten anderen Artikeln bezieht sich Art. 25 explizit nur auf diesen, nicht auf alle Menschen. Der Ausschuß war sich einig, daß die rechtliche Auslegung des Begriffs Staatsbürger sicherstellen muß, daß im Genuß dieses Rechtes kein Unterschied auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft gemacht wird.

Die 56. Tagung des CCPR fand vom 18. März bis zum 4. April in New York, die 57. Tagung vom 8. bis 26. Juli in Genf und die 58. Tagung vom 21. Oktober bis zum 8. November 1996 ebenfalls in Genf statt.

Zu Beginn der Präsentation des dritten periodischen Berichts an den Ausschuss entschuldigte sich der Justizminister von *Mauritius* für die verspätete Vorlage des schon 1988 fällig gewesen Bericht. Als wichtigste Neuerung auf dem Gebiet der Menschenrechte nannte er die De-facto-Abschaffung der Todesstrafe; seit 1987 sei sie nicht mehr verhängt worden. Bezüglich der Chancengleichheit von Frauen und Männern nahm er die Tatsache, daß zwei Frauen Ministerposten innehaben und von neun Richtern ebenfalls zwei weiblich seien, als Beleg für eine zunehmende Gleichberechtigung im Berufsleben. Ein hoher Anteil der weiblichen Bevölkerung arbeite jedoch noch immer als Lehrerin oder Krankenschwester. Zum Minderheitenschutz wurde seitens der Staatenvertreter angemerkt: »Wir sind alle Minderheiten.« Ureinwohner habe es nicht gegeben, die gesamte Bevölkerung von *Mauritius* sei eingewandert und bilde eine »Mini-UN«. Das im Bericht erwähnte Gesetz über die Veröffentlichung falscher Tatsachenbehauptungen sorgte bei den Ausschußmitgliedern für Verwirrung und Unverständnis. Ein solches Gesetz sei nicht mit Art. 19 (Meinungsfreiheit) vereinbar. Auch sei ein De-facto-Verbot von Büchern nicht zulässig, welches Salman Rushdies »Satanische Verse« und ein Werk mit dem Titel »Die Vergewaltigung der Sita« (*The Rape of Sita*) betrifft. Nach Aussage der Delegation sollten diese nicht mehr verkauft werden, sie könnten aber trotzdem gelesen werden. Diese Antwort befriedigte die Experten nicht; sie empfahlen der Regierung erneutes Nachdenken. Auch wurde der Regierung geraten, den Pakt vollständig in das nationale Recht aufzunehmen. Insgesamt äußerte sich der Ausschuß jedoch positiv über die Bemühungen der Regierung zur Umsetzung des Paktes.

Die Lage der Menschenrechte in *Spanien* ist nach einhelliger Meinung der Ausschußmitglieder zufriedenstellend. Alle Experten zeigten sich beeindruckt von den Fortschritten, die das Land seit dem Ende der Diktatur und insbesondere seit der Vorlage des letzten Berichts gemacht habe. Positiv hervorgehoben wurde die Abschaffung der Todesstrafe; seit 1995 gilt dies auch für den Kriegsfall. Für Friedenszeiten war sie schon 1978 aufgehoben worden. Schwächen wies der vierte Bericht Spaniens in bezug auf die Maßnahmen gegen den Terrorismus und insbesondere hinsichtlich der Lage im Baskenland auf. Die fehlende Information wurde aber durch mündliche Ausführungen der Delegation ausgeglichen. Demnach sei das Problem mit der baskischen Autonomiebewegung weniger ein Problem zwischen Basken und Spaniern, sondern eher zwischen der terroristischen ETA und den baskischen Demokraten. Das Baskenland bilde eine der 17 autonomen Regionen Spaniens. Konflikte seien dort entstanden, wo die Zuständigkeiten des Gesamtstaates und die der Regionen aufeinanderträfen. Der Höhepunkt der terroristischen Anschläge sei aber in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre erreicht gewesen. In diesem Zusammenhang wurde seitens des CCPR moniert, die Behandlung der des Terrorismus Bezeichneten stehe nicht im Einklang mit den Regeln des Paktes. Auch seien Fälle von

Folter bekannt geworden, die nicht in das sonst so positive Bild von Spanien paßten. Der spanischen Regierung wurde empfohlen, die Maßnahmen zur Eindämmung des Terrorismus in Einklang mit den Vorschriften des Paktes zu bringen und gegen rassistische Tendenzen im Land vorzugehen.

Der dem Ausschuß vorliegende Erstbericht *Guatemalas* wurde von einigen Ausschußmitgliedern als geradezu schockierend empfunden. Die darin geschilderte Menschenrechtssituation klinge wie ein Märchen und stehe in krassem Gegensatz zu dem, was der Ausschuß von anderer Seite erfahren habe. Die überaus offene und ehrliche Haltung der Delegation zu den Fragen der Sachverständigen habe aber dazu beigetragen, die wirkliche Lage in Guatemala zu beleuchten. Nach Aussagen der Staatenvertreter herrscht im Land immer noch eine Atmosphäre der Angst und Gewalt; trotz des Waffenstillstandsabkommens zwischen der Regierung und der »Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca« (URNG) von 1994 habe das Militär immer noch die ökonomische Macht inne. Erschreckend fanden die Experten das Ausmaß an Straffreiheit, das für Menschenrechtsverletzer aus dem Bürgerkrieg gelte. Die Opfer der Gewalttaten müßten entschädigt und die Täter bestraft werden. Einige Ausschußmitglieder brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß es der Regierung gelingen werde, nach jahrzehntelangen Kämpfen endlich den Bürgerkrieg zu beenden und eine Atmosphäre des Friedens und der Zuversicht zu schaffen. Als ein wichtiger Faktor wurde dabei auch die Verteilung von Grund und Boden angesehen; eine exakte Landvermessung und die Überprüfung der Besitzansprüche gehörten zu den Voraussetzungen für die Lösung des Problems. Die Experten erkannten die Leistung der Regierung in den letzten zehn Jahren an; ein ungelöstes Problem stelle jedoch etwa die Straffreiheit für zivile »Schutzpatrouillen«, die an Folterungen beteiligt waren, dar. Ohne die endgültige Beendigung der bewaffneten Konflikte sei aber eine Besserung nicht zu erwarten.

In *Sambias* zweitem periodischem Bericht an den Ausschuß wurden nicht nur die Maßnahmen zum Schutze der Menschenrechte angesprochen, sondern auch die Schwierigkeiten, die die Regierung hat, jenseits von gesetzlichen Regelungen für eine De-facto-Gewährleistung der Rechte zu sorgen. Besonders die Diskriminierung der Frau im Familien-, Ehe- und Erbrecht steht nach Ansicht der Experten im Widerspruch zu den Bestimmungen des Paktes. Auch seien Frauen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens unterrepräsentiert, wodurch sie verstärkt zu Opfern von rechtlicher und tatsächlicher Diskriminierung würden. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über die Zustände in den Gefängnissen Sambias. Sie seien nach Mitteilung von Amnesty International überfüllt; ihre Insassen würden nicht adäquat ernährt und auch zum Teil gefoltert. Nach Aussagen der Staatenvertreter könne aus finanziellen Gründen derzeit keine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden. Anstoß nahmen die Experten auch an einem Fall, der im Bericht erwähnt wurde. So seien zwei Journalisten vom Parlament Sambias zu Haft von unbestimmter Dauer verurteilt worden, weil sie das Parlament

beleidigt hätten. Vor allem die Tatsache, daß nicht ein Gericht, sondern die Legislative selbst die Strafe verhängt hatte, sorgte bei den Ausschußmitgliedern für Unverständnis. Sie forderten die unverzügliche Freilassung der Journalisten und deren Vorladung vor ein ordentliches Gericht. Eine Erklärung zu diesem Vorgehen des Parlaments sollte zur nächsten Tagung des CCPR vorgelegt werden. Jedoch erklärte der UN-Vertreter Sambias wider Erwarten schon am nächsten Tag, daß die beiden Journalisten auf Anordnung des Obersten Gerichtshofs freigelassen worden seien. Die Experten zeigten sich erleichtert angesichts dieser prompten Maßnahme. Abschließend begrüßte der Ausschuß die Fortschritte, die Sambia seit dem Übergang von einer Einpartei Herrschaft zu einem Mehrparteiensystem gemacht habe. Die Presse- und Versammlungsfreiheit müsse aber stärker geschützt und die Gleichstellung der Frau stärker gefördert werden.

Aus Anlaß der Hinrichtung des Schriftstellers Ken Saro-Wiwa und anderer Mitglieder der »Bewegung für das Überleben des Ogoni-Volkes« war die Regierung *Nigerias* aufgefordert worden, den ohnehin fälligen Erstbericht zur 56. Tagung des CCPR vorzulegen. Vorab hatte die nigerianische Regierung bekanntgegeben, daß die Delegation dem Sachverständigen-gremium nur einen Tag zur Verfügung stehen werde. Im Mittelpunkt des Berichts und auch der anschließenden Diskussion stand das System der Sondergerichte und das Schicksal Saro-Wiwas. Der Rechtsberater des Präsidenten berichtete unter anderem über das Gerichtsverfahren gegen Saro-Wiwa; als Folge von Unruhen im Mai 1994, bei denen vier Führer der Ogoni ermordet worden waren, sei per Dekret ein Tribunal eingerichtet worden, um die Täter abzuurteilen. Saro-Wiwa und den anderen Mitgliedern seiner Bewegung sei vor diesem Gericht ein faires Verfahren gemacht worden. Seit 1976 ist es in Nigeria möglich, Zivilisten, die der Beteiligung an einem Staatsstreich bezichtigt werden, vor ein Kriegsgericht zu stellen. So war auch eines der drei Mitglieder des Tribunals für Saro-Wiwa ein Soldat. Die Sachverständigen zeigten sich mit den Erklärungen des Staatenvertreter nicht zufrieden. Ein Experte bezeichnete die Hinrichtung Saro-Wiwas als eine außergerichtliche und damit willkürliche Hinrichtung. Das eingesetzte Tribunal sei noch lange kein Gericht im Sinne des Paktes, nur weil es so genannt werde. Sondergerichte, bei denen den Angeklagten kein Recht auf Berufung eingeräumt werde, per Dekret des Staatsoberhauptes einzusetzen, widerspreche eindeutig den Bestimmungen des Paktes. Ein anderer Sachverständiger charakterisierte Nigerias derzeitigen Staatschef als einen absoluten Herrscher, der willkürlich regiere und die drei Gewalten auf sich vereine. Der Delegationsleiter erwiderte, daß die derzeitige Militärregierung nur noch bis zu den Wahlen vom Oktober 1998 im Amt bleiben werde. Dann gehe die Macht auf demokratisch gewählte Amtsträger über. Der Ausschuß forderte die Delegation auf, seine Kommentare an die Regierung weiterzuleiten und sie aufzufordern, sofort alle Erlasse zur Einrichtung von Sondergerichten auszusetzen. Auch sollten alle laufenden Verfahren vor derartigen Tribunalen eingestellt und die politischen Ge-

fängenen aus der Haft entlassen werden. Darüber hinaus sollte die Verfassung noch einmal auf ihre Übereinstimmung mit dem Pakt hin überprüft werden. Die Ergebnisse sollten dem CCPR im Juli 1996 vorgelegt werden.

57. Tagung

Die weitere Prüfung des Erstberichts *Nigerias* erfolgte dann im Juli. Der Rechtsberater des Staatsoberhaupts zählte die Schritte auf, die in der Zwischenzeit unternommen worden waren. Dabei seien nicht nur die Empfehlungen des CCPR, sondern auch die einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen berücksichtigt worden. So dürften Soldaten Sondergerichten nicht mehr vorsitzen; Angeklagten sei nun das Recht auf Berufung eingeräumt. Auch sei eine Kommission eingerichtet worden, die die Lage der Umwelt im Siedlungsgebiet der Ogoni untersuchen solle. Im September 1995 sei eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet worden, die jedoch gerade erst ihre Tätigkeit aufgenommen habe. Die zahlreichen Fragen der Experten bezogen sich unter anderem auf die Einstellung einiger Zeitungen und die Verhaftung von Redakteuren, auf die Lage von 19 weiteren Führern der Ogoni, die der gleichen Vergehen bezichtigt werden wie Saro-Wiwa, auf die Rechte der Frau – angesprochen wurden Genitalverstümmelung, Polygamie und Erbrecht – und auf die Zustände in den Gefängnissen. Der Delegationsleiter machte deutlich, daß seine Regierung bemüht sei, die Empfehlungen des CCPR umzusetzen, daß aber einige Probleme nur allmählich gelöst werden könnten. Die Empfehlung des Ausschusses, die Militärregierung durch eine Interimsregierung abzulösen, bis eine neue demokratische Führung gewählt sei, empfanden die Staatenvertreter als Zumutung. Das Gremium habe nicht das Recht, den Staaten ihre Regierungsform vorzuschreiben. In ihren abschließenden Bemerkungen bestanden die Experten jedoch auf ihrer Meinung, daß eine Militärregierung grundsätzlich nicht mit den Bestimmungen des Paktes vereinbar sei. Nigeria wurde noch einmal aufgefordert, alle politischen Gefangenen freizulassen und die Familien der Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu entschädigen. Religiöse Praktiken schließlich könnten nicht als Entschuldigung für die Verletzung von Frauenrechten gelten. Größere Probleme bei der vollen Umsetzung des Zivilpakts hat *Brasilien*, wie aus dessen Erstbericht hervorging. Die Ursachen dafür lägen in der langen Geschichte der Kolonisierung und der anschließenden autoritären Herrschaft. Demokratische Strukturen bestünden erst seit 1985, und eine Verfassung, die die Grundrechte gewährleistet, sei erst 1988 verabschiedet worden. Die junge Demokratie habe noch mit den Folgen der Diktatur zu kämpfen, so daß eine Besserung der Zustände erst im Laufe der Zeit zu erwarten sei. Zu den größten Problemen zählten die Experten die allgegenwärtige Gewalt in den Städten, die erschreckend hohe Zahl von Straßenkindern, die Gewaltakte gegen Teile der indigenen Bevölkerung und die zahlreichen Fälle von Polizeigewalt. Die Staatenvertreter zeigten sich selber sehr besorgt über die

exponentielle Zunahme der Gewalt im Lande und versicherten, daß die Ausbildung der Polizei verbessert werde. Der CCPR erkannte die weithin wahrheitsgemäße Beschreibung der Menschenrechtslage in Brasilien an. Gleichzeitig forderten die Sachverständigen die Regierung auf, verstärkt auf eine Durchsetzung der Menschenrechte auch auf der Ebene der Gliedstaaten hinzuwirken. Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamte müsse konsequent nachgegangen werden.

Hauptgegenstand der Diskussion über den dritten periodischen Bericht *Perus* waren die Themen Gewalt und Terrorismus. Dem Bericht zufolge hat die bewaffnete Gruppe ›Leuchtender Pfad‹ (Sendero Luminoso) in den letzten Jahren mehr als 25 000 Menschen getötet, so daß sich die Regierung gezwungen gesehen habe, außergewöhnlich harte Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus zu ergreifen, verbunden mit einer zeitweiligen Einschränkung von bürgerlichen und politischen Rechten. Die Anführer der Gruppe seien aber mittlerweile gefaßt, so daß langsam der Normalzustand wieder einkehre und die Rechte keinen Einschränkungen mehr unterlägen. Besorgnis erregte jedoch bei den Experten das Amnestiegesetz von 1995, das Polizisten und Soldaten von der Verantwortung für Verbrechen, die im Kampf gegen den Terrorismus an Unschuldigen verübt worden waren, freistellt. Diese Straffreiheit sei auch durch das höhere Ziel der Terrorismusbekämpfung nicht gerechtfertigt. Ebenso böten Militärgerichte oder Gerichte, denen sogenannte gesichtslose Richter vorsitzen, keine Gewähr eines fairen Verfahrens für Personen, die terroristischer Akte angeklagt seien. In seinen abschließenden Bemerkungen stellte der Ausschuß zwar die besondere Situation Perus bezüglich des Terrorismus in Rechnung, forderte die Regierung jedoch auf, die ›Richter ohne Gesicht‹ abzuschaffen und das Amnestiegesetz neu zu überdenken. Es sei nicht im Sinne des Paktes, wenn durch ein solches Gesetz Staatsbeamte und Sicherheitskräfte ihrer Verantwortung entbunden würden.

58. Tagung

Nachdem die *dänische* Delegation den dritten periodischen Bericht ihres Landes an den Ausschuß präsentiert hatte, hoben dessen Mitglieder den hohen Grad der Umsetzung der im Pakt enthaltenen Menschenrechte positiv hervor. Doch zugleich wurde Dänemark eine »eurozentristische Auffassung« der Menschenrechte bescheinigt, da zwar die Europäische Menschenrechtskonvention, nicht aber der Internationale Pakt Eingang in die Rechtsprechung gefunden habe. Ansonsten wurde über den Status der Minderheiten diskutiert und in diesem Zusammenhang ein höheres Maß an Autonomie für Grönland gefordert. Weiterhin wurde der dänischen Regierung angeraten, künftig auf den Einsatz von Hunden bei Demonstrationen zu verzichten, da die bei einigen derartigen Veranstaltungen eingesetzten Polizeihunde Demonstranten gebissen hatten.

Die *Schweiz* hatte den Pakt 1992 ratifiziert und präsentierte somit ihren ersten ausführlichen Bericht über rechtliche, administrative und poli-

tische Maßnahmen zu dessen Umsetzung. Wie der Delegationsleiter ausführte, sei der Pakt mit der Ratifikation automatisch in das nationale Recht übernommen worden. Auf die Frage eines Ausschußmitgliedes, ob ein ihm bekannter Fall einer vierjährigen Untersuchungshaft nicht mit Art. 9 des Paktes (der unter anderem den »Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist« festschreibt) kollidiere, versicherten die Staatenvertreter, daß es sich bei diesem Fall um eine bedauerliche Ausnahme handele. Bei vier Jahren kann jedoch nach Auffassung des CCPR nicht mehr von einer angemessenen Frist die Rede sein. Der Delegationsleiter räumte ein, daß auf staatlicher Ebene nur ein Mindeststandard festgelegt werde, da das Strafrecht kantonal geregelt sei. Berichtet wurde, daß bereits eine Untersuchung der Situation in den Gefängnissen und der in Untersuchungshaft befindlichen Personen angeordnet worden sei. In seinen abschließenden Bemerkungen beurteilte der Ausschuß die Menschenrechtslage in der Schweiz als zufriedenstellend.

Bei der Präsentation eines vom Ausschuß angeforderten Sonderberichts Großbritanniens über die Lage in *Hongkong* äußerten die Delegationsmitglieder aus London und Hongkong ihre Besorgnis über die Zukunft des Territoriums nach der Rückgabe an China im Juli 1997. Sie hegten Zweifel, ob die bisherigen Rechtsgarantien und die Berichterstattung an den Ausschuß nach diesem Zeitpunkt beibehalten würden. China hatte bereits angekündigt, den gewählten Gesetzgebenden Rat durch eine provisorische Regierung zu ersetzen. China habe sich, so der britische Delegationsleiter, verpflichtet, die Vorkehrungen, die im Rahmen des Paktes getroffen wurden, anzuerkennen und ihr Bestehen zu gewährleisten. Allerdings sei China nicht verpflichtet, weiterhin Berichte über Hongkong abzuliefern, da es den Pakt nicht ratifiziert hat. Der CCPR, der sich zuletzt im Herbst 1995 mit Hongkong befaßt hatte (vgl. VN 2/1996 S. 63), unterstrich Chinas Verpflichtung, weiterhin für die Einhaltung der Paktrechte zu sorgen – auch ohne Mitglied des Paktes zu sein.

Gabuns erster Bericht über die Einhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte im Lande wurde 13 Jahre nach Ratifikation des Paktes vorgelegt. Diese außergewöhnlich lange Zeitspanne und die geringe Aussagekraft des Berichts sorgten für zahlreiche Fragen aus dem Expertengremium. Diese bezogen sich hauptsächlich auf den rechtlichen Schutz der Bürger Gabuns, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Unabhängigkeit der Justiz und auf die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. Zwar würdigten die Ausschußmitglieder die Wandlung vom Einparteiensystem zu einer Mehrparteiendemokratie, forderten jedoch eine Übernahme des Paktes in das nationale Recht.

Die *deutsche* Delegation stellte den vierten periodischen Bericht der Bundesrepublik seit der Ratifikation des Paktes 1973 vor (UN Doc. CCPR/C/84/Add. 5). Darin ging es vor allem um Fälle von Gewalt gegen Ausländer, die Behandlung von Minderheiten und um die Zulässigkeit von Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr Dauer. Zu Beginn der Ausführungen über die Menschenrechtslage in Deutschland

wurde auf die besondere Lage hingewiesen, in der sich das Land seit 1990 befinde. Das Zusammenwachsen der beiden Teile habe sich schwieriger gestaltet als von vielen angenommen. Die daraus resultierenden Probleme im Justizbereich, so der Mangel an Rechtsanwältinnen und Richtern in den neuen Ländern, seien aber gelöst. Fragen der Experten kreisten um Fälle von Mißhandlung festgenommener Personen, insbesondere von Ausländern und Asylbewerbern, durch Polizeibeamte. Nachgefragt wurde, welche Disziplinarmaßnahmen gegen Polizisten ergriffen wurden, die sich solcher Gewalttaten schuldig gemacht hätten. Der CCPR forderte eine verstärkte Aufsicht über die Einrichtungen des polizeilichen Gewahrsams durch Verwaltung und Justizbehörden. Das Vorgehen einiger Bundesländer, um die Bevölkerung vor Sekten wie Scientology zu warnen, fand bei den Ausschußmitgliedern kein Verständnis. Die Maßnahmen Bayerns in diesem Fall seien unangemessen. Der CCPR gab zu bedenken, daß zwischen Warnungen vor den Gefahren einer Sekte und der Einschränkung der Religionsfreiheit ein sehr schmaler Grat liege.

Die Prüfung des bereits im Juli vorgestellten Berichts *Perus* wurde fortgesetzt. Der Delegationsleiter führte aus, daß sich seit der Verfassungsreform von 1993 vieles verbessert habe. So seien ein Verfassungsgericht, das Amt eines Ombudsmann und eine Regierungskommission für Begnadigungen eingerichtet worden. Diese habe in zwei Monaten bereits 64 des Terrorismus angeklagte Personen begnadigt, weitere 300 Fälle lägen noch zur Begutachtung vor. Auf Fragen der Experten hin betonte der Delegationsleiter, daß der Ausnahmezustand beibehalten werde, da die Gefahr terroristischer Anschläge nicht ausreichend zurückgegangen sei. Die »Anti-Subversions-Strategie« der Regierung habe bisher gute, aber nicht ausreichende Erfolge erzielt. Er verteidigte die Einrichtung der »gesichtslosen Richter«, die zur Sicherheit der Richter eingeführt worden sei. Die Menschenrechtssituation in Peru wird im Kreise der Ausschußmitglieder als »nicht zufriedenstellend« angesehen. Auch wurde bemängelt, daß entgegen der Empfehlung des CCPR von der Sommertagung die Prozedur der anonymen Richter beibehalten wurde, womit ein faires Gerichtsverfahren nicht gewährleistet sei. Daß weiterhin Zivilisten vor Militärgerichten wegen terroristischer Umtriebe angeklagt werden, obwohl bereits viele Unschuldige verurteilt worden waren, beunruhigte die Experten ebenfalls.

Anja Papenfuß □

Sozialpakt: 14. und 15. Tagung des Sachverständigenausschusses – Berichtspflicht nicht von allen Staaten erfüllt – Macau und Hongkong vor der Rückgabe an China – Beschwerderecht auch für Nichtregierungsorganisationen vorgesehen (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1996 S. 63ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Wiederum zu zwei Tagungen trat 1996 der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte (CESCR) in Genf zusammen. Das 18-köpfige Expertengremium (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198) behandelte auf den jeweils dreiwöchigen Treffen vom 30. April bis zum 17. Mai und vom 18. November bis zum 6. Dezember insgesamt neun Staatenberichte. Die 135 Vertragsstaaten (Stand: Dezember 1996) sind nach Artikel 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in ihrem Land vorzulegen. Die Probleme bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte waren bei den berichtenden Staaten weithin ähnlich gelagert; sie betrafen insbesondere die Gleichstellung der Frau im Beruf und die soziale Absicherung der ärmsten Bevölkerungsschichten.

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) hatten erneut Gelegenheit, dem CESCR ihre Positionen vorzutragen. Der Ausschuß selbst schloß 1996 seine Diskussionen über den Entwurf eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt, in dem ein Beschwerderecht für Einzelpersonen festlegen werden soll, ab. Im Rahmen der allgemeinen Debatte ging es auch um die Richtlinien, von denen sich die Staaten bei der Anfertigung ihrer Berichte leiten lassen sollen. Dabei sind nun auch die Ergebnisse des Weltsozialgipfels in Kopenhagen sowie der Weltfrauenkonferenz in Beijing zu berücksichtigen.

14. Tagung

Paraguay legte seinen Erstbericht vor, hatte aber schon 1982 den Sozialpakt ratifiziert. Der Leiter der Regierungsdelegation hob hervor, daß das Land erst seit dem Zusammenbruch der Diktatur 1989 in der Lage sei, im Rahmen eines demokratischen Systems die Menschenrechte zu gewährleisten. Derzeit seien die Strukturen noch zu wenig entwickelt, um eine vollständige Umsetzung des Paktes zu ermöglichen. Fragen der Experten bezüglich gleicher Entlohnung von Frauen und Männern konnte der Delegationsleiter nicht positiv beantworten. Frauen würden in vielen Bereichen schlechter bezahlt als Männer; selbst höhere Bildung biete keine Garantie für eine angemessene Bezahlung. Männliche Hochschulabgänger verdienten sogar oft doppelt soviel wie gleichqualifizierte Absolventinnen. Die traditionell bedingte Diskriminierung der Frau habe bisher durch die staatliche Gleichstellungspolitik nicht abgeschafft werden können. In seinen abschließenden Bemerkungen empfahl der CESCR der Regierung, mehr zugunsten des Schutzes der Familie, gegen die Diskriminierung von Frauen und für eine bessere Zukunft der Straßenkinder zu tun. Auch sollte das in der Verfassung vorgesehene Amt eines Ombudsmann unverzüglich eingerichtet sowie die begonnene Agrar- und Finanzreform abgeschlossen werden.

Im dritten periodischen Bericht *Spaniens* wurde hervorgehoben, daß seit dem letzten Bericht zahlreiche Reformen im Bereich der Paktrechte durchgeführt worden seien. Genannt wurde der zweite Gleichstellungsplan für Frauen (1993-1995) mit dem Ziel, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit zu erreichen. Hinsichtlich der

Gleichstellung von Behinderten solle ein Gesetz für deren arbeitsrechtlichen Schutz. Die Arbeitslosenquote sei konstant hoch in den letzten Jahren und betreffe vor allem Jugendliche und Frauen; das Sozialversicherungssystem fange aber auch die Arbeitslosen auf. Allerdings sei die Arbeitslosenunterstützung als Folge der Wirtschaftskrise gekürzt worden. Der Ausschuß empfahl der Regierung, weiterhin gegen ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen vorzugehen, die Kürzungen bei den Sozialleistungen so gering wie möglich zu halten und Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit zu ergreifen.

Die Fragen zu *Guatemalas* erstem Bericht an den CESCR bezogen sich schwerpunktmäßig auf das Recht auf Arbeit und den Schutz von Familie, Müttern und Kindern. Mehrere Experten bemängelten, daß bildungsmäßig eine breite Kluft zwischen Frauen und Männern sowie zwischen den Guatemalteken spanischer Herkunft und den autochthonen Bevölkerungsgruppen bestehe. Positiv bewertet wurde, daß nach Jahrzehnten des bewaffneten Konflikts endlich Waffenruhe eingekehrt sei und daß in den Friedensabkommen von 1995 hauptsächlich von den Menschenrechten, nicht zuletzt vom Schutz der indigenen Völker Guatemalas, die Rede sei. Das Problem der Kinderarbeit und der Straßenkinder bezeichnete der Delegationsleiter als eine große Tragödie. Die Kinderarbeit beschränke sich jedoch auf Kinder, die ihrer Familie in der Landwirtschaft hülfe; zur Unterstützung der Straßenkinder sei ein Fonds eingerichtet worden. Der CESCR empfahl Guatemala, verstärkt auf den Abbau der Diskriminierung von Frauen und indigenen Gruppen hinzuwirken und auch gegen Kinderarbeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Auch in *El Salvador* konnte nach Jahren bewaffneten Konflikts eine demokratische Staatsordnung erst seit 1992 aufgebaut werden. Sorge bereite dem Ausschuß die hohe Zahl an Entlassungen als Folge von Sparmaßnahmen im Öffentlichen Dienst; die Rede war von 50 000 Betroffenen. Diese Zahl konnten die Staatenvertreter zwar nicht bestätigen, doch verwiesen sie darauf, daß ungerechtfertigte Entlassungen von einem Bevollmächtigten für den Schutz der Menschenrechte untersucht würden. Die volle Ausübung des Streikrechts ist nach Ansicht des Ausschusses in El Salvador nicht gegeben. Arbeiter hätten zwar das Recht, in den Streik zu treten, Angestellte jedoch nicht. Ernsthaftes Besorgnis erregte bei den Experten die Situation der Angehörigen der indigenen Völker; neun Zehntel von ihnen lebten in extremer Armut. Auch insgesamt gibt die höchst ungleichmäßige Verteilung des Wohlstands Anlaß zur Sorge. Die Frage, ob die Regierung gewillt sei, technische Hilfe seitens des UN-Menschenrechtszentrums anzunehmen, wurde positiv beantwortet.

Etliche Staaten kommen ungeachtet der Tatsache, daß sie den Sozialpakt längst ratifiziert haben, ihrer Berichtspflicht nicht nach. Der CESCR will sich daher auf jeder Tagung mit einem der säumigen Staaten befassen. Dieses Mal setzte er sich auf Grund von Informationen aus anderen Quellen mit der Lage in *Guinea* auseinander, das seit 1978 Vertragspartei ist, jedoch noch keinen einzigen Bericht vorgelegt hat. Der

Ausschuß brachte seine Besorgnis angesichts der niedrigen Einschulungsrate, des geringen Grads der sozialen Sicherung und der Ungleichbehandlung von Frauen zum Ausdruck.

15. Tagung

In ihrem zweiten periodischen Bericht an den CESCR stellte die *Dominikanische Republik* ihre Menschenrechtssituation als voll im Einklang mit dem Pakt stehend dar. So sei keinerlei tatsächliche oder rechtliche Diskriminierung von Frauen oder Männern beim vollen Genuß der Rechte vorhanden. Dagegen gingen die Ausschußmitglieder von einer Lage aus, die alles andere als zufriedenstellend sei. Nach Informationen, die dem CESCR vorliegen, werden farbige Haitianer, die in der Dominikanischen Republik arbeiten, und auch dominikanische Frauen diskriminiert. Ein Problem stelle mittlerweile auch der Sextourismus dar. Die Mehrheit der Bevölkerung lebe unterhalb der Armutsgrenze; annähernd ein Drittel der Dominikaner sei arbeitslos, und die staatlichen Ausgaben für das Bildungswesen gehörten mit zu den niedrigsten in der Region. Die Delegationsleiterin konnte auf die Fragen der Experten nicht eingehen, da sie nicht darauf vorbereitet war. Der CESCR beschloß, schriftliche Antworten anzufordern, und rief die Vertragspartei zum Dialog auf.

Das Problem der künftigen Umsetzung des Paktes in *Macau*, das Ende 1999 an China zurückgegeben wird, war Hauptgegenstand des zweiten periodischen Berichts der Verwaltungsmacht Portugal. Deren Vertreter erklärte, daß laut einer gemeinsamen portugiesisch-chinesischen Erklärung vom April 1993 die Umsetzung der Bestimmungen des Paktes weiterhin für die nächsten fünfzig Jahre gewährleistet werden solle. Alle Gesetze und administrativen Regelungen sollen nach dem Prinzip »ein Land, zwei Systeme« aufrechterhalten werden. In seinen abschließenden Bemerkungen empfahl der Ausschuß, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Streikrecht und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen in *Macau* zu garantieren.

Der stellvertretende Außenminister von *Belarus* machte bei der Einführung des Staatenberichts die Auflösung der Sowjetunion und die daraus resultierende wirtschaftliche und politische Krise für die mangelnde Umsetzung des Paktes in seinem Land verantwortlich. Das frühere System habe einen hohen Standard an sozialer Absicherung, Gesundheitsvorsorge und Ausbildung ermöglicht. Ein Ausschußmitglied hielt dem entgegen, daß gerade die immer noch zu stark reglementierte und plangesteuerte wirtschaftliche und politische Struktur des Landes das entscheidende Hindernis für Fortschritte sei. Nach Ansicht des CESCR ist ein politisches System, das die Macht auf die Person des Präsidenten konzentriert, nicht geeignet, die Paktrechte angemessen zu gewährleisten. Des weiteren sei verstärkt auf die Menschenrechts-erziehung der jungen Generation zu achten; auch dürfe vor der Tatsache der Verbreitung von Aids nicht die Augen verschlossen werden.

Im dritten periodischen Bericht *Finnlands* kam

die alarmierend hohe Zahl an Arbeitslosen und die gestiegene Selbstmordrate unter Jugendlichen zur Sprache. Die Arbeitslosenquote sei nunmehr bei 15 vH angelangt und betreffe vor allem junge Menschen und das Baugewerbe, berichteten die Staatenvertreter. Zum Status des Sozialpakts in der finnischen Rechtsprechung wurde gesagt, daß sich die Gerichte in ihren Urteilen auf ihn berufen können. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise und der hohen Arbeitslosigkeit stehe auch der Anstieg des Alkoholkonsums in der finnischen Bevölkerung; so seien etwa 5 vH der jährlichen Todesfälle auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen. Im allgemeinen zeigte sich der Ausschuß erfreut über den hohen Grad der Umsetzung der Rechte in Finnland. Dennoch legte er der Regierung nahe, noch mehr für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu tun und das Problem des Alkoholmißbrauchs mit geeigneten Maßnahmen anzugehen.

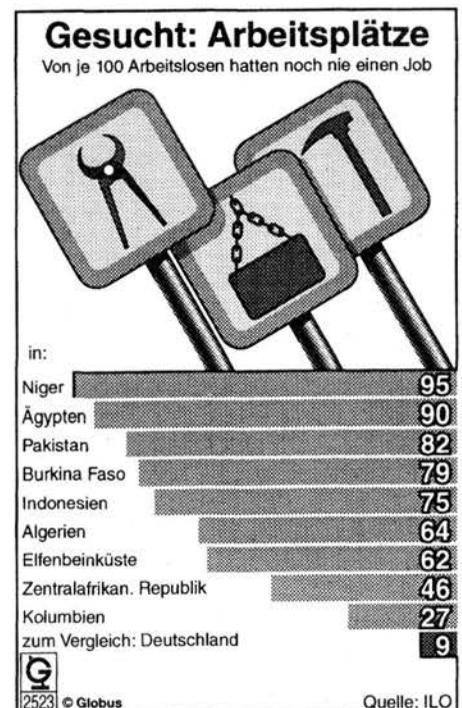
Zwei volle Tage widmete sich der CESCR dem Bericht Großbritanniens zu *Hongkong*. Dort heißt es, China habe zugesichert, die Vorschriften des Paktes auch nach der Rückgabe des Territoriums 1997 beizubehalten. Gleichwohl hatten einige Experten Zweifel; so wurde geäußert, daß die Einhaltung der bereits 1984 unterzeichneten chinesisch-britischen Erklärung allein vom guten Willen Chinas abhängen. Über das Verhalten Chinas nach der Übergabe zu spekulieren, ohne von seinen Ansichten zu wissen, sei wie »über Hamlet zu sprechen ohne Dänemark«. Nach Aussage der britischen Staatenvertreter ist die chinesisch-britische Erklärung ein Vertrag; damit seien beide Vertragspartner zur Einhaltung verpflichtet. Obwohl China die Beibehaltung der Bestimmungen des Paktes versprochen hat, waren sich die Experten nicht einig, ob damit auch die Fortführung der Berichterstattung an den CESCR gemeint sei. Nach Ansicht des Ausschusses soll China entweder selbst dem Pakt beitreten oder anderenfalls weiterhin für die Berichterstattung über *Hongkong* Sorge tragen. In bezug auf das Streikrecht und ähnliche Themen verwiesen die Staatenvertreter auf die 31 Übereinkommen der ILO, die für *Hongkong* ohne Vorbehalte gültig seien. Moniert wurde, daß *Hongkong* zwar zur wirtschaftlichen und finanziellen Spitze der Welt gehöre, aber gleichzeitig noch ein Großteil seiner Menschen in käfigartigen Wohnungen untergebracht sei, die noch nicht einmal die Größe einer Gefängniszelle hätten. Nach Ansicht des CESCR sollten auch breitere Schichten der Bevölkerung in den Genuß des Wohlstands des Territoriums kommen.

Nach fünfjährigen Bemühungen zum Abschluß gebracht wurde 1996 die Beratung eines *Fakultativprotokolls* zum Sozialpakt. Es wird die Möglichkeit des Individualbeschwerdeverfahrens eröffnen, wie sie bei anderen menschenrechtlichen Verträgen – etwa beim Zivilpakt – schon besteht. Lange umstritten war insbesondere die Frage der Einräumung der Beschwerdemöglichkeit auch an NGOs. Diskutiert wurde auch, ob alle NGOs (also auch solche ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat) Beschwerde führen dürfen; ob das Protokoll auf alle Rechte des Paktes Anwendung finden soll; wie die Entscheidung über die Zuläs-

sigkeit einer Beschwerde gefällt werden soll; auf welche Weise breitangelegte Rechte wie das auf »einen angemessene Lebensstandard« justitiabel gemacht werden können; schließlich auch die Frage, wie man die Zeit und die finanziellen Ressourcen für diese zusätzliche Prozedur aufbringen solle. Fest stand, daß das Protokoll nicht zu weitreichend ausgestaltet werden dürfe, um zum einen die Zustimmung der Menschenrechtskommission zu erhalten und zum anderen, um die Staaten nicht von vornherein von der Ratifizierung abzuschrecken. Bezüglich der personellen Ausstattung zur Unterstützung des Ausschusses waren schon Gespräche mit dem Menschenrechtszentrum geführt worden; eine Bewilligung zusätzlicher Kräfte wurde dabei aber nicht in Aussicht gestellt.

Auf der 15. Tagung wurde über die inhaltliche Ausgestaltung eines Fakultativprotokolls abschließend diskutiert. Auch Vertreter von NGOs hatten dabei Gelegenheit, ihre Sicht darzulegen; sie waren sich – anders als die Mitglieder des CESCR – einig, daß das Protokoll sich auf alle Rechte des Paktes beziehen müsse, damit der Charakter der Unteilbarkeit aller Rechte unterstrichen werde. Einige Experten befürchteten hingegen bei der Wahl eines umfassenden Ansatzes für das Protokoll, daß viele Staaten sich durch Vorbehalte der vollständigen Gewährleistung der Rechte entziehen würden. Schließlich sprach sich die Mehrheit der Experten für einen umfassenden Ansatz aus, der aber den Staaten die Möglichkeit zu Vorbehalten läßt. Die unterschiedlichen Auffassungen schlugen sich jedoch in dem Bericht des CESCR an die Menschenrechtskommission nieder, der der 18 Artikel umfassende Entwurf zugeleitet wurde. In ihm ist nun auch festgehalten, daß sowohl Individuen als auch NGOs aus Vertragsstaaten des künftigen Fakultativprotokolls Beschwerden unterbreiten können.

Anja Papenfuß □



Dokumente der Vereinten Nationen

Sprachen, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Irak-Kuwait, Korea, Liberia, Nahost, Sudan, Tadschikistan, Zivilluftfahrt

Sprachen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache. – Resolution 3355(XXIX) vom 18. Dezember 1974

Die Generalversammlung,

– nach Behandlung der Frage der Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich gemachten Zusagen, daß sie bereit sind, bis auf weiteres zur Deckung der sich aus dieser Resolution ergebenden Kosten beizutragen,
2. beschließt, daß die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie die anderen Beilagen zu ihren offiziellen Protokollen und die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Juli 1975 an gemäß Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Mehrsprachigkeit. – Resolution 50/11 vom 2. November 1995

Die Generalversammlung,

– unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2(I) vom 1. Februar 1946, 2241B(XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292(XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359B(XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479(XXIII) und 2480B(XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189(XXVIII), 3190(XXVIII) und 3191(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224D vom 21. Dezember 1988,

- sowie anlässlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen unter Hinweis darauf, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,
- unter Betonung der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,
- ferner unter Hinweis darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch

und Spanisch sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie des Sicherheitsrats sind, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind,

- bedauernd, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,
- in der Erwägung, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,
- feststellend, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung »kostensparender« informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,
- sowie betonend, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Zivilgesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. ersucht den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;
2. erinnert daran, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung auf Grund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen ge-

bührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;
5. betont, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
6. erinnert daran, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;
7. betont außerdem, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;
8. betont ferner, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;
9. fordert die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat nachdrücklich auf, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;
10. ersucht den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +100 (darunter China, Deutschland, Frankreich, Rußland); -35: Äthiopien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brunei, Eritrea, Fidschi, Georgien, Indonesien, Israel, Jamaika, Japan, Kenia, Korea (Republik), Lesotho, Marshallinseln, Mazedonien, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten; = 29 (darunter Großbritannien).

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Eingliederung eines Menschenrechtsbüros in die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1077(1996) vom 22. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 937 (1994) vom 21. Juli 1994, 1036(1996) vom 12. Januar 1996 und 1065(1996) vom 12. Juli 1996,
 - nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juli 1996 (S/1996/507 und Add.1) und vom 9. August 1996 (S/1996/644),
 - von neuem seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen bekundend,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1996, insbesondere seine Ziffer 18, und beschließt, daß das in diesem Bericht genannte Büro in die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) eingegliedert und dem Missionsleiter der UNOMIG unterstellt werden soll, im Einklang mit den in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs vom 9. August 1996 beschriebenen Regelungen;
 2. ersucht den Generalsekretär, die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen, was die Festlegung der Prioritäten für das in den genannten Berichten des Generalsekretärs erwähnte Programm und die enge Abstimmung bei seiner Durchführung betrifft;
 3. ersucht den Generalsekretär ferner, gemeinsam mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die erforderlichen Anschlußvorkehrungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/43)

Auf der 3707. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Oktober 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1996 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/843) behandelt. Er hat ebenfalls Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Oktober 1996 (S/1996/835) genommen.

Der Sicherheitsrat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß bisher keine nennenswerten Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung des Konflikts, so auch bezüglich des politischen Status Abchasiens, erzielt worden sind, durch welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen geachtet wird.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittlerin, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Besuch, den der Sonderabgesandte des Generalsekretärs der Region vor kurzem abgestattet hat, ersucht der Rat den Generalsekretär, weitere Bemühungen zu unternehmen und Vorschläge zu unterbreiten, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neuzubeleben.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Hauptverantwortung für eine solche Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt und fordert

die Parteien, insbesondere die abchasische Seite auf, die Gespräche wieder aufzunehmen und maßgebliche Verhandlungsfortschritte zu erzielen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Region von Gali und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG), ihren auftragsgemäßen Aufgaben nachzukommen. Der Rat verurteilt die Verlegung von Minen sowie andere Bedrohungen der UNOMIG und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Friedenstruppen der GUS), auf die im Bericht des Generalsekretärs Bezug genommen wird. Der Rat fordert beide Parteien auf, alles Nötige zu unternehmen, um alle derartigen Handlungen zu unterbinden.

Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien auf, das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) zu achten und bekundet seine Besorgnis über die im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Verstöße gegen dieses Übereinkommen, insbesondere die schwerwiegenden Verstöße, die kürzlich in der Waffenbeschränkungszone stattgefunden haben.

Der Sicherheitsrat betont, daß die internationale Gemeinschaft nur dann behilflich sein kann, wenn die Parteien ihre volle Zusammenarbeit unter Beweis stellen und insbesondere ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des internationalen Personals nachkommen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß die abchasische Seite für den 23. November 1996 die Abhaltung sogenannter Parlamentswahlen angekündigt hat. Die Abhaltung solcher Wahlen wäre erst dann möglich, wenn der politische Status Abchasiens unter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen auf dem Verhandlungsweg festgelegt worden ist, sowie im Rahmen einer umfassenden politischen Regelung und mit der Garantie für alle Flüchtlinge und Vertriebenen, daran voll teilhaben zu können. Der Rat stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Abhaltung solcher Wahlen derzeit nicht erfüllt sind. Er fordert die abchasische Seite auf, diese Wahlen abzusagen, und fordert ferner beide Seiten auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen verstärken könnte.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und den Friedenstruppen der GUS sowie ihre Bemühungen, die Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone zu fördern.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/40)

Auf der 3699. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. September 1996 gab der Präsident des Sicher-

heitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die militärische Konfrontation in Afghanistan.

Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt über die Verletzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Kabul und bringt seine Bestürzung über die brutale Hinrichtung des ehemaligen Präsidenten Afghanistans, Najibullah, und anderer Personen, die in diesen Räumlichkeiten Zuflucht gesucht hatten, durch die Taliban zum Ausdruck.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Afghanistan tätigen internationalen Personals erfüllen. Er fordert alle Afghanen auf, mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Organen bei ihren Bemühungen um die Deckung des humanitären Bedarfs des Volkes Afghanistans voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans. Er fordert die sofortige Einstellung aller bewaffneten Feindseligkeiten und fordert die Führer der afghanischen Parteien nachdrücklich auf, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung aufzunehmen. Der Rat fordert außerdem alle Staaten auf, von Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans Abstand zu nehmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen. Er fordert alle Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission auf, die als wesentliche und unparteiische Vermittlerin fungieren wird, damit möglichst bald eine friedliche Lösung des Konflikts herbeigeführt wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Schritte zu tun, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, und mit den Vereinten Nationen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen in Afghanistan auch weiterhin mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan. – Resolution 1076(1996) vom 22. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Situation in Afghanistan,
- unter Hinweis auf die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar 1996 (S/PRST/1996/6) und vom 28. September 1996 (S/PRST/1996/40), sowie auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, datiert vom 22. August 1996 (S/1996/683),
- sowie unter Hinweis auf Resolution 50/88 der Generalversammlung,
- Kennntnis nehmend von der am 4. Oktober 1996 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der

führenden Politiker Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans betreffend die Entwicklungen in Afghanistan (S/1996/838),

- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung und die jüngste Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,
 - zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,
 - betonend, daß weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung verhindert werden müssen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die unter anderem über eine sofortige Waffenruhe, den Austausch von Kriegsgefangenen und die Entmilitarisierung von Kabul unterbreitet wurden,
 - mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und durch politischen Dialog zu nationaler Aussöhnung zu gelangen,
 - betonend, wie wichtig es ist, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans zu vermeiden und den Zustrom von Waffen und Munition zu allen Konfliktparteien in Afghanistan zu verhüten,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit Afghanistans,
 - in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,
 - mit Genugtuung über die von den Mitgliedstaaten während der Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Oktober 1996 bekundete Bereitschaft, den Dialog zwischen allen Parteien zu unterstützen und die Verhandlungen mit dem Ziel einer politischen Beilegung des Konflikts zu erleichtern,
1. fordert alle afghanischen Parteien auf, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;
 2. betont, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;
 3. fordert alle Staaten auf, jegliche externe Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans einschließlich des Einsatzes ausländischer Militärangehöriger zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen, sowie die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;
 4. fordert alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen;
 5. wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die

Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

6. bringt sein Bedauern über die Landminenopfer unter der Zivilbevölkerung zum Ausdruck und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den unterschiedslosen Einsatz von Landminen zu unterlassen;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses fortzusetzen und dabei in dem Maße, wie er es für notwendig erachtet, mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, zusammenzuarbeiten;
8. bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;
9. fordert alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan auf und ermutigt alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu veranlassen;
10. verlangt, daß alle Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Afghanistan tätigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen, den Fluß der humanitären Hilfe nicht behindern und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;
11. verurteilt die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan;
12. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, der Zivilbevölkerung Afghanistans jede nur mögliche humanitäre Hilfe zu gewähren;
13. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auf der Grundlage der von der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingehenden Informationen über die politische, militärische und humanitäre Situation auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und Empfehlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung abzugeben;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. November 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1075(1996) vom 11. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1996 (S/1996/827),
 - mit Genugtuung über das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) sowie Kenntnis nehmend von dem bei dieser Gelegenheit abgegebenen Kommuniqué (S/1996/841, Anhang),
 - sowie mit Genugtuung darüber, daß das SADC-Organ für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit eine Ministerdelegation zum Sicherheitsrat entsandt hat, um an seiner Behandlung der Lage in Angola teilzunehmen,
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
 - unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolanschen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung behaupteter Verletzungen mehr Aufmerksamkeit widmen,
 - sowie betonend, wie wichtig eine fortgesetzte, wirksame Präsenz der Vereinten Nationen in Angola dafür ist, den Friedensprozeß zu fördern und die volle Umsetzung der ›Acordos de Paz‹ und des Protokolls von Lusaka voranzubringen,
 - mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III), die drei Beobachterstaaten des angolanschen Friedensprozesses, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), die SADC und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1996;
 2. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß während der vergangenen drei Monate keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß erzielt worden sind;
 3. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck,

- daß der Prozeß der Demobilisierung des UNITA-Personals in den Kasernierungszonen infolge der langwierigen anfänglichen Verzögerungen hinter dem Zeitplan zurückgeblieben ist, so daß weitere Fortschritte nunmehr durch den Beginn der Regenzeit erschwert werden;
4. betont, daß es unbedingt erforderlich ist, das UNITA-Personal umgehend aus den Kasernierungszonen zu verlegen, in Anbetracht der Belastungen, die seine längere Anwesenheit in diesen Zonen für den politischen Prozeß, die Moral in den Lagern und die Finanzen der Vereinten Nationen mit sich bringt, sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, diejenigen, die nicht zur Eingliederung in die angolanischen Streitkräfte (FAA) ausgewählt wurden, rasch wieder in die Zivilgesellschaft zu integrieren;
 5. weist nachdrücklich darauf hin, daß anhaltende Verzögerungen und nicht erfüllte Versprechen, insbesondere seitens der UNITA, bei der Umsetzung mehrerer aufeinanderfolgender Zeitpläne für die abschließende Regelung militärischer und politischer Schlüsselfragen nicht länger hinnehmbar sind;
 6. begrüßt die Bemühungen der Regierung Angolas um die Durchführung des Protokolls von Lusaka und ermutigt die Regierung Angolas zu weiteren Fortschritten in dieser Richtung;
 7. erkennt es als positiv an, daß fünf UNITA-Generäle in Luanda eingetroffen sind, um ihren Dienst in den FAA anzutreten, daß mehr als 63 000 UNITA-Soldaten in den Kasernierungszonen registriert worden sind, daß im September weitere schwere Waffen übergeben worden sind, daß rund 10 000 UNITA-Soldaten für die Eingliederung in die FAA ausgewählt worden sind, daß am 24. September 1996 die Demobilisierung minderjähriger Soldaten begonnen hat und daß die UNITA ihren Vorschlag über den Sonderstatus des Führers der UNITA vorgelegt hat;
 8. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 11. Dezember 1996 zu verlängern;
 9. begrüßt das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des SADC-Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit, bedauert, daß der Führer der UNITA weder an dem Gipfeltreffen teilgenommen noch die Gelegenheit genutzt hat, um den Prozeß rascher voranzutreiben, und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, welche die Staats- und Regierungschefs der SADC auch weiterhin unternehmen, um den Friedensprozeß in Angola zu beschleunigen;
 10. fordert den Präsidenten Angolas und den Führer der UNITA nachdrücklich auf, so bald wie möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;
 11. äußert die Erwartung, daß sich die Regierung Angolas und die UNITA unverzüglich und in einem Geist gegenseitiger Zusammenarbeit genauestens an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka sowie an die Verpflichtungen halten werden, die sie am 1. März 1996 bei dem Treffen des Präsidenten Angolas und des Führers der UNITA in Libreville (Gabun) eingegangen sind;
 12. bekundet seine tiefe Enttäuschung darüber, daß die UNITA die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka verzögert, unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß die UNITA den Verpflichtungen nachkommt, die sie dahin gehend eingegangen ist, ihre Umwandlung von einer bewaffneten Oppositionsgruppe zu einer politischen Partei zum Abschluß zu bringen, und die sie auf ihrem vom 20. bis 27. August 1996 in Bailundo abgehaltenen Dritten außerordentlichen Kongreß bekräftigt hat, und fordert die UNITA daher auf, sofort die nachstehenden Aufgaben zu erfüllen, die in dem »Schlichtungsdokument« aufgeführt sind, welches der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Benehmen mit den Vertretern der Beobachterstaaten abgefaßt hat, und die im Protokoll von Lusaka gefordert werden:
 - a) die Auswahl der 26 300 in die FAA einzugliedernden UNITA-Soldaten im wesentlichen abzuschließen;
 - b) dem Strom von Deserteuren aus den Kasernierungszonen Einhalt zu gebieten und desertierte Soldaten auch künftig wieder dorthin zurückzubringen;
 - c) die UNITA-Polizisten, die in den von den UNITA-Streitkräften geräumten Gebieten verblieben sind, in den Kasernierungszonen zu registrieren;
 - d) alle Gefechtsstände der UNITA-Streitkräfte zu demontieren;
 - e) eine formelle schriftliche Erklärung abzugeben, daß alle UNITA-Soldaten kaserniert worden sind und daß sich keine Waffen und kein militärisches Gerät mehr in ihrem Besitz befinden, um sämtliche Hindernisse für die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola zu beseitigen;
 - f) bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola voll mit der UNAVEM und der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten;
 - g) weitere Generäle und hohe Offiziere für den Dienst in den FAA bereitzustellen sowie die Amtsträger der UNITA, die für Positionen in der staatlichen Verwaltung auf nationaler, Provinz- und Ortsebene vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen;
 - h) alle gewählten Vertreter in die Nationalversammlung zurückkehren zu lassen;
 - i) Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen und die Minenräumtätigkeit nicht länger zu stören;
 - j) in gutem Glauben mit der Regierung Angolas zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Umwandlung ihres Radiosenders in einen überparteilichen Sender zum Abschluß zu bringen;
 - k) die Ausbildung von UNITA-Personal für den Schutz von UNITA-Führern zum Abschluß zu bringen;
 - l) Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern herzustellen;
 13. bekundet seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch die in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten, wenn der Generalsekretär nicht bis zum 20. November 1996 berichtet, daß die UNITA erhebliche, echte Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem »Schlichtungsdokument« und ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka erzielt hat;
 14. begrüßt die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksamen Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;
 15. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aufstellung der FAA, insbesondere die Schaffung eines integrierten Stabes, abgeschlossen wird, die geplante, geordnete Verlegung des UNITA-Personals aus den Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka beginnen kann, der geordnete Übergang der demobilisierten Truppen in das Zivilleben stattfindet, alle gewählten Parlamentsabgeordneten ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, die Regelung der Verfassungsfragen in einem Geist der nationalen Aussöhnung vorgehen kann, eine Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung gebildet wird und das Personal der UNITA in die Regierung, das Militär und die Angolanische Nationalpolizei (ANP) eingegliedert wird, ohne daß unangemessene Vorbedingungen gestellt werden;
 16. bekundet erneut seine Besorgnis über den Erwerb von Waffen, der im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995 steht und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergräbt;
 17. erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen für die rigorose und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864(1993) zu ergreifen und verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;
 18. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;
 19. verurteilt das Vorgehen der UNITA hinsichtlich der Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen am 8., 15. und 21. September 1996 und erinnert die Parteien daran, daß sie auf allen Ebenen voll mit der UNAVEM III zusammenzuarbeiten haben;
 20. bringt sein Bedauern über die Verluste zum Ausdruck, die UNAVEM-Einheiten infolge von Landminen zu beklagen hatten, verleiht seiner ersten Besorgnis über die Störung der Minenräumtätigkeit durch die UNITA Ausdruck, fordert beide Parteien auf, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont, daß es notwendig ist, das weitere Eintreten für den Frieden durch die Vernichtung der Bestände an Landminen unter Beweis zu stellen;
 21. fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Appells der Vereinten Nationen für Angola umgehend die Finanzmittel bereitzustellen, die notwendig sind, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten zu erleichtern;
 22. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

23. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, bis Ende Dezember 1996 damit zu beginnen, die Truppenstärke der UNAVEM zu senken, gemäß Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995, worin der Rat unter anderem die Erwartung geäußert hat, daß die UNAVEM III ihren Auftrag bis Februar 1997 abgeschlossen haben wird, sowie Empfehlungen hinsichtlich der Rolle vorzulegen, die den Vereinten Nationen auch künftig bei der Festigung des Friedensprozesses in Angola zukommen soll, einschließlich seiner Pläne für eine weitere Reduzierung der formierten Militäreinheiten der UNAVEM III;
24. ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. November 1996 und bis zum 1. Dezember 1996 über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich der Festigung des Friedensprozesses in Angola erzielt worden sind;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und schrittweiser Abzug der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1087(1996) vom 11. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996 (S/1996/1000),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
- die Regierung Angolas und die UNITA daran erinnernd, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und die von ihnen in Libreville und Franceville eingegangenen Verpflichtungen ohne Verzögerung streng einzuhalten haben,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolanischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen, der Untersuchung behaupteter Verletzungen und der Bestrafung derer, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens für schuldig befunden worden sind, mehr Aufmerksamkeit widmen,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III), die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996;
2. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß der Friedensprozeß insgesamt nur langsam voranschreitet, vermerkt jedoch, daß einige positive Schritte zu seiner Durchführung erfolgt sind;
3. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 28. Februar 1997 zu verlängern;
4. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, den Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III wie in den Ziffern 30 bis 32 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen im Februar 1997 wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß das Tempo des Abzugs den Fortschritten entsprechen wird, die in den Kasernierungszonen, bei der Demobilisierung und bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung erzielt werden, und daß die erste Abzugsphase plangemäß im Februar 1997 beginnen wird;
5. ermächtigt den Generalsekretär, noch vor Februar 1997 mit dem schrittweisen und fortschreitenden Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III aus den einzelnen Kasernierungszonen zu beginnen und den Abzug danach zu beschleunigen, falls die ehemaligen Kombattanten die Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka räumen und auch andere Faktoren einen Abzug begünstigen, ohne daß der erfolgreiche Abschluß des Friedensprozesses dadurch gefährdet wird;
6. betont, daß beide Parteien sofort bei der Eingliederung ausgewählter Offiziere und Soldaten der UNITA in die Angolanischen Streitkräfte (FAA) und bei der Demobilisierung derjenigen, die in den Kasernierungszonen verbleiben, kooperieren müssen, und hebt hervor, daß die Regierung Angolas alle von ihr zugesagten benötigten Mittel bereitstellen und die Bearbeitung der Demobilisierungsbescheinigungen und andere Verwaltungsvorgänge beschleunigen muß;
7. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß die erforderlichen Finanzmittel zur Erleichterung der Demobilisierung und der sozialen Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten nunmehr über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Angola dringend bereitgestellt werden müssen;
8. fordert die UNITA auf, mit der Regierung Angolas bei ihrer unmittelbaren Aufgabe der Aufstellung integrierter Einheiten der FAA und der Polizei zusammenzuarbeiten, womit im Geiste des Protokolls von Lusaka und unter der Aufsicht der UNAVEM III die schrittweise, geordnete und friedliche Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die zuvor durch die UNITA besetzten Gebiete ihren Anfang nehmen würde;
9. fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, militärische Offensiveinsätze zu unterlassen, die über das für die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den zuvor von der UNITA besetzten Gebieten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen;
10. erinnert daran, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas und der Präsident der UNITA so bald wie möglich in Angola zusammentreffen, und fordert beide Parteien auf, rasch politische Schritte in Richtung auf eine nationale Aussöhnung zu unternehmen, wozu gehört, daß die Abgeordneten und Vertreter der UNITA ihre Ämter einnehmen und daß danach

noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung gebildet wird;

11. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Einigung über den Sonderstatus des Präsidenten der UNITA als Präsident der größten Oppositionspartei zu erzielen, ohne dabei diese Frage an die Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zu knüpfen;
12. fordert den Präsidenten der UNITA auf, sich zum Zweck der Bildung der Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung nach Luanda zu begeben und danach so viel Zeit wie möglich in Luanda zu verbringen, um das Vertrauen in die demokratischen Institutionen des Landes und in die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu stärken;
13. begrüßt die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksameren Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;
14. bekundet erneut seine Besorgnis über den Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995, während der Friedensprozeß im Gang ist;
15. erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen für die energische und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864(1993) zu ergreifen, und verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundheit untergräbt;
16. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten und die Sicherheit und den freien Verkehr der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;
17. fordert beide Parteien auf, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont erneut, daß das fortgesetzte Eintreten für den Frieden unter Beweis gestellt werden muß, indem die Bestände an Landminen unter der Überwachung und Verifikation der UNAVEM III vernichtet werden, und bekundet seine Unterstützung für die verschiedenen Minenräumaßnahmen der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der Pläne zur Stärkung der eigenen Minenräumkapazität des Landes;
18. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, alle illegalen Kontrollpunkte abzuschaffen, die den freien Personen- und Güterverkehr im ganzen Land behindern;
19. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

20. ersucht den Generalsekretär, die Planungen für eine Anschließpräsenz der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 33 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen, fortzusetzen, welche Militär- und Polizeibeobachter, einen politischen Anteil, Menschenrechtsbeobachter sowie einen Sonderbeauftragten umfassen würde, mit dem Ziel, eine begrenzte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola aufrechtzuerhalten, und spätestens am 10. Februar 1997 darüber Bericht zu erstatten;
21. bekundet seine Bereitschaft, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu erwägen, vor Ablauf des Mandats der UNAVEM III eine Mission des Sicherheitsrats nach Angola zu entsenden;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. April 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/21)

Auf der 3659. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. April 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April 1996 an den Ratspräsidenten über die derzeitige Situation in Burundi (S/1996/313) Kenntnis genommen, das auf Grund des in Resolution 1049(1996) enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär vorgelegt wurde, den Rat über die Situation unterrichtet zu halten. Der Sicherheitsrat ist in großer Sorge über die in jüngster Zeit eingetretene Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen und der politischen Zusammenarbeit in Burundi. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen. Der Rat ist gleichermaßen besorgt angesichts der Berichte über Erklärungen, in denen zur Bewaffnung der Zivilbevölkerung aufgerufen wird, was ernste Folgen haben könnte. Die drastische Zunahme der Gewalt im ganzen Land behindert schon jetzt schwer die Gewährung humanitärer Hilfe und könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Geber auswirken, zur Unterstützung der Bemühungen des Volkes von Burundi um Aussöhnung und Wiederaufbau Entwicklungshilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen an den Tag zu legen, die für die Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln erforderlich sind. Der Rat fordert alle Burundier auf, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und in einen umfassenden Dialog einzutreten, um für das Volk Burundis eine friedliche Zukunft sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat ist in großer Sorge über den weitverbreiteten Erwerb und Einsatz von Waffen durch Burundier, insbesondere über die Verlegung von Landminen.

Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär in dem von ihm bis zum 1. Mai 1996 erbetenen Bericht über die Fortschritte auf dem Wege zum Beginn einer nationalen Debatte und über andere Initiativen

zur Herbeiführung eines umfassenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung vorlegen wird. Der Rat verleiht seiner uneingeschränkten und vertrauensvollen Unterstützung für die Bemühungen Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie der ehemalige Präsident Nyerere und andere Abgesandte unternehmen, um Verhandlungen zur Beilegung der derzeitigen Krise zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 1049(1996), seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der Afrikanischen Einheit nach Bedarf zu beschleunigen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß er entschlossen ist, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und beschließt, nach Erhalt des in Kürze zu erwartenden Berichts des Generalsekretärs alle sich bietenden Möglichkeiten für eine angemessene Reaktion der internationalen Gemeinschaft weiter zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Mai 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/24)

Auf der 3664. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Mai 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1049(1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi vom 3. Mai 1996 (S/1996/335) geprüft.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitslage in Burundi, insbesondere angesichts der Berichte über eine Eskalation der Gewalt, die zu weiteren massenhaften Tötungen in Buhoro und Kivyuka geführt hat, sowie über den zunehmenden Flüchtlingsstrom aus Burundi. Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, daß Hilfsorganisationen daran gehindert wurden, in Burundi lebenswichtige humanitäre Unterstützung und Entwicklungshilfe zu gewähren, und über das Leid, dem das Volk Burundis dadurch ausgesetzt wird. Er ruft die Parteien und alle Beteiligten auf, alles zu unterlassen, was die Probleme der Flüchtlinge noch verschärfen könnte.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden jede Anwendung von Gewalt und unterstreicht seine Überzeugung, daß die Situation in Burundi nur mit friedlichen Mitteln dauerhaft beigelegt werden kann. Der Rat fordert die Parteien auf, in einen umfassenden politischen Dialog zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Burundi einzutreten. Der Rat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig der Beginn der im Regierungspakt vorgesehenen landesweiten Debatte ist, die einen geeigneten Mechanismus für einen weitreichenden politischen Dialog darstellt, an dem sich alle Konfliktparteien ohne Vor-

bedingungen beteiligen sollen. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Einberufung der Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und fordert alle beteiligten Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz auf.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die laufenden Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, die Verhandlungen und den politischen Dialog zur Beilegung der Krise in Burundi zu erleichtern, uneingeschränkt unterstützt, und sieht einem erfolgreichen Abschluß des bevorstehenden Treffens in Mwanza (Tansania) am 22. Mai 1996 erwartungsvoll entgegen. Der Rat fordert die Parteien auf, dieses Treffen voll zu nützen, um Fortschritte im Hinblick auf die nationale Aussöhnung zu erzielen. Er unterstützt außerdem die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten.

Der Rat betont die Wichtigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und sonstigen interessierten Ländern und Organisationen in Abstimmung mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere, mit dem Ziel, einen umfassenden politischen Dialog zwischen den Parteien in Burundi herbeizuführen. Der Rat bringt in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und ihrer Beobachtermission (MIOB) zum Ausdruck und fordert alle Staaten auf, großzügig zum Friedensfonds der OAU beizutragen, um die OAU zu befähigen, die Personalstärke der Mission zu erhöhen und ihr Mandat über Juli 1996 hinaus zu verlängern.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich der Generalsekretär die Schlußfolgerungen der Fachmission zu eigen gemacht hat, denen zufolge in Burundi Hörfunksendungen der Vereinten Nationen ausgestrahlt werden sollen, und erwartet, über den Stand der Durchführung dieser Empfehlungen auf dem laufenden gehalten zu werden.

Der Sicherheitsrat wiederholt, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049(1996) geforderten Eventualfallplanung beimißt, und verweist auf die Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die beteiligten Mitgliedstaaten, auch künftig dringend die Eventualfallplanung für eine rasche humanitäre Hilfe zu erleichtern, sollte es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Lage in Burundi kommen. Er ermutigt außerdem den Generalsekretär, weiterhin Schritte zu planen, die unternommen werden könnten, um eine mögliche politische Einigung zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und verweist auf seine in Resolution 1040(1996) bekundete Bereitschaft, den Beschluß weiterer Maßnahmen zu erwägen, sollten die Parteien nicht den erforderlichen politischen Willen für eine friedliche Lösung der Krise unter Beweis stellen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/31)

Auf der 3682. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punk-

tes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die jüngsten Informationen über die Entwicklung der politischen Lage in Burundi. Er verurteilt entschieden jeden Versuch, die derzeitige rechtmäßige Regierung gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Juli 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/591). Der Rat verurteilt die an Zivilpersonen verübten Massaker, insbesondere das Massaker an über 300 Frauen, Kindern und älteren Männern in der Gemeinde Bugendana in der Provinz Gitega. Der Rat fordert alle Konfliktparteien in Burundi auf, unverzüglich alle Gewalthandlungen einzustellen und voll mit allen denjenigen zusammenzuarbeiten, die sich bemühen, dem Teufelskreis der Gewalt ein Ende zu bereiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben, und ersucht die Behörden Burundis, eine ordnungsgemäße Untersuchung des Massakers durchzuführen.

Der Sicherheitsrat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.

Der Sicherheitsrat mißbilligt die in jüngster Zeit vorgenommene Zwangsrückführung rwandischer Flüchtlinge aus Flüchtlingslagern in Kibenzi und Ruvumu und fordert die Regierung Burundis auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 nachzukommen und die weitere Abschiebung von Flüchtlingen zu unterlassen. Der Rat ist außerdem besorgt über Berichte, aus denen hervorgeht, daß Rwanda an dem Prozeß der Zwangsrückführung mitgewirkt hat.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Rechte der Flüchtlinge geachtet werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf den jüngsten Appell zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Aktivitäten des UNHCR in der Region positiv zu reagieren.

Der Sicherheitsrat hebt hervor, daß er die Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, namentlich die auf dem Regionalgipfel von Aruscha am 25. Juni 1996 getroffenen Vereinbarungen (S/1996/557) voll unterstützt, und begrüßt die vorbehaltlose Unterstützung dieser Vereinbarungen durch die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU). Der Rat unterstützt außerdem die auf dem Regionalgipfel von Aruscha erfolgte Billigung des Ersuchens der Regierung Burundis um Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit, mit dem Ziel, die Friedensgespräche von Mwanza zu ergänzen und zu verstärken und günstige Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die es allen Parteien ermöglichen, sich ungehindert an dem Prozeß von Mwanza zu beteiligen. Der Rat ermutigt alle Parteien, mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere konstruktiv zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, dem auf dem Gipfel von Aruscha eingesetzten Internationalen technischen Ausschuß die Einreisegenehmigung zu erteilen, damit er die logistischen Aspekte des regionalen Friedensplans regeln kann.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß

die Vereinten Nationen in Koordination mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere auch weiterhin mit der OAU, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen interessierten Ländern und Organisationen zusammenarbeiten, um zwischen den Konfliktparteien in Burundi einen umfassenden politischen Dialog herbeizuführen. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der OAU und ihrer Beobachtermision und begrüßt die Verlängerung von deren Mandat.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049(1996) verlangten Eventualfallplanung beimißt und nimmt Kenntnis von den Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Angesichts der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die betroffenen Mitgliedstaaten, die Eventualfallplanung für rasche humanitäre Maßnahmen auch weiterhin zu erleichtern, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommt.

Der Sicherheitsrat erinnert alle burundischen Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und erinnert daran, daß er bereit ist, wie in Resolution 1040(1996) festgestellt, die Verabschiedung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls die Parteien nicht den für eine friedliche Lösung der Krise erforderlichen politischen Willen beweisen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/32)

Auf der 3684. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bedauert, daß sowohl die zivilen als auch die militärischen Führer Burundis ihre Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Wege der bestehenden verfassungsmäßigen Mechanismen beigelegt haben und verurteilt die Handlungen, die zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben.

Der Sicherheitsrat fordert alle burundischen Führer auf, die Verfassung Burundis und den Willen des burundischen Volkes zu achten. Der Rat fordert die militärischen Führer Burundis nachdrücklich auf, die verfassungsmäßige Regierung und die verfassungsmäßigen Verfahren wiederherzustellen und namentlich für den Fortbestand der gewählten Nationalversammlung und der bürgerlichen Institutionen sowie für die Achtung vor den Menschenrechten zu sorgen. Der Rat betont, daß die derzeitige Situation in Burundi äußerste Zurückhaltung verlangt, und fordert alle Beteiligten auf, von allen Handlungen und Erklärungen Abstand zu nehmen, die dazu angetan wären, die Krise noch weiter zu verschärfen.

Der Sicherheitsrat fordert alle burundischen Parteien und Führer auf, jeglicher Gewalt Einhalt zu gebieten und unverzüglich konzentrierte Bemühungen zu unternehmen, um dauerhaft zu einer Regelung und zu nationaler Aussöhnung zu gelangen. Der Rat betont, daß es ihnen obliegt, das Leben aller Menschen zu schützen, so auch Präsident Ntibantunganya, Premierminister Nduwayo und die Mitglieder ihrer Regierung, und geht davon aus,

daß sie die demokratischen Einrichtungen beibehalten und im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Krise in Verhandlungen eintreten werden.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die regionalen Vermittlungsbemühungen, namentlich diejenigen des ehemaligen Präsidenten Nyerere und der Organisation der Afrikanischen Einheit.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Androhung eines Waffenembargos gegen Burundi. – Resolution 1072(1996) vom 30. August 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. Juli 1996 (S/PRST/1996/31), in der der Rat jeden Versuch, die rechtmäßige Regierung Burundis gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen, entschieden verurteilt, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juli 1996 (S/PRST/1996/32), in der der Rat die Handlungen verurteilt, die zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben,
- zutiefst betroffen über die fortschreitende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Situation in Burundi, die während der letzten Jahre durch Tötungen, Massaker, Folter und willkürliche Inhaftierungen gekennzeichnet war, sowie über die Bedrohung, die dies für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region des ostafrikanischen Zwischenseengebiets bedeutet,
- mit dem erneuten Appell an alle Parteien in Burundi, die derzeitige Krise zu entschärfen und den Zusammenhalt, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die zur unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Verfahren notwendig sind,
- von neuem darauf hinweisend, daß sich alle Parteien in Burundi dringend einem Dialog mit dem Ziel verpflichten müssen, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,
- daran erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen, und erneut erklärend, daß der Straffreiheit für solche Taten sowie dem sie begünstigenden Klima ein Ende bereitet werden muß,
- unter nachdrücklicher Verurteilung aller derjenigen, die für die Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen verantwortlich sind, und betonend, daß alle Parteien in Burundi die Verantwortung für die Sicherheit dieses Personals tragen,
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der Errichtung humanitärer Korridore, damit der ungehinderte Fluß humanitärer Hilfsgüter zu allen Menschen in Burundi gewährleistet ist,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Tansania vom 2. August 1996 (S/1996/620, Anlage und Anhang),

- sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines Schreibens des Generalsekretärs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 5. August 1996 (S/1996/628, Anlage),
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unverzügliche Wiederaufnahme des Dialogs und der Verhandlungen im Gesamtrahmen des vom ehemaligen Präsidenten Nyerere erleichterten Mwanza-Friedensprozesses und des Gemeinsamen Kommuniqués des Zweiten Aruscha-Regionalgipfels über Burundi vom 31. Juli 1996, welches die Garantie von Demokratie und Sicherheit für alle Menschen in Burundi zum Ziel hat,
- entschlossen, die auch vom Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten unterstützten Bemühungen und Initiativen der Länder der Region zu unterstützen, die darauf abzielen, Burundi auf den Weg der Demokratie zurückzuführen und zur Stabilität in der Region beizutragen,
- betonend, welche Bedeutung er der Fortsetzung der Bemühungen der OAU und ihrer Beobachtermission (MIOB) beimißt,
- erfreut über die Bemühungen interessierter Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union, zu einer friedlichen Lösung der politischen Krise in Burundi beizutragen,
- unterstreichend, daß nur eine umfassende politische Regelung den Weg für eine internationale Zusammenarbeit für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilität Burundis eröffnen kann, und seine Bereitschaft bekundend, zum gegebenen Zeitpunkt die Einberufung einer internationalen Konferenz unter Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Geberländer und der nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, deren Ziel es wäre, internationale Unterstützung für die Durchführung einer umfassenden politischen Regelung zu mobilisieren,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1040(1996) vom 29. Januar 1996, insbesondere deren Ziffer 8, worin der Rat seine Bereitschaft bekundet, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 1996 (S/1996/660),

A

1. verurteilt den Sturz der rechtmäßigen Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi und verurteilt außerdem alle Parteien und Splittergruppen, die zu Zwang und Gewalt greifen, um ihre politischen Ziele zu erreichen;
2. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung der Anstrengungen, die führende Politiker der Region, unter anderem bei ihrem Treffen am 31. Juli 1996 in Aruscha, die OAU und der ehemalige Präsident Nyerere unternommen haben, um Burundi bei der friedlichen Überwindung der schweren Krise beizustehen, die das Land durchmacht, und ermutigt sie, auch weiterhin die Suche nach einer politischen Lösung zu erleichtern;
3. fordert das Regime auf, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit sicherzustellen, die Nationalversammlung wieder einzusetzen und das Verbot aller politischen Parteien aufzuheben;

4. verlangt, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden, zur sofortigen Beendigung der Gewalttätigkeiten aufrufen und sich ihrer individuellen und kollektiven Verantwortlichkeit stellen, dem Volk Burundis Frieden, Sicherheit und Ruhe zu bringen;
5. verlangt außerdem, daß die Führer aller Parteien in Burundi ein Umfeld grundlegender Sicherheit für alle Menschen in Burundi gewährleisten, indem sie sich verpflichten, Angriffe auf Zivilpersonen zu unterlassen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Sicherheit der dort tätigen Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und den Mitgliedern der Regierung Präsident Ntibantunganyas sowie den Parlamentsabgeordneten Schutz innerhalb Burundis und freies Geleit bei der Ausreise aus dem Land zu garantieren;
6. verlangt außerdem, daß ausnahmslos alle politischen Parteien und Splittergruppen Burundis sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb und unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft sofort Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, die zu einer umfassenden politischen Regelung führen;
7. bekundet seine Bereitschaft, dem Volk Burundis durch eine geeignete internationale Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein, eine aus diesen Verhandlungen hervorgehende umfassende politische Regelung zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Benehmen mit der internationalen Gemeinschaft zur gegebenen Zeit Vorbereitungen für die Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz zu treffen, mit der nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung der Wiederaufbau und die Entwicklung Burundis unterstützt werden soll;
8. ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Beteiligten, darunter den Nachbarstaaten, anderen Mitgliedstaaten, der OAU und den internationalen humanitären Organisationen, Mechanismen zur Gewährleistung der sicheren und rechtzeitigen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in ganz Burundi einzurichten;
9. ist sich der Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region bewußt und betont, welche Bedeutung zu gegebener Zeit der Einberufung einer Regionalkonferenz des ostafrikanischen Zwischenseengebiets unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU zukommen wird;

B

10. beschließt, die Angelegenheit am 31. Oktober 1996 erneut zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis dahin über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Stand der in Ziffer 6 genannten Verhandlungen;
11. beschließt für den Fall, daß der Generalsekretär berichtet, daß die in Ziffer 6 genannten Verhandlungen nicht eingeleitet worden sind, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Befolgung der in Ziffer 6 enthaltenen Forderung zu erreichen; solche Maßnahmen könnten unter anderem ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an das Regime in Burundi sowie an sämtliche Splittergruppen innerhalb und außerhalb des Landes beinhalten sowie Maßnahmen gegen die Führer des Regimes und gegen alle Splittergruppen, die weiter-

hin zur Gewalt ermuntern und eine friedliche Lösung der politischen Krise in Burundi behindern;

12. wiederholt, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 seiner Resolution 1049(1996) vom 5. März 1996 geforderten Eventualfallplanung beimißt, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die Eventualfallplanung für eine internationale Präsenz sowie sonstige Initiativen zu erleichtern, die eine Einstellung der Feindseligkeiten unterstützen und konsolidieren helfen, und im Falle eines Ausuferns von Gewalttätigkeiten oder einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi mit raschen humanitären Maßnahmen zu reagieren;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit der Sonderkommission. – Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991, 707(1991) vom 15. August 1991 und 715(1991) vom 11. Oktober 1991,
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 9. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/182), das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1996 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission (S/1996/183), die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3642. Sitzung des Rates am 19. März 1996 abgegebene Erklärung (S/PRST/1996/11) und den Bericht des Vorsitzenden der Sonderkommission vom 11. April 1996 (S/1996/258),
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,
- in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Mitteilungen des Generalsekretärs vom 21. Juli 1993 (S/26127) und vom 1. Dezember 1993 (S/26825),
- in Anbetracht der von der Sonderkommission erzielten Fortschritte bei der Beseitigung der Programme Iraks zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen sowie der noch offenen Probleme, über die der Vorsitzende der Sonderkommission Bericht erstattet hat,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Vorfällen vom 11. und 12. Juni 1996, über die der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission den Ratsmitgliedern Bericht erstattet hat, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,
- unter Betonung der Bedeutung, die der Rat der vollen Einhaltung der Verpflichtungen nach den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und

715(1991) durch Irak beimißt, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten, die sie zu inspizieren wünscht, zu gewähren ist,

- betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. mißbilligt die Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) des Sicherheitsrats darstellt;
 2. verlangt, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen;
 3. bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission zum Ausdruck, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Juni 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/28)

Auf der 3674. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juni 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt die Nichtbefolgung seiner Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996 durch Irak, das am 13. Juni 1996 den Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten verweigert hat. Nach der Verweigerung des Zugangs am 11. und 12. Juni 1996 stellt diese neue Dimension der Nichtbefolgung einen schwerwiegenden Rückschritt in der Zusammenarbeit Iraks mit der Sonderkommission dar. Der Rat ist der Auffassung, daß diese Ereignisse einen eindeutigen und flagranten Verstoß gegen seine Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) darstellen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben voll unterstützt. Der Rat weist die Versuche Iraks zurück, der Durchführung von Inspektionen durch die Sonderkommission Bedingungen aufzuerlegen.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß Irak den einschlägigen Ratsresolutionen Folge leistet und insbesondere den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Vorsitzenden der

Sonderkommission, sich so bald wie möglich nach Bagdad zu begeben, um den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Standorten zu erwirken, welche die Sonderkommission zu inspizieren wünscht, und einen zukunftsgerichteten Dialog über andere Fragen zu führen, die unter das Mandat der Kommission fallen. Er ersucht den Vorsitzenden ferner, im Anschluß an seinen Besuch sofort über die dabei erzielten Ergebnisse und über die Auswirkungen der irakischen Politiken auf das Mandat und die Arbeit der Sonderkommission Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/36)

Auf der 3691. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Angesichts des bevorstehenden Besuchs des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission in Bagdad bekräftigt der Sicherheitsrat nachdrücklich seine volle Unterstützung der Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der anderen ihr vom Rat anvertrauten Aufgaben. Der Sicherheitsrat wiederholt, welche Bedeutung er der vollen Befolgung der einschlägigen Ratsresolutionen durch Irak beimißt. Er unterstreicht die wichtige Rolle der Inspektionsgruppen der Sonderkommission und verlangt erneut, daß ihnen sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt wird, die sie zu inspizieren wünschen, sowie zu allen irakischen Amtsträgern, die sie zu befragen wünschen, damit die Sonderkommission ihren Auftrag voll erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang ist der Sicherheitsrat weiter ernsthaft darüber besorgt, daß Irak die Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996 sowie die sonstigen die Sonderkommission betreffenden Ratsresolutionen nicht vollinhaltlich befolgt. Die wiederholte Weigerung Iraks, den Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den Standorten zu gewähren, die sie zu inspizieren wünschten, sowie die Versuche der Regierung Iraks, der Sonderkommission bei der Durchführung von Befragungen irakischer Amtsträger Bedingungen aufzuerlegen, stellen eine grobe Verletzung der Verpflichtungen Iraks aus den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) dar. Der Rat stellt fest, daß dieses Verhalten auch im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, welche die Regierung Iraks in ihrer Gemeinsamen Erklärung mit der Sonderkommission vom 22. Juni 1996 eingegangen ist, und fordert die Regierung Iraks nachdrücklich auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat erinnert die Regierung Iraks daran, daß der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission seinen Bericht gemäß Abschnitt C der Resolution 687(1991) nur dann vorlegen kann, wenn sie ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen vollständig erfüllt. Der Rat wird auch weiterhin prüfen, wie die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Irak am besten sichergestellt werden kann.

Der Sicherheitsrat ersucht den Exekutivvorsitzen-

den, ihm über die Ergebnisse seines Besuchs Bericht zu erstatten.«

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/42)

Auf seiner 3704. Sitzung am 15. Oktober 1996 behandelte der Sicherheitsrat die folgenden Fragen:

»Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September sowie vom 3. und 11. Oktober 1996 (S/1996/774, S/1996/824 und S/1996/847)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September 1996 und an den Generalsekretär, datiert vom 27. September 1996 (S/1996/768* und S/1996/800)«.

Der Präsident des Sicherheitsrats gab im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea (S/1996/774, S/1996/824 und S/1996/847) und die Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea (S/1996/768* und S/1996/800) zu dem Zwischenfall betreffend ein U-Boot der Demokratischen Volksrepublik Korea behandelt, der sich am 18. September 1996 ereignet hat.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über diesen Zwischenfall Ausdruck. Der Rat fordert nachdrücklich dazu auf, das koreanische Waffenstillstandsabkommen uneingeschränkt einzuhalten und nichts zu tun, was die Spannungen verschärfen oder den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel untergraben könnte.

Der Sicherheitsrat hebt hervor, daß das Waffenstillstandsabkommen so lange in Kraft bleiben wird, bis eine neue Friedensregelung an seine Stelle tritt.

Der Sicherheitsrat ermutigt die beiden Parteien auf der koreanischen Halbinsel, die zwischen ihnen noch ungelösten Fragen mit friedlichen Mitteln im Wege des Dialogs beizulegen, damit Frieden und Sicherheit auf der Halbinsel gestärkt werden.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1071(1996) vom 30. August 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1059(1996) vom 31. Mai 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. August 1996 (S/1996/684) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben

vom 21. August 1996 mit dem Schlußkommunique der Staats- und Regierungschefs des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), das auf der am 17. August 1996 in Abuja abgehaltenen Tagung veröffentlicht wurde (S/1996/679),

- mit Genugtuung darüber, daß Monrovia schrittweise wieder zu einem sicheren Zufluchtsort wird,
 - abermals betonend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,
 - in Anerkennung der positiven Rolle, welche die ECOWAS mit ihren Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wahrnimmt,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes für diejenigen afrikanischen Staaten, die der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) Truppen zur Verfügung stellen,
 - sowie mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß, die UNOMIL und die ECOMOG unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,
 - sowie betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL in Liberia von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten, und betonend, daß es gilt, die Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG zu verstärken,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 22. August 1996;
 2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. November 1996 zu verlängern;
 3. begrüßt das von der ECOWAS am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen, kraft dessen das Übereinkommen von Abuja von 1995 bis zum 15. Juni 1997 verlängert, ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden;
 4. fordert die liberianischen Parteien auf, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen voll und rasch umzusetzen;
 5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 1996 einen Bericht mit Vorschlägen darüber vorzulegen, welche Unterstützung die UNOMIL oder andere Organisationen der Vereinten Nationen zur Förderung des liberianischen Friedensprozesses bereitstellen könnten, einschließlich der Unterstützung für den Wahlprozeß, die Abrüstung, die Demobilisierung und die Verifikation der Einhaltung durch die Parteien;
 6. beschließt ferner, das von der UNOMIL dislozierte Personal in angemessener zahlenmäßiger Stärke beizubehalten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs empfohlen, und ersucht den Generalsekretär, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der UNOMIL zu berücksichtigen und den Rat über jede geplante weitere Dislozierung in Kenntnis zu setzen;
 7. betont, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch die Mitwirkung der UNOMIL, davon abhängt, ob die liberianischen Parteien ihre Entschlossenheit

unter Beweis stellen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung im Einklang mit dem am 17. August 1996 in Abuja erzielten Übereinkommen herbeizuführen;

8. verurteilt alle Angriffe auf Personal der ECOMOG, der UNOMIL und der internationalen Organisationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und fordert die Führer der Parteien auf, die sofortige Rückgabe des geraubten Eigentums sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 5 genannten Bericht Informationen darüber aufzunehmen, wieviel gestohlenen Eigentum zurückgegeben wurde;
9. verurteilt die Praxis einiger Parteien, Kinder für den Einsatz in Kampfhandlungen zu rekrutieren und auszubilden und sie einzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 5 genannten Bericht detaillierte Angaben über diese unmenschliche und verabscheuenswürdige Praxis aufzunehmen;
10. verlangt erneut, daß die Bürgerkriegsparteien und ihre Führer den Status des Personals der ECOMOG, der UNOMIL sowie der internationalen Organisationen und Organe, einschließlich des humanitären Personals, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Bewegungsfreiheit der UNOMIL und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die maßgeblichen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
11. betont die Wichtigkeit der Achtung vor den Menschenrechten in Liberia sowie des Menschenrechtsaspekts des Mandats der UNOMIL;
12. betont, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;
13. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, der ECOMOG finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung zu gewähren, um ihr bei der Wahrnehmung ihres Mandats behilflich zu sein;
14. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beizutragen;
15. betont die Wichtigkeit enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen und fordert die ECOMOG auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem Einsatzkonzept der UNOMIL für die Sicherheit der UNOMIL Sorge zu tragen;
16. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auch künftig genau über die Situation in Liberia unterrichtet zu halten;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1068(1996) vom 30. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1996/575) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und genannten Verpflichtungen,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Juli 1996 (S/1996/566),
 - dem Ersuchen der Regierung Libanons stattgebend,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1997, zu verlängern;
 2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
 5. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
 6. begrüßt die in Ziffer 33 des Berichts beschriebene, nunmehr abgeschlossene Rationalisierung der Truppe und ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit führen;
 7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/33)

Auf der 3685. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1039(1996) vom 29. Januar 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1996/575) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 1073(1996) vom 28. September 1996

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des in Dokument S/1996/790 enthaltenen, vom 26. September 1996 datierten Schreibens des Vertreters Saudi-Arabiens im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten, das auf die Öffnung eines Tunnelleingangs in der Nähe der al-Aksa-Moschee durch die Regierung Israels und auf die Folgen dieser Maßnahme Bezug nimmt,

– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in Jerusalem und den Gebieten von Nablus, Ramallah, Bethlehem und dem Gazastreifen, die eine hohe Zahl von Todesopfern und Verletzten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen über Jerusalem und auf andere einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats,
- nach Erörterung der Situation auf seiner offiziellen Sitzung am 27. September 1996, an der die Minister für auswärtige Angelegenheiten einer Reihe von Ländern teilgenommen haben,
- besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahost-Friedensprozeß entgegenstellen, und über die Verschlechterung der Situation, namentlich unter anderem ihre Auswirkungen auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihren Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere auch die bereits erzielten Übereinkünfte zu erfüllen,
- besorgt über die Entwicklungen an den Heiligen Stätten Jerusalems,
 1. fordert die sofortige Einstellung und Rückgängigmachung aller Maßnahmen, die zu der Verschärfung der Situation geführt haben und die sich nachteilig auf den Nahost-Friedensprozeß auswirken;
 2. fordert, daß die Sicherheit und der Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung gewährleistet werden;
 3. fordert die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die fristgerechte Durchführung der erzielten Übereinkünfte;
 4. beschließt, die Situation genau zu verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Luftverkehrsembargo gegen Sudan. – Resolution 1070(1996) vom 16. August 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044(1996) vom 31. Januar 1996 und 1054(1996) vom 26. April 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 1996 (S/1996/541 und Add. 1, 2 und 3),
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans vom 31. Mai 1996 (S/1996/402), 24. Juni 1996 (S/1996/464) und 2. Juli 1996 (S/1996/513),
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 10. Juli 1996 (S/1996/538),
- zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,
- davon Kenntnis nehmend, daß in den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 und vom 19. Dezember 1995 (S/1996/10, Anhänge I und II) die Auffassung vertreten wurde, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Un-

versehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,

- mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in diesen Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,
- davon Kenntnis nehmend, daß die OAU weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans der OAU Folge leistet, und mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der OAU nicht angemessen reagiert hat,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen nicht Folge geleistet hat,
- erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolutionen 1044(1996) und 1054(1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. verlangt erneut, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen vollständig und ohne weiteren Verzug Folge leistet;
 2. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in Ziffer 3 der Resolution 1054(1996) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, und ersucht diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
 3. beschließt, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, wenn dieses Luftfahrzeug in Sudan zugelassen ist oder im Eigentum der Sudan Airways steht oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Sudan Airways eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten, oder wenn es im Eigentum der Regierung oder öffentlicher Behörden Sudans steht oder von ihnen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Regierung oder öffentliche Behörden Sudans eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten;
 4. beschließt ferner, daß er 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 3 festgelegten Bestimmungen und alle Aspekte der Modalitäten ihrer Durchführung festlegen wird, sofern der Rat nicht vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorgelegten Berichts beschließt, daß Sudan die in Ziffer 1 enthaltene Forderung befolgt hat;

5. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. November 1996 einen Bericht über die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 1 durch Sudan vorzulegen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Rußland.

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/38)

Auf der 3696. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 13. September 1996 über die Situation in Tadschikistan (S/1996/754) geprüft.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Tadschikistan und die wachsenden Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze zum Ausdruck. Er bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt über die Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) und über das Versäumnis beider Parteien, die Vereinbarungen von Aschgabad durchzuführen. Er ist insbesondere besorgt über die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen in der Region von Tavildara und die Einnahme der Städte Dschirgatal und Tadschikabat durch die Opposition. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und Gewalthandlungen.

Der Sicherheitsrat verweist auf die von der Regierung Tadschikistans und der Führung der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) eingegangene Verpflichtung, den Konflikt friedlich beizulegen und die nationale Aussöhnung mit friedlichen Mitteln herbeizuführen. Er bedauert, daß diese Verpflichtungen bislang nicht eingehalten wurden.

Der Sicherheitsrat lobt die Bemühungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und fordert die Parteien eindringlich auf, mit der UNMOT voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten, und fordert sie außerdem auf, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des UNMOT-Personals aufzuheben. Der Rat ist in diesem Zusammenhang besorgt über den großräumigen Einsatz von Landminen, da dieser eine Bedrohung der Bevölkerung und des UNMOT-Personals darstellt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, eine interinstitutionelle Mission nach Tadschikistan zu organisieren, die feststellen soll, wie der humanitären Situation am wirksamsten begegnet werden kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederaufnahme

der Arbeit durch die Gemeinsame Kommission und die Ergebnisse ihrer Bemühungen zum Abbau der Spannungen in der Region Garm und im Karategin-Tal.

Der Sicherheitsrat betont, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Er verweist auf die Ziffern 3 und 4 seiner Resolution 1061(1996) vom 14. Juni 1996.

Der Sicherheitsrat lobt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Rat wiederholt, wie wichtig die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der UTO für den Friedensprozeß ist, und ermutigt sie, ihr nächstes Treffen so bald wie möglich abzuhalten.«

Zivilluftfahrt

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschub zweier ziviler Luftfahrzeuge durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996. – Resolution 1067(1996) vom 26. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 27. Februar 1996 (S/PRST/1996/9), worin der Abschub von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher zum Tod von vier Personen geführt hat, entschieden mißbilligt und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ersucht wurde, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen und dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten,
- Kenntnis nehmend von der am 6. März 1996 vom Rat der ICAO verabschiedeten Resolution, in welcher der Abschub der beiden zivilen Luftfahrzeuge entschieden mißbilligt und der Generalsekretär der ICAO angewiesen wurde, im Einklang mit der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1996 eine sofortige Untersuchung des Vorfalls in seiner Gesamtheit einzuleiten und über diese Untersuchung Bericht zu erstatten,
- die Untersuchung dieses Vorfalls durch die ICAO würdigend, und unter Begrüßung der vom Rat der ICAO am 27. Juni 1996 verabschiedeten Resolution, mit der dem Sicherheitsrat der Bericht des Generalsekretärs der ICAO (S/1996/509, Anhang) übermittelt wurde,
- sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs der ICAO über den Abschub der zivilen Luftfahrzeuge N2456S und N5485S durch kubanische MIG-29-Militärflugzeuge und insbesondere von den Schlußfolgerungen des Berichts Kenntnis nehmend,
- unter Hinweis auf den Grundsatz, wonach jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt und wonach als das Hoheitsgebiet eines Staates die Landgebiete und die daran angrenzenden Hoheitsgewässer gelten sollen, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß sich die Staaten von den Grundsätzen, Regeln, Richtlinien und Empfehlungen leiten lassen sollen, die in dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und seinen An-

hängen (Chikagoer Abkommen) verankert sind, namentlich den Regeln, die sich mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen befassen, sowie von dem im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz des Nichteinsatzes von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge,

1. macht sich die Schlußfolgerungen des Berichts der ICAO und die vom Rat der ICAO am 27. Juni 1996 verabschiedete Resolution zu eigen;
2. stellt fest, daß der widerrechtliche Abschub von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996 den Grundsatz verletzt hat, wonach die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und wonach beim Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet werden dürfen;
3. bringt sein tiefes Bedauern über den Verlust von vier Menschenleben zum Ausdruck und spricht den Hinterbliebenen der Opfer dieses tragischen Vorfalles sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;
4. fordert alle Parteien auf, das internationale Recht auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt und die entsprechenden international vereinbarten Verfahren anzuerkennen und einzuhalten, namentlich die im Chikagoer Abkommen enthaltenen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen;
5. bekräftigt den Grundsatz, wonach jeder Staat geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die vorsätzliche Verwendung eines zivilen Luftfahrzeugs, das in diesem Staat eingetragen ist oder von einem Betreiber betrieben wird, der seine Hauptgeschäftsniederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, für Zwecke zu verbieten, die mit den Zielen des Chikagoer Abkommens unvereinbar sind;
6. verurteilt den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge als unvereinbar mit den elementarsten Begriffen der Menschlichkeit, den in Artikel 3bis des Chikagoer Abkommens kodifizierten Regeln des Völkergewohnheitsrechts und den in den Anhängen zu dem Abkommen enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, und fordert Kuba auf, sich im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen den anderen Staaten anzuschließen;
7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, das Protokoll, mit welchem dem Chikagoer Abkommen der Artikel 3bis hinzugefügt wird, so bald wie möglich zu ratifizieren und bis zum Inkrafttreten des Protokolls alle Bestimmungen des Artikels einzuhalten;
8. begrüßt den Beschluß des Rates der ICAO, eine Studie der Sicherheitsaspekte des Untersuchungsberichts einzuleiten, was die Hinlänglichkeit der Richtlinien und Empfehlungen und der anderen Regeln im Zusammenhang mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen betrifft, um zu verhindern, daß sich ein ähnlicher tragischer Vorfall noch einmal ereignet;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Rußland.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1997

Sicherheitsrat (15)

Ägypten
Chile
China
Costa Rica
Frankreich
Großbritannien
Guinea-Bissau
Japan
Kenia
Korea (Republik)
Polen
Portugal
Rußland
Schweden
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Brasilien
Chile
China
Côte d'Ivoire
Deutschland
Dschibuti
El Salvador
Finnland
Frankreich
Gabun
Gambia
Großbritannien
Guyana
Indien
Island
Jamaika
Japan
Jordanien
Kanada
Kap Verde
Kolumbien
Kongo
Korea (Republik)
Kuba
Lettland
Libanon
Luxemburg
Malaysia
Mexiko
Mosambik
Nicaragua
Niederlande
Philippinen
Polen
Rumänien
Rußland
Sambia
Schweden
Spanien
Sri Lanka
Sudan

Südafrika
Thailand
Togo
Tschechien
Türkei
Tunesien
Uganda
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Mohammed Bedjaoui,
Algerien
Carl-August Fleischhauer,
Deutschland
Gilbert Guillaume, Frankreich
Géza Herczegh, Ungarn
Rosalyn Higgins,
Großbritannien
Pieter Hendrik Kooijmans,
Niederlande
Abdul Gadrie Koroma,
Sierra Leone
Shigeru Oda, Japan
Gonzalo Parra-Aranguren,
Venezuela
Raymond Ranjeva, Madagaskar
José Francisco Rezek, Brasilien
Stephen M. Schwebel,
Vereinigte Staaten
Shi Jiuyong, China
Vladlen S. Vereshchetin, Rußland
Christopher Gregory Weeramantry,
Sri Lanka

Abrüstungskonferenz (61)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutschland

Finnland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Israel
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kenia
Kolumbien
Korea
(Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Syrien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam
Zaire

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Andrzej Abraszewski, Polen
Fatih Bouayad-Agha, Algerien
John D. Fox, Vereinigte Staaten
Homero Luis Hernández Sánchez,
Dominikanische Republik
Boris Petrovitch Krasulin, Rußland
Sumihiro Kuyama, Japan
Francesco Mezzalama, Italien
Wolfgang Münch, Deutschland
Khalil Issa Othman, Jordanien
Louis Dominique Ouedraogo,
Burkina Faso
Raúl Quijano, Argentinien

Christian Tomuschat (Hrsg.)

Eigentum im Umbruch

Restitution, Privatisierung und Nutzungskonflikte im Europa der Gegenwart

In allen Ländern Mittel- und Osteuropas hat der Zusammenbruch der sozialistischen Diktaturen zu der Notwendigkeit geführt, die Eigentumsverfassung neu zu ordnen. Überall mußten die Produktionseinheiten der überwundenen Planwirtschaft in das neue marktwirtschaftliche System integriert werden. Wo die kommunistische Machtübernahme erst nach dem Zweiten Weltkrieg stattgefunden hatte, stellte sich überdies die Frage der Restitution des damals entschädigungslos entzogenen Eigentums. Mit der Herstellung marktwirtschaftlicher Verhältnisse sehen sich nun auch diese Staaten den Spannungen und Nutzungskonflikten ausgesetzt, die in Westeuropa die Debatte über die Funktion des Eigentums in einer rechtsstaatlichen Demokratie prägen. Zu den herausragenden Problemkomplexen gehören dabei der Naturschutz sowie die internationale Mobilität des Kapitals.

Das Werk untersucht diese Herausforderungen an die Eigentumsverfassung auf rechtsvergleichender Grundlage. Im Vordergrund steht dabei die Rechtslage in Deutschland und **Polen**. Einzelne Beiträge befassen sich aber auch mit anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa (**Slowenien, Ungarn**) wie auch in Westeuropa (Niederlande, Spanien). Insgesamt entsteht ein facettenreiches Bild der unterschiedlichen Lösungsmodelle. Während sich in der Bewältigung der Vergangenheit große Unterschiede erkennen lassen, richten sich die Lösungen für die Nutzungskonflikte der Gegenwart stärker an einheitlichen Grundprinzipien aus.

1996, 256 S., kart., 68,- DM / 496,- ÖS / 62,- SFr
ISBN 3-87061-528-1

Tomislav Borić

Eigentum und Privatisierung in Kroatien und Ungarn

Wandel des Eigentumsrechtssystems und Entwicklung der Privatisierungsgesetzgebung

Anhand von Kroatien und Ungarn untersucht dieses Werk die divergenten Ausgestaltungsmöglichkeiten der kommunistischen Eigentumsrechtssysteme. Aus dem Blickwinkel des Privat- und Verfassungsrechts werden dann die unterschiedlichen Lösungsansätze für eine Umwandlung und die daraus resultierenden Probleme aufgezeigt.

Der zweite Teil beschäftigt sich in rechtsvergleichender Weise mit der Privatisierung von Unternehmen. Er enthält sowohl für den Wissenschaftler als auch für den Praktiker interessante Hintergrundinformationen über die Wahl des Privatisierungskonzeptes in den beiden Staaten.

Eine Darstellung der Reprivatisierung in Ungarn und der Denationalisierung in Kroatien beschließen den Band.

Aus dem Inhalt:

Wandel des Eigentumsrechtssystems:

- Arten des sozialistischen Eigentums
- Übergang zur privatrechtlichen Eigentumsordnung
- Reformbestrebungen in Kroatien und Ungarn
- Entwurf zu einem allgemeinen Sachenrechtsgesetz in Kroatien
- Grundbuchwesen

Privatisierung:

- Privatisierung in Kroatien
- Privatisierung in Ungarn
- Rechtsvergleichende Beurteilung
- Rückgabe vor Entschädigung oder Entschädigung vor Rückgabe
- Entwürfe zur Reprivatisierung und Denationalisierung in Kroatien (Dezember 1995)

1996, 278 S., kart., 78,- DM / 569,- ÖS / 71,- SFr
ISBN 3-87061-559-1



BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH

Pacellia!lee 5 • D-14195 Berlin • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21

Selected titles on

Environmental Issues

Taking Action: An Environmental Guide for You and Your Community

This book has been designed to enable ordinary citizens and communities overcome obstacles to environmental protection. It produces basic facts about environment, demonstrates how these problems affect the lives of citizens, proposes alternative solutions based on the best information available and suggests how individuals and groups can participate in achieving sustainable solutions.

Sales No. E.96.III.D.94

ISBN 92-807-1568-2, 248pp., US\$14.95

Groundwater: A Threatened Resource

This book is intended to explain to readers how important groundwater is, the extent of the threat to it, and the actions that can be taken to protect it.

Sales No. E.96.III.D.83, 36pp., US\$10.00

Handbook for the International Treaties for the Protection of the Ozone Layer: The Vienna Convention 1985 - The Montreal Protocol 1987

This handbook incorporates all the adjustments, amendments and the decisions of the Parties till the end of 1995. In addition it gives valuable information on the implementation of these international environmental treaties. In this single volume, anyone interested in the issue can find the details of legal actions taken by the world community to protect the ozone layer.

Sales No. E.96.III.D.92

ISBN 92-807-1581-X, 322pp., US\$60.00

Environmental Impact Assessment: Training Resource Manual

The main objective of this Manual is to enable trainers in developing countries to develop and produce site-and situation-specific training courses for the different target groups concerned, in whatever capacity, with EIA. The Manual has four main sections. The first three give guidance and information about how to establish, support and present a training programme. The fourth section presents specific training materials and resources in a series of thirteen training topics generally agreed to be the building blocks in effective EIA.

Sales No. E.96.III.D.82

732pp., US\$125.00

State of the Environment Reporting: Source Book of Methods and Approaches

This source book is meant to help move towards greater harmonization of environmental information through development and encouragement of common approaches, practices and terminology. It provides a comparative evaluation of the various alternative approaches that are available for the development, production, and dissemination of environmental information. It covers all aspects of reporting from client needs to data supply. Chapters cover the institutional arrangements for reporting, the significance of conceptual frameworks, data requirements, the development of environmental indicators, forecasting future environmental states, and techniques.

Sales No. E.96.III.D.86

ISBN 92-807-1583-6, 141pp., US\$20.00

Wastes and their Treatment - Information Sources

The purpose of this very valuable directory is to direct users to sources of information and expertise on wastes and their treatment, and to provide a select bibliography on key aspects of the topic.

Sales No. E.96.III.D.98

ISBN 92-807-1428-7, 1168pp., US\$75.00

Industry and Environment: Emission Standards and Guidelines Information Clearinghouse

Three-volume set (4 books)

Vol. I: Textile Industry

Vol. II: Pulp and Paper Industry

Vol. IIIA and IIIB: Iron and Steel Industry

All these very important volumes will be extremely helpful to all governments, industry, international organizations and non-governmental organizations, trade unions, research institutes and all individuals that are interested in countries' effluent discharge standards for the industry.

Sales No. E.96.III.D.87, 452pp., US\$90.00

International Source Book on Environmentally Sound Technologies for Municipal Solid Waste Management

This Sourcebook provides substantive information and ideas, along with a long list of institutional sources of information. It is intended for urban managers and others involved in solid waste in developing countries.

Sales No. E.97.III.D.97

ISBN 92-807-1503-8, 448pp., US\$60.00

UNEP's New Way Forward: Environmental and Sustainable Development

This book discusses the development of international law at both national and international levels in the direction of sustainable development. It includes a collection of articles written by legal experts on a wide range of contemporary issues in the field of environmental law. Among the key issues covered are the concept of equity in international environment law; implementation of, and compliance with, environmental conventions; environment and trade; the avoidance, prevention and settlement of environmental disputes; liability and compensation for environmental damage; and the implications of human rights, indigenous rights and customary laws on the development of environmental law for sustainable development

Sales No. E.96.III.D.97

ISBN 92-807-1524-0, 420pp., US\$80.00

Periodicals available on subscription:

Industry and Environment

Quarterly journal on environmental topics of a specific sector of industry, responding to the need for information on environmental standards and the need to bring economic and environmental interest together. Most recent titles: Cleaner production; The construction industry and the environment; Industry compliance.

Annual subscription US\$45.00

Our Planet

Published by the UN Environmental Programme (UNEP), this magazine highlights current world environmental concerns as well as the action taken by UNEP to protect the environment. Published six times a year.

Annual subscription US\$60.00



United Nations Publications
New York - Geneva

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn - Tel. (228) 212940 - Fax: (228) 217492

Die Friedens-Warte

Blätter für internationale Verständigung und zwischenstaatliche Organisation

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH · Pacelliallee 5 · D-14195 Berlin

Pacelliallee 5
D-14195 Berlin

Telefon (030) 84 17 70 - 0

Telefax (030) 84 17 70 21

E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de

31.01.97 / Pe

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Friedensforschung hat sich das Ziel gesetzt, wissenschaftlich die Chancen und Möglichkeiten des negativen und positiven Friedens zu untersuchen. Die Achtung der Menschenrechte, Fragen nationaler Selbstbestimmung, die Entwicklung der sogenannten Dritten Welt und der Beitrag internationaler Organisationen zu einer gewaltfreien Konfliktbearbeitung sind dabei wichtige Themenbereiche.

Ein zentrales, traditionsreiches Forum der Friedensforschung ist die FRIEDENS-WARTE. Die Zeitschrift wurde 1899 von Alfred Fried begründet und 1924-1962 von Hans Wehberg weitergeführt. Seit dem Jahrgang 1996 wird die FRIEDENS-WARTE von **Prof. Dr. Knut Ipsen, Prof. Dr. Volker Rittberger** und **Prof. Dr. Christian Tomuschat** herausgegeben. Viermal jährlich bietet die FRIEDENS-WARTE auf jeweils ca. 100 Seiten völkerrechtliche und politologische Analysen und Informationen über aktuelle Konflikte und Entwicklungen.

Die interdisziplinäre Anlage der Zeitschrift und die Beiträge internationaler Experten machen die Zeitschrift zu einem Brennpunkt kontroverser Diskussionen. Ohne Zweifel hat sich die FRIEDENS-WARTE unter ihren neuen Herausgebern zu einer Zeitschrift entwickelt, die die Debatten der Friedensforschung und ihrer Nachbardisziplinen wesentlich prägt.

Für 1997 sind folgende Schwerpunktthemen geplant: "Das Potsdamer Abkommen - ein Modell des Friedensschlusses?", "Entwicklung und Frieden", "NATO-Osterweiterung" und "Internationale Sanktionen".

Ich würde mich freuen, auch Sie demnächst zu unseren Abonnenten zählen zu dürfen und verbleibe mit herzlichem Gruß



Maike Petersen (Schriftleitung)

P.S.: Wenn Sie sich jetzt noch nicht zu einem Abonnement entschließen können, senden wir Ihnen gern ein Probeheft zu. Informationen über die günstigen Bezugsbedingungen und den Bestellschein entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Faltblatt.

Herausgeber: Prof. Dr. Knut Ipsen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Völkerrecht), Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Volker Rittberger, Institut für Politikwissenschaft, Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Institut für Völker- und Europarecht, Humboldt-Universität zu Berlin

Schriftleitung: Dipl.-Pol. Maike Petersen, BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH, Pacelliallee 5, D-14195 Berlin

Blätter für Internationale Verständigung und zwischenstaatliche Organisation

Die Friedens-Warte

Begründet 1899

Erscheinungsweise:

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich mit mindestens 100 Seiten pro Heft.

Bezugspreis:

Jahresabonnement DM 98,- *

(Studenten und Referendare

- gegen Nachweis - DM 75,-*),

Einzelheft DM 30,- *.

*inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Alle zurückliegenden Jahrgänge seit 1899 sind lieferbar.



BERLIN
VERLAG

Arno Spitz GmbH • Pacelliallee 5 • 14195 Berlin
Telefon 030 / 841770-0 • Telefax 030 / 841770-21



Bestellschein

Fax 030 / 84 17 70-21

oder als Fensterbrief verschicken

Ich bestelle:

Die Friedens-Warte zum Jahresabonnementpreis von DM 98,- * inkl. MwSt.

Die Friedens-Warte zum ermäßigten Preis für Studenten/Referendare - gegen Nachweis - von DM 75,- * inkl. MwSt.

__ Exmpl. der Friedens-Warte Heft __ 19 __ zum Einzelpreis von DM 30,- * inkl. MwSt.

* Porto und Versandkosten zzgl. MwSt. werden zusätzlich berechnet. Kündigungsfrist vierteljährlich zum Jahresende.

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Widerrufsgarantie:

Die Bestellung meines Abonnements kann ich innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) bei der Berlin Verlag A. Spitz GmbH, Pacelliallee 5, 14195 Berlin, schriftlich widerrufen. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift.

Datum/2. Unterschrift

BERLIN VERLAG

Arno Spitz GmbH

Pacelliallee 5

14195 Berlin

Zielsetzung

Die Friedens-Warte ist ein Forum der wissenschaftlichen Auseinandersetzung über alle die Gefährdung oder die Förderung des Weltfriedens betreffenden Fragen. Sie nimmt Stellung zu aktuellen Ereignissen in der Staatenwelt und Völkergemeinschaft. Zuverlässigkeit und gute Lesbarkeit der Beiträge zeichnen sie aus.

Der Zielsetzung ihres langjährigen Herausgebers Hans Wehberg entsprechend möchte die Friedens-Warte langfristig dazu beitragen, daß das Vertrauen in völkerrechtliche Lösungen internationaler Probleme an Boden gewinnt.

Vertreter verschiedener Disziplinen und Organisationen erkunden mögliche Fortschritte im Völkerrecht, besonders in den Bereichen Menschenrechte, Minderheiten und Umweltschutz, in Verfahren der internationalen Konfliktregelung, z.B. Mediations- und Sanktionspolitik, sowie in der Abwehr internationaler Kriminalität.

Aufbau

- Abhandlungen
- Historische Miszellen
- Buchbesprechungen
- Dokumentation

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen
(Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Bochum)

Prof. Dr. Volker Rittberger
(Institut für Politikwissenschaft, Universität Tübingen)

Prof. Dr. Christian Tomuschat
(Institut für Völker- und Europarecht, Humboldt-Universität Berlin)

Schriftleitung:
Dipl.-Pol. Maike Petersen

INHALT DES JAHRGANGS 1996

Heft 1/96: Rüstungskontrollpolitik

Thomas Bernauer

Globales Chemiewaffen-Verbot.
Regime-Bildung mit Hindernissen

Thomas Küchenmeister

Ächtung von Landminen wird eine Illusion bleiben.
Zum Verlauf der UN-Landminenkonferenzen

Arend Wellmann

Der künftige Atomteststop-Vertrag.
Seine Chancen und seine Grenzen

Historische Miszellen:

Dimitrios Tsakiris

Griechenland und die Makedonische Frage

Marcel Schwander

Die Schweiz als Modell für Europa?

Heft 2/96: Non-Governmental Organizations (Nicht-Regierungsorganisationen)

Klaus Hüfner

Non-Governmental Organizations (NGOs) im System
der Vereinten Nationen

Hannemor Keidel / Roland Koch

Die Rolle von NGOs bei humanitären Hilfseinsätzen
im Rahmen der UN-Friedenssicherung

Brigitte Jessen

Von der Fremdsteuerung zur Selbststeuerung
– NGOs in der Entwicklungstheorie und -politik

Volker Rittberger / Henning Boekle

Das Internationale Olympische Komitee
– eine Weltregierung des Sports?

Margit van Ham

Internationale Korruption contra Entwicklung – was tun?

Heft 3/96: Das Gutachten des IGH zur Legalität von Nuklearwaffen

Richard Falk

Nuclear Weapons, International Law,
and the World Court: An Historic Encounter

Michael Bothe

Nuklearstrategie nach dem IGH-Gutachten?

Harald Müller

Das Gutachten des IGH – ein Beitrag zum nuklearen
Abrüstungsdiskurs

Camille Grand

Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons
– A French Perspective

Historische Miszellen:

Dimitrios Tsakiris

Der Ägäis-Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei

Frank Gesemann

Libanon: Konfliktregelung und gesellschaftliche
Rekonstruktion in einem Vielvölkerstaat

Heft 4/96: Neue Formen der Konstruktiven Konfliktbearbeitung

Volker Rittberger / Gabriele Kittel

Föderalistische Konfliktbewältigung. Der Beitrag
föderalistischer Strukturen zur konstruktiven Bearbeitung
innerstaatlicher Konflikte

Jörg Calließ

Die Aufgaben ziviler Konfliktbearbeitung und der Aufbau
einer angemessenen Infrastruktur

Norbert Ropers

Rollen und Funktionen Dritter Parteien bei der konstruktiven
Bearbeitung ethno-politischer Konflikte

Hanne-Margret Birckenbach

Die erfolgreiche Einhegung eines gewaltträchtigen Konflikts.
Hypothesen aus der Analyse der Konflikte in den
baltischen Staaten

Marie-Janine Calic

Friedensstrategien in komplexen Konfliktfeldern.
Lehren aus dem zerfallenen Jugoslawien